Specification, derjenigen Scripturen und Documenten, welche zu dem am Eschenheimer Thor gelegenen ehemahlig De Werderischen Weichen Cronischen Hauße gehörig

No. 1 Ist ein Original Loßsagungs und Verzichtbrief vom St. Leonhardts Stifft, über einen ehemahlen auf dem Weichencronischen Hauße gestandenen, und dem Stifft zugekommenen Zinß de Ao 1562.

No. 2. Ist ein Magistrats Bescheidt, wegen des Zwingers und befindlich im Mengbuch de Ao 1561; 1655 & 1659.

No. 3 Eine Nachricht, wegen der Feuerrahmen de Ao 1564.

No. 4. Eine Original Punctation, eines Kauffs zwischen Herrn Philipp Jeremias Heckeln, und der Frau von Weichencron über das Hauß, worinnen des Zwingers gedacht wird de Ao 1685.

No. 5. Ein Original Kauffbrief laut vorigen Punctation darinnen expresse des Zwingers erwehnet wird de dato 24. Aprill 1685.

No. 6. Ein Original, zu vorherigen Kauff, zu gleichem einen Vollmacht, von Anna Sibilla De Fauconier gebohrene Heckelin, absque Dato.

No. 7. Herrn Philipp Jeremias Heckel, ~~original~~ Schadloßhaltungs Schein an Herrn von Weichencron, wegen der Schatzung.

No. 8 Herrn Philipp Jeremias Heckels, original Quittung über 6500 fl. Kauffgeldt des Hauses am Eschenheimer Thor de Ao 1685.

No. 9. Quittung, so Herr Schott, wegen der Heckelischen Erben gegeben, die Verkauffung des Hauses an Herrn von Weichencron, und daß solcher nicht allein, die demselben schuldig gewesenen 2000 fl. bezahlt, sondern auch den Ersatz, so Herr Heckel auf der hiesigen Cantzley gehabt, mit [illegible] Gelde, das Hauß wieder frey gemacht habe. betreff d. 1 Febr. 1689.

No. 10. Relaxations Schein, von dem Löbl. Schatzungs-Amt wegen der von Herrn Heckeln geforderten Schatzung, und zehenden Pfennings d. 29 Januar 1689.

No. 11. Eine Berechnung, wie hoch dem Herrn von Weichencron das Hauß [illegible] zu stehen kommt, und was er darinnen verbauet . . . . fl. 6500: —
. . . „ 10811„ 22„ 2.
Zusammen . . . . fl. 17311: 22„ 2.

No. 12 Ein Original Währbrief auf Pergament geschrieben über Hauß, Garten und Scheuer de Ao 1543.

No. 13. Dergleichen, über Hauß, Garten, Scheuer und Zugehörungen de Ao 1560.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

No. 14. Dergleichen über einen Schein de Ao. 1575.

No. 15. Dergleichen, über einen andern Fleck gelegen in der Neustadt.

No. 16. Cassirter Zusatz, über die Behausung, samt der zugehörigen Lustgarten, auch daran gelegenen, mit einer Wand von vielen separirten Bleichgarten, fort anderen offenstehenden Thor, einerseits neben der Stadt-Mauer andererseits neben der Straßen, so hinter die sogenannte steinernen Mauer zieht über f. 14000 Capital, de Dato, 22. Januar 1734. 11. & 12 Augst. 1735. & 25. Martz 1745.

No. 17. Dergleichen, über f. 1500. Capital, so Frau Doctorn Senckenberg darauf geschossen, de dato 15 Febr. 1735. & 11. Maj 1735.

No. 18. Protocoll aus älterer Bürgermeisters audienz obigen Zusatz betreffend de Dato 20 Jan. 1734.

No. 19. Vollmacht, für Herrn Notario Weich, über einschreibung obigen Zusatzes de Dato 21 Januarij 1734.

No. 20. Original Schein über f. 9000. Capital, von Mad. Jeanne Fridericque Marie Sophie de Weerder, née de Stetzenbach, und Obrist J. N. de Stetzenbach, wie auch Herr Heinrich Emanuel von dem Werder unterschrieben d. 22. Jan. 1734.

No. 21. Vidimirter Consens Schein des Hrn. Obrist Lieutenants von Stetzenbach, über die Aufnahm von f. 14000. Capital de dato 19 Julij 1735.

No. 22. Original Schein über f. 14000. Capital, von Mad. Jeanne Friedericque Marie Sophie de Werder, née de Stetzenbach, und Hr. Baron Heinrich Emanuel von dem Werder d. 10. Augst. 1735.

No. 23. Adjudications Decret über die De Werderische Behausung, De Dato 26 Sept. 1740.

No. 24. Höchstkönigl. Reichs Vicariat zu Augsburg ergangenes Rescript, wegen erhaltenen Processus appellationis, d. d. 25 Augst. 1741.

No. 25. Höchstkönigl. Bayr. Kurf. Reichs Hofraths wieder aufhebungs Decret, wegen dem appellantischen theil zu Schulden gekommenen Desertion, de Dato 18. Octob. 1742.

No. 26. Dergleichen dem Hrn. Obrist von Stetzenbach gesuchte Restitutionem in integrum vor unstatthaft erkannt de Dato 26 Novemb. 1742.

No. 27. Versiegelter Schein, worinn das Haus & appertinentien, für wahres und immerwährendes Eigenthum verkauft, de Dato 20 Decemb. 1742. & Declaration, d. d. 6ten Sept. 1760. der Miterben, so dem Hrn. Dr. Hanau das Haus zum Eigenthum überlassen.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

No. 28. Schein von Herrn Baron Heinrich Emanuel von dem Werther, betreffend die Documenten des Hauses de Dato 23 Martij 1745.

No. 29. Executions Decret, umb dem Imploranten Matthias Fuchs zum völligen Genuss seiner judicatorum zu verhelfen den 9no Xbris 1742.

Die hierob specificirte Documenten des De Werderisch Hauses habe bis zur ablage des Restkaufschillings noch hinter mir. Frankfurt den 22 Februar 1766.

Joh. Georg Fuchs Sen.

vorstehende Documenten von No. 1 bis inclusive No. 29 haben wir Dato bey überreichung des Restkaufschillings der f 8/m von Hn. J. Georg Fuchs Senior richtig empfangen d. 8 Mart f 1774.

Pro Nota: Es muss sich unter den Stiftungs Papieren diese Specification der Documenten in Copia mit der Nahmens Unterschrift des Herrn Johann Georg Fuchs Senior vorfinden, welche zu seiner Zeit an Ulr. Gebrüdern Broenner zu extradiren ist, weilen wir die ursprüngliche Specification unterschrieben in Copia an gedachten Herrn Fuchs statt eines Reverses ausstellen müssen.

Specification
der Documenten
über das De Werderische
Hauß am Eschenheimer
thor

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Ao. 1561 d. 13 Martii ist von Rahts wegen mit H. Philips Uffsteiners Unter=
handlung gepflogen worden, dieweil bey seinem Garten od. Speicher, bey d.
Eschenheimer Pforten an der Mauren so grosser Verlust gemacht worden,
daß auch die Garten Mauer umbgefallen, wegen der Erden, so dahin geschütt
worden; daß gemelter H. Uffsteiner die Mauer uf sein Kosten wider machen
solt, wolte alß dann E. E. Raht die Thor uf beyden Seyten uff ihren Kosten —
machen unnd erhalten lassen, darauf gemelter H. Uffsteiner die Mauer hatt
machen lassen, unnd solchen Platz einbekommen, zwischen der Stattmauer undt
seinem Garten. Dießer Bescheidt findet sich im Mangbuch.

Ao. 1655 ist auß befelch E. E. Rahts, der Kummer im Zwinger, welcher meis=
ten theils der Garten Mauer hoch gewesen, zur Schantzen gebraucht worden,
undt haben die Verordnete Herrn deß Statt undt Fortifications Baw, Nem=
lich H. Erasmus Seyffahrt I: V: D. H. Hieronimuß Stetter von Stetten, beyde
Schöffen undt deß Rahts, unnd H. Johann Friderich Damhardt deß Rahts,
mir Philip Jeremias Jeckels, in Ehl. Vogts nahmen meiner Haußfrawen
Catharinen Elisabeth geborenen Ludwigin, alß welcher der Garten eigenthum=
lich zustehet, versprochen, d., nach dem der Kummer verführet, der Zwinger
wider von E. E. Raht vornen undt hinden soll verschlossen worden, undt daß=
selbigen alte Gerechtigkeit nichts benommen seyn, auch wegen der da=
rauff gepflantzten Bäum unnd Rebstöck zehen Reichstaler zum recompens
verehret, Dactum in der Burgermeisterlich Audientz Stube d. 4 Septembris.

Ao. 1659 den 4. Maii ist gedachter Zwinger auß befelch der Verordnete H.
deß Stattbaws, auf ihren Kosten undt durch ihre Zimmerman und Schlosser
hinden undt vornen widerumb verschlossen und (: durch bittlich ersuchen :) vor=
nen ein Fahrthor gemacht worden, da es zuvor nur ein kleine Thür wie da
hinden gehabt hatt.

N° 2.

Diesser Bescheidt, wegen deß Heimingens, wie inwendig vermeldet, befindet sich im Mangbuch.

N° 2.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Haüt dato den 27 Decembris Anno 1654. ist auß Befelch eines E.E.
Rahts alhier, wohlverordnete Feuer-Herrn, nemlich Herrn
Johann Ogier Stalburger Schöffen vnndt deß Rahts vnndt Herrn
Anthoni Christian Mohr deß Rahts, die Feuerrinnen vom Schreiner Thor
ab vnndt an vnsre Hauß gemacht worden; jedoch mit
außtrucklichen Versprechen, daß hiermit der Behaüsung keine
Servitüt oder Beschwerde verursacht werde, auch sich der Besitzer
oder Inhaber deß Hauses, über kurtz oder lang, der Feuerrinnen
sich nicht anzünemmen hat; sondern haben obgedachte Wasser-
ordnete Herrn, Ihren Ampts-Schreiber Hanß Henrich Müllern
in beysein Herrn Peter Rumpels, Leutenambt vnnd Herrn
Johann Königstein Sergeanten deß Quartiers anbefohlen zü
protocolliren, daß gemelte Feuerrinnen je vnndt alle wege, durch
den Zöllner, oder andern nächsten Nachbarn, wie solches allezeit
züvor geschehen, versehen werden soll.

Philips Jeremias Jarkel

N. 3.

NB die Herrengasse betreffend

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Zu wissen Seye hiemit, daß heüt zu end gemeltem
dato, Zwischen nachbenambten beyderseits Contra-
henten, folgender aufrichtiger, redlicher und un-
widerrufflicher respective Verkauff und Kauff-
Contract, geschaidigt und geschlossen worden:
Nemblich es Verkaufft und giebt hiemit erbwürck-
lich zu kauffen Tit.) Herr Ehrlich Ge-
wesener Factor, vor sich und mit expressem
Consens, seiner beyden Frauen Töchter, respect-
ive, Frauen Anna Margaretha, Herrn Scholten
Sec: Wittib zu Hanau, und dann Frauen Anna
Sybilla Le Feo, als Verkäuffere, an Tit.)
Herrn Johann Friederich, Fels Herrn des Reichs-
Cron, und Fr. Maria Euphrosina gebohrne
von Sprenckel, dessen Fr. Eheliebsten und Erben, als
Käuffere; seine ‡ ist der Schreiner gassen
am Thor gelegene eigenthümbliche Behau-
sung, sambt Hoff, neben gebäuen, garten
hinder-

‡ zu Franckfurt

Hinderhauß und Zwinger, wie solches in seinem
Bezirck stehet und der Herr Verkäuffer und
dessen Vorfahren solche Stück alles zusammen bis-
hero nutzlich innen gehabt, genoßen, gebraucht
oder nutzen und brauchen mögen, gantz frey-
frey, ledig, und eigen und Unbeschwert, Und
ist solcher respective Verkauff und Kauff
geschehen und zugangen, vor und um Sechs tau-
send fünffhundert gülden, jeden gülden
zu 15 batz gerechnet, und ist beyderseits ver-
glichen, daß solcher Kauffschilling in nechst-
instehender Oster Meß in einer Summa in
baarem geld, dem Herrn Verkäuffer solle er-
legt werden; also benantlich ein tausend gülden
an Königsthaler und Kopfstücken, die übrige
fünff tausend fünffhundert gülden
aber in Currentz gantzen und halben gülden
Stücken; und weilen in gedachter bezahlung
an und

ein und anders zu repariren, sohat der
Herr der Käuffer, den Herrn Rentm[illegible]
sobald der Schlüssel zum Hauß (: und nachher[illegible]
[illegible] mit arbeiten in Kosten der Anfang zu
machen :) sambt darüber belagende Quitt-
ungen und Documenta zugestellt und dann
auf allergleicher Zeit die Zahlung geschie-
het, solle dagegen und mehrer Sicherheit
ein förmblicher Kauffbrieff auffgerich-
tet werden; Geschehen aber ist dieser In-
terims Schein in duplo außgefertti-
get, und von der beiden Contrahenten
unterschrieben und [illegible] der Fr. Käufferin
(: weil ihr Vater nicht zugegen gewesen :)
ein [illegible] gegeben worden.
Actum Hanau d. 9. Febr. Ao. 1708.

Philipp Jeremias Becker

Maria Eufrosina [illegible]
[illegible] geborene
von [illegible]

N. 4.

N° 4

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Zuwißen seye hiemit, daß zwischen Nachbenandten beyder-
seits Contrahenten folgender aufrichtiger, redlicher und un-
widerrufflicher Verkauff und Kauff, als der inn und außer-
halb Rechtens auch sonsten nach dieser Stadt gewohnheit
zum kräfftigsten geschehen kan oder mag, wohlbedächtlich
geschloßen worden, nemblich es verkaufft hiemit der
Wohl Edelgebohrne und gestrenge Herr Philipp Jeremias
Bäcker(?) vor sich und mit expressen consens seiner beyden frau
Schwestern, der Wohl Edelgebohrnen, Groß Ehr- und Tugend
reichen Frauen Annae Margrethen Bräckeln(?) (tit:)
Herrn Philips Schotten(?) in Hanau Hoch(?) Witibe und der
der Wohl Edelgebohrnen, Groß Ehr- und Tugendreichen
Frauen Annae Sibyllen le Faux als Verkäuffer, dem
die Wohl Edelgebohrne, Groß Ehr- und Tugendreiche Frau
Mariam Euphrosinam, des Wohl Edelgebohrnen- und gestren-
gen Herren Johann Friederich, Adlers von Reiten(?) Ehe-
frau Eheliebste, als Käufferin, ein auff der Eschenhei-
mer gaßen an der Stadtpforten gelegene eigenthümb-
liche Behausung, sambt Hoff, neben Gebäuen, Gärtten,
Hinterhauß, und allen Zugehörde, wie solche in seinen
Mauern stehet, mit allen Rechten, Gerechtigkeiten
und Nutzungen, insonderheit auch des daran stoßenden
Weingarts(?), Annersten(?) solche Behausung und Zugehörde mit

deren Gerechtigkeiten der Herr Verkäuffer und vorige
Besitzere, geruhiglichen innengehabt, besessen, genützet und
gebrauchet haben, oder auch hetten nutzen, genießen und
gebrauchen können, oder mögen, für jedermänniglich
an- und zuspruchen, auch zinsen, gantz frey ledig und
eigen, wie dann der Herr Verkäuffer in Nahmen
wie obgemeldt Erben versprochen, der Fraw Käufferin
und ihren Erben, wie Rechtens und der Stadt Franck
furtt gewohnheit ist, in hiesiger Stadt Cantzley, wan
und zu welcher Zeit es erfordert werden möchte, auff
richtige Währschafft zuthun, und ist solcher Verkauff und
Kauff geschehen vor und umb drey Tausendt fünffhun
dert gulden, jeden gulden zu funffzehen batzen oder
sechtzig kreutzer gerechnet und zwar Ein Tausendt
gulden in Königs=thalern oder Kopffstücken, die übri,,
ge zweytausendt fünffhundert gulden in current
gulden oder halben gulden stücken welche Summa deß
Kauffschillings der drey tausendt fünffhundert gulden
der Herr Verkäuffer von der Fraw Käufferin also in
vorbenambten Sorten baar bezahlt empfangen, und die,,
selbige hiemit über Ervolg dieses gantz quit, ledig undt
loß spricht, dann noch hatt der Herr Verkäuffer
die würckliche Einraumung der verkaufften behau,,

ung also gethan, die frau käufferin in denselben possess
gesetzt, und sich daraus entsetzt, dermaßen, daß die frau
käufferin ihre Erben und nachkommen, nun hinfüh-
ro zu ewigen Zeiten offt berührte verkauffte behausung
eigenthümblichen innhaben, besitzen, nutzen und gebrau-
chen, auch damit nach ihrem willen und wohlgefallen
handlen, schaffen, schalten, walten, thun und lassen
solle und möge, wie mit andern ihren eigenthümb-
lichen Haab und Güttern, ohngehindert sein des herrn
Verkauffers, seiner Erben, und sonst Männiglichs - Auch
hatt der herr verkauffer für sich und seine Erben zu-
gesagt und versprochen, die frau käufferin und ihre
Erben dieser verkaufften behausung, deren Gerechtigkeit
und zugehörde halben wie obgedacht, inn- und auswendig
Rechtens, gegen Männiglichen Spruch und forderung
halben, sonderlich aber, da über kurtz oder lang einige be-
schwerde, daraus erfunden oder ereignen würden, zu
vertretten, zu entheben, schadlos zu halten; auch diesen
kauff und verkauff in den vorgeschriebenen worten und
puncten stet, vest und unverbrüchlich zu halten. Zu
mehrerer bekräfftigung ist von der frau käufferin
ein Gottes pfennig gegeben, hierauf gleich lautende
kauffbrieffe, verfertiget, mit beyderseits contra-

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

herten auch gegen vorzeigen des Herrn Verkäuffers
ältesten Frauen Tochter, gewöhnlichen Pettschafften
und eigenhändigen Unterschrifften corroboriret und
befestiget, der ebenermelten Frauen Tochter Frauen
Anna Sibyllae (: tit:) Herrn le Faux Eheliebsten
consens der Frauen Käufferin extradiret und außge-
händigt, so dann jedem theil ein Kauffbrieff behän-
digt und zugestellet worden. So geschehen Franckfurt
den 24 tag des Monats Aprilis, im dreyzehenhun-
dert fünff und achtzigsten Jahr.

Philips Hermann Fecke

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

N.° 5.

N.° 5

Original Kauffbrieff über
daß hauß uff der Eschen=
heimer gaßen /.

1685

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Wir zu Endt unterschriebene Uhrkundt, Und bekennen hiemit demnach
Unser vielgeliebter undt hochgeehrtester Herr Vatter Philipp Jeremias Jobel,
umb sein undt Unser auch Unserer Frauen Schwester der Schottischen Witt-
besseren Nutzens willen, die von Unserer seeligen Frauen Mutter
herrührende Behausung undt Garten mit allen deren Zugehörungen, Recht
undt Gerechtigkeiten in Franckfurt auff der Eschenheimer Gassen
an dem Stadtthor gelegen, zumassen Sie undt die vorige Besitzere
undt Eigenthümbere ingehabt, mit vorwohlbedachtem Rath undt
willen zu verkauffen undt zu veraüsseren resolvirt, auch nunmehro
an die Wohledelgebohrne Gnäd. Ehr- undt Tugendreiche Frau
Mariam Euphrosinam, des Hochedelgebohren- und Gestrengen Herrn
Johann Friedrich, Edler von Reisenbach, Frau Eheliebste würcklich
verkaufft undt veraüssert, dass wir gegen solchen Kauff und Verkauff
im geringsten nichts zu sprechen noch darwieder einzuwenden haben
sondern denselben in allen seinen Puncten hiemit allerdings
genehm halten, mit aller außdrücklichen Zusag undt Versprechen
weder über kurtz oder lang hierwieder zu thun, zu handlen oder bestellen,
undt gestatten gethan zu werden in einigerley weiß durch Uns, unsere
Erben oder Jemandts von Unsertwegen, Wie wir dann allen rechten
und Ansprüchen, so wir jemahlen auf solchere Behausung und Garten
deren Zugehörden und Gerechtigkeiten gehabt, oder künfftig haben
mögen, Krafft dieses gäntzlich undt dauerlich verziehen, und
~~Und zusambt aller in Rechten den~~
mich Annam Sybillam le Faux gebohrne Jobelin zusambt aller in
Rechten dem Weiblichen Geschlecht zustatten kommenden Weiblichen
Freyheiten undt beneficien allerdings wissend undt
wohlbedächtlich begeben. Uhrkundlich unserer eigen-
handt Unterschrifft nebst aufgetrückten Pettschafft.
Geschehen zu Franckfurt

Jean le Faux.

Anna Sibilla le Faux gebohrne Jobelin

N. 6.

N° 6

Fraw Anna Sibilla le Faux, gebohrne Heckhlin, original Voll-
zugs, vber das hauß vnd 1
Garthen vff der Eschenheimer gaß,

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Demnach der Frey-Reichs WohlEdle gebohrne Edler Herr von Reichenau, mir wegen eines geheimen Pfenning angesprochen worden, drey hundert Gulden zu ruckzuhalten, und aber dieselbige zu gnedigem danck folgen lassen, so verspreche ich, im fall Hochgedachter Herr von Reichenau desswegen weiters ersucht werden, Ihme nicht allein schadlos zu halten, sondern sich an den zwey Tausend Gulden wieder abzukürtzen und bezahlt zu machen: Geschehen in Franckfurt den 24 Aprill Anno 1685.

Philips Jeremias Jacobi

N. 7.

N:o 7

Herrn Philib Jeremias
Fuchsen Schadloßhaltung
wegen des zehenden Pfenigs

Ich Endes benanter, bekenne mit dieser meiner
eigenen Hand, daß ich von der Wohl Edlen gebohrnen,
Hoch-Ehren undt Tugendtreichen Frauen Maria
Euphrosina Edlen Frauen von Reichstaenen, gebohrnen
von Sigersdorff, des Freij Reichs HochEdlen gebohrnen,
Herrn Johann Friederichs Edlen Herrn von Reichmanen
Frauen Eheliebsten, wol empfangen habe, Sechs Tausent
Fünff hundert Gülden, sage 6500. Gülden, Franckfur-
ter Wehrung, alles nach Inhalt des getroffenen Verkauffs
meiner am Eschenheimer Thor gelegenen Hauß und Gartens,
darfür ich sie hiermit bester maßen quittire, so geschehen
in Franckfurt den 24 Aprill Anno Ein Tausend
Sechs hundert Achtzig und fünffe,

Philipps Jeremias Teckel.

N. 8.

N: 8

Herren Philib Jeremias
Frecklen original quittung.
Uber 6500 fl. betreffen=
de, daß Hauß und Gar=
ten, ~~uff~~ der Eschenheimer gaß. /.

Dass der HochEdell gebohrener Herr von Stücken Kron-
Mir Endes Unterschriebenen, die von 14 ‖
Haubtern Hauß rückständige Erbliche
gelder, laut zurückgegebener obligation
Undt Cassirten einsatz, voll bezahlt Undt
entrichtet hat, Thue ich im nahmen
der Erblichen Erben hiermit bekennen
Undt gäntzl. quittung geben. So geschehen
Franckfurt d. [illegible] febr. ao 1689.

[illegible]

N. 9.

N:o 9

quittung H. Schodtner ge„
gen den H. Heckelischen Erben
geben, besagende wegen der
Kauffung des Haußes an„
Mich, daß nicht allein, die ihme
schuldig geweßene 2000. R:
sambt interessen bezahlet, son„
dern auch den Ansatz so der
H. Heckel desh. uff alhiesiger
Cantzleÿ gehabt, mit obgedachtem
geldt mir daß Hauß wieder„
und freÿ gemacht. /.

(Tit:) Herr Von Reisenhoffen wolle sich
gefallen, an denen Quartalischen gelden,
Ein hundert, sieben und dreissig gulden,
10 kr, auf das löbl. Schatzungs Ambt
Justificiren; den Überrest aber Zeigern
dessen Herrn Schotten abfolgen
lassen. Signatum Franckfurth
den 29. Januarij 1689.

Wackerwald
Schatzungs Schreiber

N. 10.

N° 10.

Relaxation betr. Von dem löblichen Schatzungs Ambt, betreffende dem H. Gerckel Dchl: wegen seiner schuldigen Schatzung und stehenden Pfennig Steuer abzugeb., so bey mir, alß von ihme in Händen gehabten geldern mit arrest beschlagen gewesen, iezo aber allerseits seine richtigkeit hat ./.

Anno 1685. In der Nahmen Gottes die außgabe angefangen.

	fl.	Alb.	d.
den 24 April: Deß hauß kauff der grossen Sternheim(?) zu gestern(?), nebst den Hinder bau mit zuge hörigen Bleichgarten und Zwinger kaufft, lautet original kauffbrieffs pro — — — —	6500		
Dem Meister Michael(?) Mauerer vor die verscheidener gemachter arbeit in allem zahlt	1564	15	—
Dem Meister Niccolaus Marckert Zimmerman vor seine arbeit in allem — — — — — —	467	4	4
Dem Meister Hanß Jacob Schöffer(?) Steindecker vor seine arbeit an all die dachung zu machen pro 100 lange dachs(?) ihme vor seine arbeit 14 fl. vor die Kauben(?) so er gemacht, und damit einge decken, und hatt in allem empfangen — —	150	—	—
An Schiebersteine(?) kaufft 229 ½ reiß, tragen	231	24	—
Dem Klebern so alles geklebt und verbunden in allem — — — — — — — — —	185	3	—
Dem Meister Ulrich Vender(?) vor alle seine arbeit so er gemacht — — — — — —	313	—	—
Dem Meister Fiedler(?) Blosser(?) in allem zahlt	393	—	—
Dem Meister Schlosser, alß vier Meistern, so an diesem gebäude gearbeitet, haben in allem vor ihre arbeit lauten außzüge zur bezahlung empfangen — — — — — —	490	—	—
Dem Meister Hafnerer(?) alß dreyen Meistern so die Öffen auffgestellt lauten davon drey außzüge und ihnen bezahlt in allem — —	110	—	—
Dem Meister Schmidt seine außzüge bezahlt mit	120	4	4
latus: fl.	10524	21	

		fl.	albg	d.
Anno 1685:	Uebiges anhero	10524	21	—
	Dem Meister Schreinern Ihre außzüge bezahlt mit	331	15	4
	Dem gevattern Dröhen seine außzüge bezahlt	37	12	—
	Dem Eysen Crämer Feiner seine außzüge bezahlt mit — sage 184 fl.	~~184~~	—	—
	Dem Eysen Crämer Loss seinen außzug bezahlt, undt waß nach dem selbigen noch geholet worden thut in allen	123	3	—
	Dem Eysen Crämer Zange bezahlt	9	—	—
	Noch ohne obgedachte Eysen Crämer Ihren außzüge apparterre an Sprieß= Deck= Halbe= undt gantze Schloßnägel wie auch Lattnägel mit baaren geldt nach undt nach abholen lassen welche sich an geldt betragen	75	10	6
	Dem SteinMetzen von Bockenheimb undt dem Christoffel Dael von Oberrodt wegen verschiedene Steine laut buch bezahlt	102	12	—
	Dem Fuhrmann vor 23. Hauffen Steine von Oberrodt herein zu führen pro 1. Hauffen 3. fl. die andere Steine hatt Mein Knecht geführet	69	—	—
	Dem Meister David Schieber SteinMetzen in Franckfurtt lauten verschiedene außzüge bezahlt	92	5	—
	Dem Meister SteinMetz außerm Francken Landt an verschiedene Steine zum bau geliefert undt dafür bezahlt, lautet buch	292	7	4
	Dem Meister Ziegelbrennern wegen gebackene Steiner undt Kalck lauten außzüge so wohl vom Wiedhoff als Offenbach	165	15	—
	sage 12006. fl. latus — sage 12006	~~12025~~	11	6

		fl.	albg	d
Übertrag anhero - - -	Sa[mm]a 12006:	12006	11	6:
Vor 128 Karren wasser steine am Mayn kaufft, so zum Hoff verbraucht worden, den Karren pro 10 albg. thut - -		42	20	—
Vor die steine und sandt zu führen - - -				
Dem weg setzern vor den Hoff zu pflastern welches gehalten 40 ruten pro 1 ruthe 1 fl. - - - - - - - - - -		40	—	—
Dem weg setzern einen Handtlanger gehol[t] [illegible] und Ihme bezahlt - - - - - - -		7	26	—
Item Ihnen pro ½ Ohm bier schenk wein - - - - - - - - - - -		1	15	—
Vor den kleinen Pferde Stall zu pflastern welches gehalten 1½ ruten - - - -		1	15	—
Vor den grossen Pferde Stall zu pflastern welches gehalten 4 ruten - - - -		4	—	—
wegen dess Wäsch Hauss im bleich garten welches gehalten 6 ruten - - -		6	—	—
Item Ihnen vor die Tühr und schloss am Hauss [illegible] der gossen auss zu bessern - -		1	15	—
Vor 29½ bödern Holtz so zu dem Neuen bau hinter der [illegible] Mauer und Planck im grossgarten kommen thun an geldt - -		209	27	4
Vor 26 bödern Holtz so zum Neuen bau am Zwinger kommen thun an geldt - -		159	—	—
Vor 1300 lange dielen - - -		98	18	—
Vor 1000 lange latten - - - - -		37	22	—
Vor 22 [illegible] Pfähl - - - - -		8	7	—
Vor 50 stangen an die Junge bäume - -		2	15	—
Vor 1 lange letter - - -		—	15	—
	Sa[mm]a 12622 fl. 1 albg -	12622	29	

	R	albg	d
[illegible] fo: 12622	12622	29	—
Vor Eichen Holtz zu den Gebäuen gebraucht worden deßen sindt 4 Zettul beyhanden:			
der 1. Zettul	28	23	4
der 2.	50	12	4
der 3.	63	5	4
der 4.	41	9	4
Uff dem bau uff dem Römer wegen der Neuen fenster und keller löchern so in den Neuen und alten bau von Neuem gebrochen uff die gaß dafür zahlt	6	—	—
Vor den Neuen Wäsch kessel im [illegible] garten zuhalten deßen [illegible]	1	15	—
Vor 2 und 1/4 [illegible] die [illegible] à 3 R 10 albg. thut	7	15	—
Vor schreiner [illegible] 27. [illegible]	4	15	—
Vor 21 karren gutten sandt	4	6	
Vor 16 [illegible]	2	20	
Dem H. [illegible] vor die [illegible] zahlt	33	—	—
Dem Kupferschmidt [illegible] vor einen Neuen Wäsch kessel so ins [illegible] garten kommen, hat gewogen 48 3/4 lb. das lb à 7 batzen thut	22	22	4
Dem Meister [illegible] Spengeler vor fünff blechene [illegible] so uff dem Hauß kommen	3	10	
Item vor 1 blechen röhr oben zu der Küchen am [illegible] stein im Neuen bau	—	16	
Den 25 May Anno 1685 ist das secret im großen steinern bau biß uff den grundt ausgefegt worden, [illegible] ganz voll gewesen, und habe dem Nachrichter und [illegible] dafür zahlt	60	12	4
R	13029	2	

	fl.	alb.	d.
Obige anhero	13029	2	
Dem Gärtner vor arbeit den garten in standt zu bringen	100	—	—
Dem Lyrolberg (?) vor den garten zu roden	25	—	—
Vor verschiedene tag lohn	46	10	—
Vor fuhren so an "stadt" deß Hoffern (?) zu kauffen gemacht	300	—	—
Vor junge bäume und rosen stöcken, stein pflegel (?) auszuheben und andere sachen so in garten kommen geringe angeschlagen pro	50	—	—
Vor buxbaum	9	—	—
Dem Hr. Kloß (?) Holtzhändler vor dielen latten und sparren laut dreij außzüge	261	—	—
Dem Hr. Lammelburg [illegible] öhl und verschiedene farben so zum garten verbraucht worden	107	—	—
Dem Wagner vor sonneß (?) vor 2 pferde kisten zum grossen pferde stall	3	—	—
Dem Zimmerman vor ein andern küchstock (?)	18	—	—
	13948	12	
Und verbleiben noch in Cassa vorhanden	503		
NB. diese obige 503 fl. sind zu den bau costen angewandt worden:	14451	12	
Rest an der außgabe	10	10	
	14461	22	
Zu dieser außgabe des Hauses sindt noch verschiedene außgaben anbey gehefftet laut außzüge und betragen sich	2850	—	
	17311	22	2

NB. kombt also mein hauß mit ankauff und baukosten ein statt (?) in summa zu stehen siebenzehen tausendt dreij hundert und 11 fl. 22 alb. 2 d.

10

N. 11.

Wir Dechant vnnd Capittel Sant Lenharts Stifts
zu Franckfurt, Bekennen vnd thun kunth offent-
lich fur vns vnnd vnsere nachkommen, In vnnd
mit dieser schrifft, Nachdem sich ein lange
Zeit hero irrung zwischen einem Erbarn Weiss-
en Rath obgemelter Stadt Franckfurt eins,
vnnd vns den Capitteln der dreyer Stifft auch
alhie zu Franckfurt anderstheils, von wegen
ablosung vnser der dreien Stifften Erb vnnd
ewigen Zinsen erhalten, vnnd in solcher weren-
der irrung, viele Burger Ire hauptgelt zu ablosung
derselben Irer Zinss, hinder Wolgedachts Erbarn
Raths Rechenherrn erlegt, vnnd aber doch letzlich
solch langwirige strittige sach In der gutte hin-
gelegt worden, wie dan daruber versigelte
schein vffgericht, darin vnder anderm vermelt
wirt, Das nemlich die Zinss so also In weren-
der irrung, biss vff das vier vnnd funfftzigste
Jare vffgekundigt worden, alle durchauss ab-
losig sein sollen, allein pfachtkorn aussgeschie-
den, vnnd Nachdem dan der Ernhaffte
vnnd weise her Philips Uffsteiner Rathsfreund
solchermassen sein Zinss als drey schilling vnd Zehen
pfenning Martini bisher vns, vnd vnserm Stifft
von seiner behausung In der Schnurgassen
bisshero gereicht, auch In solcher Zeit abstunden
lassen, gleicher gestalt die haupt Summa haupt-

allen ertraut biß uff dato dießer schriefft
hinder Wolgedachts Erbars Erbarn Raths Rechen-
Maister verlegt, Als sagen Wir der ursachen halber
Inen gedachten herrn Philipsen uffstanderin seyne
Erben und nachkommen, solcher hinderlegten
haupt Sommen und der Zinß, auch alles verlegten
ausstandts hiemit quitt ledig und loss, Wir
solchen [illegible], do sich aber künfftig
od lang, einiger od mer brieff, schrifftlich verbund
uber solcher abgelosten Zinß befunden
würden, Das solich brieff und verschreibung alle sampt
kraftloß, todt und abe sein sollen, Wie Wir auch
hiemit kraftloß machen sonder alles geverdt.
Deß zu Warem urkundt haben Wir unsers
Stiffts Insiegell Wie Zum rechten gebrauchen
Wissentlich ahn dießer Quittung und erkant-
nuß schriefft thun drucken, Geschehen uff Sam-
tags nach Martini, Im Jar nach Christi unsers
lieben herrn und seligmachers geburt funfftze-
henhundert sechtzig und zwei,

16 Novb. 1562

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

N. 1.

N. 1

Zalt dem stifft zu sanct
Lienhardt zu ablegung
3 ß 2 h zinß, so der garte
in der eschamer gassen soll
geben haben, für haupt
summ und verseßen zinß
in alls 4 fl 12 ß, hatt
Johan gülcher das gelt
entpfangen den 27 Junij
Anno 64

Johann Friederich Weich Notarius Cae-
sareus publicus, alß Gewalt- und befehlsha-
ber Frauen Johanetta Friderica Maria
Sophia titl: Herrn Henrich Emmanuel von
den Werder, Hochfürstl: Sächsischen Weimari-
schen Hof- und legations-Raths Frau Ehe-
Consortin, eine gebohrnen von Stetzenbach,
hat krafft producirter schrifftlicher, und ge-
siegelter voll-macht, in offentem nahmen
versetzt Herrn Johannes Lehnemann, und
Herrn Jacob Herff, beyden burgern dahier,
jedem zu gleichen theilen, und ihren Er-
ben

Eine von seiner Frau Principalin Frau
Mutter seelig, Frauen Margarethen Eleonoren
von Reichencron, und dieser ihrem eben-
falls seeligen Herrn Bruder, Weyland Herrn
Constantin von Reichencron, benanter
seiner Frau Principalin erb- und eigen-
thümlich zugefallene Erbbehaußung, samt
darzugehörigen Lustgarten, auch daran ge-
legenen, mit einer Wand von Dielen se-
parirten bleichgarten, und darinnen
stehendes Gehäuß, auf der grossen Eschen-
heimer Gaß, hart an dem Eschenheimer
Thor, einerseits neben der Stadt-Mauer
andererseits, neben der Straße, so hinter die
sogenante schlimme Mauer ziehet, gele-
gen.

Freye zinß, beschwerledig und eigen.

Und

Und ist der Ansatz geschehen, vor und umb
Neuntausend Gulden in jetzig gangbarer
Müntz à 60. Xr. baar vorgeliehenen Geldes,
zu bezahlen vom dato über drey jahr, samt ver-
glichener pension zu vier procento. Samt an-
gehängter bedingung, wann innerhalb dieser
dreyen jahren, Seiner Frau Principalin das
Capital abzulegen, eben seyn solte, dieselbige ein
Viertel jahr vor der würcklichen Ablage, die Auf-
kündigung zu thun, schuldig, und gehalten seyn
solte.

Mit dem ausdrücklichen Anhang, wann
innerhalb Viertel jahres frist, nach erscheinung
des letzten ziels, dem ansatz nicht nach ge-
klagt, oder derselbe prolongiret würde, die Pfand-
schafft darauf ab- und erloschen seyn solte.

Obgedachter Notarius hat anbey auch seine
Notariat pflichten erhalten und betheuret,
daß, gleichwie seiner Frau Principalin bereits
vorgestern, vor löbl. Aelterer Burgermei-
sterlicher audienz, mit zuziehung Herrn
Syndicii Lucii, alle und jede, Ihr, als
einer minderjährigen, und Frauens person,
in denen Rechten zu statten kommenden
exceptionen und Wohlthaten, tam in gene-
re, quam in specie, auch die restitutio-
nem ex capite minorennitatis, und das
beneficium SCti Velleiani, et Authenticam
Si qua mulier, nach vorgängiger, deutlicher,
und genugsamer verständigung, jetzt be-
sagter Rechtswohlthaten, mit gutem vor-
bedacht

bedacht, und willen, zeitlichen verdinst, gerichtlich
gethan, alles nach inserirtem inhalt, des darüber
umständlich geführten protocollo, besagte seine Frau
Principalin dieser gethanen renunciation, noch-
mahls inhaeriret, und dieses actum anhero re-
~~nuntiiret~~ petiret haben wolte, zu dem ende dann
H. Notarius Copiam; von dem hierüber geführ-
ten protocollo ad Acta übergabe.
Auch hat offtbemelter Notarius, nahmens des
Herrn Obrist-Lieutenants von Stetzenbach, und
Herrn Hoff- und legations Raths von Werder, in
krafft obangeregter, von selbigen mit unter-
schriebenen Vollmacht angezeigt, und bekant,
daß ersterer, alß Vatter, und usufructuarius;
letzterer aber qua maritus, und also ohnehin,
an diesem Unterpfande keinen eigenthum
habend, gegen diese Zusatz-verschreibung
nicht das mindeste einzuwenden hät-
ten, sondern solche mit ihrem guten wissen
und willen, geschehen laßen konten.
Hierbey seind Herr Johannes Lehnemann, und
H: Jacob Herz, selbst in person gestanden, und ha-
ben diesen Zusatz also auf- und angenom-
men.

Actum den 22ten Januarii 1734. Coram Dom:
Consule Sen: et Scab: Johann Jacob von Bertram
J: V: Lto:

Pro Copia
Aus der Stadt Franckfurth
Cantzley-Zusatz-buch

Cosmus von Stegen Madame la Barone de Werder, gebohrne
von Stetzenbach, durch Herrn Mathias Bücher handelt man alhier, für
den

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

// den betrag dess hinter stehenden Insatzes, à 9000 fl Capital
samt biss dato verfallenen Intressen, in Müntz dato sind
bezahlet worden, und dass dieser Insatz möge cassirt werden,
solches bescheinen Franckfurt den 10: Augusti 1735

Johannes Lehrmann mp
Jacob Herff

Den 10. Aug: 1735 haben die herrn Creditores krafft ihrer unter der
C. A. befindlichen handschrifften und vollmachten bey der Cantzley
angezeigt, dass H: Matthias Fuchss bürger und handelsmann, ihnen
das in diesem insatz vermelt. Capital von Neuntausend Gulden, baar
abgelegt, und bezahlet habe, dannenhero sie ihme et haeredibus die-
sen insatz hiermit cum omni jure cedirt, transportirt und
übergeben haben wolte. Actum ut supra.

Ex Eodem

Continuat: vide in beylag sub sign: 4is.

Copia Insatzes No 16

Frauen Johannettä Friedericä
Mariae Sophiae von den
Weerdt, eine gebohrenen von
Retzenbach

~~14000 Gulden~~
9000 fl Capital

Terminus Solutionis d: 22. Januar.
modo 1737.

Terminus Solutionis d: 10. Aug: 1738
und bis 3 Jahr ohnablegl.

Ist cassirt den 28.
Mart: 1745.

Ann: 1734. Pag: 43. 1734: 22 Jan

Sign: 4tis

Den 11. Augusti 1735 Ist die Frau Schuldnerin
Titl: Frau Johanetta Friderica Maria Sophia von
den Steeden eine gebohrne von Retzenbach bey der
Cantzley erschienen, mit der Anzeig und bekant-
nus, daß abbenantler Herr Matthias Fuchs, Ihro
zu denen in diesem unsatz zuvor vermelten
Neuntausend Gulden, anjetzo ferner Fünf-
tausend Gulden in jetzig-gangbarer Müntz
a 60. Xr. theils zu bezahl- und abfürtung, des
auf diesem Unterpfandt zum letzten in-
satz ... so hierdurch Cum omni jure ahnero trans-
portirt worden ... haffenden Capitals von
Fünfzehenhundert Gulden, theils aber zu
ihrem übrigen behuf und nutzen, baar vor-
geliehen habe, dahingegen sie zu einem fer-
neren Unterpfandt, dem Herrn Creditori
zu mehrerer versicherung ihr sämtliches ü-
briges haab und vermögen, so viel davon hierzu
von nöthen, hiermit eingesetzt haben wolte, daß
also dieses und voriges Unterpfandt, nunmehro
zusammen vor und umb Vierzehentausend,
Gulden in Müntz hafften thäte, mit einander
zu bezahlen von gestrigem dato über drey Jahr,
und biß dahin ohnablöslich, samt verglichener,
alle halbjahr pro rata zu bezahlen stipulirter
pension zu vier und drey quart procento, zu
welchem letzteren ende die fallende benutz-
ung des Unterpfandts in quantum Satis hier-
mit ausdrücklich verschrieben seyn solte.
Obgedachte Frau verpfänderin, hat anbey, obschon
sie sich als Mit-Schuldnerin dargestellet,
dennoch zu allem überfluss nicht allein aller
und

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

und jeder ihr albereits Frauenspersohn in denen Rechten zu statten kommenden Wohlthaten in Specie SCti Velleiani et Auth: Si qua mulier, auch vorhero deren beschehene genugsame verständigung sich wissentlich und wohlbedächtlich begeben, sondern auch die im Anno 1734 unterm 21. Januarii endlich und gerichtlich von Ihr gethane verzicht, auf die Ihr als einer minderjährigen zukommende mögende restitutionem in integrum, und obgemelte Rechtswohlthaten, außdrücklich wegen der weiteren Aufnahme anhero wiederholet.

Ferner stunde zugegen der Frau Verpfänderin Herr Ehe Consort, titl: Herr Emmanuel Brauns von den Velden, Hochfürstl: Sachsen Weymarischer Hof= und Legations-Rath, mit der Anzeige, daß er gegen diese Verschreibung nicht allein gar nichts einzuwenden hätte, sondern auch für die richtige Abführung der interessen, und bezahlung des Capitals zur verfallzeit mit sorgen helfen wolte; wie er einiger nicht mittelst schrifftlichen Consenses seines Herrn Schwiegervatters titl: Herrn Obrist Lieutenant von Retzenbachs, de dato 29. Julii nuperi dargethan, daß derselbe, qua usufructuarius ebenfalls mit dieser Pfandweisen einsatz= verschreibung, wohl zufrieden wäre.

Actum ut supra Coram Dom: Consule juniore Johann Carl von Fichard.

Den 12. Aug: 1735 ist bey der Cantzley erschienen, Georg Friedrich Wagner Bleichgärtner, im von Stadtrischen Bleichgarten, und hat Domino Consuli stipulata manu angelobet, daß er den quartaliter fallenden Zinß, jedesmahl mit

mit Fünfzig zwey Gulden 33. xr, an den
jetzigen Creditorem Herrn Matthias Fuchs,
oder dessen ordre, und sonst niemand an-
ders bezahlen solle. actum ut supra Coram
Dom: Cons: jun: Joh: Carl von Fichard.

Pro Copia

aus der Stadt-Franckfurth
Cantzley-Insatz-buch

Den 25. Martii 1745 hat der Creditor Herr Matthias
Fuchs, nachdem ihme die in diesem insatz vermeldte
behausung per sententiam vom 26. Sept. 1740. in Solutum
adjudicirt, er auch darinnen vermög gesiegelten Scheins
vom 20. Decbr: 1742 immittirt worden, durch seinen
Sohn Herrn Johann Georg Fuchs das übrige haab
und vermögen a nexu hypothecae loßgeben, und
sich mit dem adjudicirten hauß, bleichgarten und
allem Zugehör, begnügen lassen, daher die-
ser insatz nunmehro cassirt worden. actum
ut supra.

Ex Eodem

№ 16

Sr.

Sit: Dr: Johannettae Fride-
ricae Sophiae von dem
Werder.

Ersatz
über
9000. fl. modo 14000 fl.
gehörig

11 aug. 1735.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Johann Friederich Weich Notarius Caesareus publicus, als Gewalt- und befehlshaber Frauen Johannettae Fridericae Mariae Sophiae titl: Herrn Heinrich Emmanuel von dem Wardt, hochfürstl: Sachsen Weymarischen Hof- und Legations-Raths Frauen Ehe Consortin, einer gebohrnen von Holtzenbach, hat krafft producirter schrifftlicher und gesiegelter Vollmacht im gedachten nahmen verkaufft Frauen Anna Margretha Senckenbergerin, weyl: Herrn Doct: Senckenbergs seel: nachgelassenen Wittiben, und ihren Erben,

Die überbesserung einer eigenthümlichen Behausung, samt darzu gehörigen Lust-Garten, auch daran gelegenen mit einer Wand von Dielen separirten Bleichgarten und darinnen stehenden Gebäudes, auf der grosen Eschenheimer Gasse, hart an dem Eschenheimer Thor, einerseits neben der Stadt-

Mauer

Mauer, anderseits neben der strasse, so hinter die sogenante schlimme Mauer ziehet, gelegen

Proventu prius 9000. fl. eine Capital Hh. Joh. Lehnemann und L. Joh. Hersd

Item eine Behaussung zu Sachsenhausen in der Klappergass.

Zinssfrey, ledig und eigen.

Item Dero übriges Haab und vermögen soviel davon hierzu von nöthen.

Und ist der Insatz geschehen vor, und umb Eintausend Fünfhundert Gulden in jetzig gangbarer Müntz a 60. Xr. baar vorgeliehenen Geldes, zu bezahlen von dato über zwey jahr, samt verglichener pension zu fünf procento.

Mit dem ausdrücklichen Anhang, wann innerhalb Vierteljahrs frist, nach erscheinung des letzten Ziels, dem Insatz nicht nachgeklagt, oder derselbe prolongiret würde, die Pfandschafft davonn ab- und erloschen seyn solle.

Ruberÿ

Anbey hat titl. Herr Hof- und legations-Rath von den Velden, mittelst seiner unter die Notarii Acta producirten Vollmacht, befindlichen unterschrifft, sowohl seinen Consens zu obiger einschreib- und verpfändung gegeben, als auch durch extract eines schreibens von H. Obrist-Lieutenant von Retzenbach dargethan, daß selbiger gegen diese aufnahme nichts einzuwenden hätte.

Actum den 15. Februarii 1735. Coram Domino Consule Seniore et Scabino Johann Philip von Syverts

Pro Copia

Aus der Stadt Franckfurth Cantzley-Einsatz-Buch

Obstehender Einsatz ist mir von Titl. H. Mathias Fuchß, burger und handelsmann alhier richtig abgelegt und bezahlt worden, daher derselbe entweder auf denselben transportiert oder aber in löbl. Stadt-Cantzley cassiert werden kan. Franckfurth den 11. Augst 1735.

Anna Margaretha Senckenbergerin

Copia Insatzes No 17

Ihl. Frauen Johannettae Friedericae Mariae Sophiae von den Werder

über

1500 fl. Capital

Terminus Solutionis d: 15 Februar: 1737

Anno 1735 Pag: 80.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Copia

Actum zu Franckfurth am Mayn
Mittwochs d. 28 January 1734.
ante Meridiem

Coram Dno Cons. Sen. Dn
Scab: Joh: Jac: von Bertram J:
U: Lto (Dn Scab: Dre Textor
et Dn Synd: Lt Lucio.

Erschiene Frau Johannetta Friderica Maria
Sophia von den [illegible], Herrn Johann Nicolai
von Stetzenbach, Churpfältzischen Obrist
Lieutt: Frau Tochter nebst Ihrem Eheherrn Heinrich
Emanuel von den [illegible] Fürstl: [illegible]
Hof= und Legations Rath in [illegible] Notario
[illegible] an einem = so dann Herr Obrist Lieutt:
von Stetzenbach am andern = und H. Joh: [illegible]
und H. Jacob [illegible] nebst H. Dr. [illegible]
am dritten Theil.

Notarius [illegible] Noie quo supra [illegible]
dass Frau [illegible] unterm 22ten Aprilis [illegible]
an der hoch löbl: Churpfältzl: Regierung von hochlöbl:
[illegible] Rath [illegible] abgelassenen Antwort
= schreiben so wohl als daraufhin mit ihren [illegible] Creditoribus
getroffenen Vergleich zufolge vermittelst [illegible]
[illegible] im Fall [illegible] als [illegible] Personen und
Minder = jährigen Personen und sonsten zustehenden rechts
wohlthaten in specie Restitutionis in integrum
Scti

SCti Vellej. Auth: Si qua Mulier in so weith

nemlich der aufnahm auch zu ihres Mariti besten

geschehen möchte und auf den seithero mit denen Credit-

=oribus Hypothecariis Lentzermann und Jordischen Erben

allhier geführten Process Renunciren und selbigen der-

=gestalt, daß der denen ungeklagten Zusatz cassiren

lassen befriedigt werden, den Kauf Zusatz oder die

gerichtliche Verpfändung deren von der verstorbenen von Berghen-

=bachin einer gebohrenen von Reichencron, als dieser

Frau Mutter und ihrem noch ihr verstorbenen Bruder

zugehörenden allhiesigen liegenden Güthern bestehend

in einer Erbbehaußung auf der Eschenheimer Gassen

samt darzu gehörigen Lust- und Blumen Garthen-

welche denen künfftigen H: Gläubigern verschreibt

werden in hiesiger Statt Cantzley prot. Hyp. und das

Zusatz buch einschreiben lassen wollen und gewährschafft

dieserhalben gegen ein darlehen von 9000 fl in Müntz-

zu 4 pCto über welchen Empfang der 9000 fl Capital

sie sich gleich hiemit quittire, und der Exception

non numeratae pecuniae et non in rem versae

renuncirte wie sie dann auch an H. Synd: Burgkin

hiesigen hiesigen Rechnungs ... à 1000 fl. über-

=lassen gesammt vermög derselben wirthschafftlichen

schrifftlicher cession, mithin auch hierüber die füglichste

Renunciation zu thun bereitwillig wäre

Hierauff würde gedachter Frau von Wrede noch-

mahl, nach genommenen abtritt deren H. Mutter und

H:

Ehelichen Separation zu gestatten, und befragt, ob sie diese Erlaßung ohngezwungen und ohngedrungen lediglich aus freyem Willen gethan habe, und noch thue?

R: Ja es geschehe alles aus freyem willen, und eigener bewegnüs, ohne daß sie im geringsten dazu gezwungen, genötigt oder beredet worden.

Herr Schumann und Herr Herz waren mit der beschehenen Erlaßung in allem zufrieden, und sollten die gelder alsobaldt nach abgelegtem Eydt und beschehener Verschreibung in das Schatzbuch gehörig bezahlet werden.

Weiln nun der Frau von Werder alle Vorhin und nachher in der [illegible] formul exprimirte beneficia und exceptiones woraus sie zu renunciiren sich willig bezeigt, durch Tit: dem ältern Herren bürgermeister weitläufftig erklähret, auch Loco der gewöhnlichen auf diesem Fall nicht quadrirenden Verwarnung des Meinaydes was derselbe eigentlich auf sich habe und welche Straffen einen Meinaydigen von dem allerhöchsten Richter, und der weltlichen Obrigkeit zu gewarten habe, umbständlich explicirt worden mit dem Anhang, wer gegen dergleichen [illegible] Renunciationes ferner einmal [illegible] statt greiffe, welches so baldt man eine derselben opponiret würde, der gegentheil solches eo ipso als ein perjurium angeben

angeben würde; So haben dennoch obgedachte Frau
von Werder nach = bestehenden Eydts Formul gegen
=wärth des Herrn Expresse berufenen Substituti
Labors, praestita prius stipulatione solita, frei
=müthig und mit vorhergegangener Confession, daß Sie
langsam zu vorgenommener vorgelesener Eydts Formul
wohl verstanden zu haben mit folgenden Formalien

Wie mir anjetzo ist vorgelesen worden,
und ich in Treuen darauf angelobet habe,
will ich also nachkommen, stet und fest
halten. Also schwöre ich so wahr mir
Gott helfe.

Würcklich abgeschworen.
Womit dann facta praelect: totius Protocolli dieser
actus sich geendigt, die Einschreibung des Inhalts einge-
=gen biß morgenden Tages da das Protocollum [illegible]
in Scabinatu verlesen werden solte, aufge-
=schoben worden.

Formula Juramenti

Ihr sollet angeloben und darauf einen leiblichen Eydt
zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß dargege-
den 9000 fl. Capital, so anjetzo von H. Johann
Lehnemann und Herr Jacob Herf vorgeschossen, und
wovon die albereits Inhalts dieses verschriebene 6000 fl.
abgeführet werden sollen, wie auch wegen des am H.
Syndic Burg zu überlassen stehenden hiesigen [illegible]
gültbriefs à 1000 fl. worauf [illegible] Herr Vetter Christ
Lieut

Lieuth: von Bertzenbach 600 fl. in Ao 1726.
angeliehen und die noch übrige 400 fl. baar sogleich
vor ausstellung der Cession bezahlt werden sollen
die Sich aller ihr als einer Minorenen und Frauen
persohn wie auch einer Ehefrau zu ständig beneficien
und Rechts wohlthaten und zwar nahmentlich.

1) der Restitut: in integrum krafft deren ein
Minder Jähriger wann Er durch einen Contract verletzet
~~[illegible]~~ oder beschädiget wird, sich sonsten in den vorig
Standt wiederum einsetzen kann.

2) des Benef: Sti Vellej. vermög deßen eine
Weibspersohn sich vor Niemandt anders verbürgen,
guth sprechen, oder sonsten zu deßen besten Contra=
=hiren mag, wann Sie sich nicht auf vorhergegangene
genugsamme verständigung solcher Wohlthat verzieh=

3.) der Auth: Si qua Mulier krafft deren
eine Ehefrau vor Ihren Ehemann nicht bürgen
werden noch sonsten sich und das Ihrige verschreiben
kann, wofern Sie nicht auch dieser Wohlthat auf
vorhergegangene hinlängliche Certioration sich
begeben; hiermit wohl bedächtlich, ohngezwungen und
ohne einzige vorhergegangene überredung, oder auß
Ehefurcht vor Ihrem Herrn Vatter oder Ihren Ehelichen
vermittelst eines Cörperlichen Eydes begeben, auch
zugleich auf den seithero zwischen Ihnen ad Lites
bestellten

bestelten und nunmehro verstorbenen Curatore
H. Lt. Seybert und eingangs gedachten Johann Lehr=
=mann und deren Vordiesen geben, wegen der von ihrem
H. Vatter auf ihre Mütterliche güther in Ao. 1719
aufgenommener 6000 fl geführten process gäntzlich
renunciren und zu solchem ende nebst Cassirung
des alten Instruments dieser Schuldt so gleich [illegible]
sich erklähren auch sonsten sich der weiteren [illegible]
nicht bezahlten oder nicht in ihren Nutzen ver-
deten gelder verzeihe, alles getreulich ohne
arglist und gefährde. So wahr ihr Gott
helfe und sein heiliges Evangelium

In fidem
Achilles Wilhelmus Schued
Actuar: Jurat:

In fidem
A W Schued Act: jurat

Wir Endts Unterschriebene Vormünd_
und Erben, Geben hiermit Johann Friedrich Ulrich
Kays. Reg. Geschwohrnen Notario und Burgern alhier,
sub Clausula con= et Substituendi Vollmacht und
Gewalt, in unserem Nahmen, in Löbl. Stadt Cantzley
zu erscheinen, und daselbst, die gestrigen Tags bey
Löbl. Älteren Burgermeisterl. Audientz, mit
Zuziehung Tit. Hl. Syndici Lucii vor mir Johan=
=netta Friderica Maria Sophia von den Werthern
gebohrene von Stetzenbach, ... von meiner Groß
Mutter Frauen Margarethen Eleonoren gebohrenen
von Reichenstein ererbte ... Behausung an dem
Eschenheimer Thor, sambt dem zu gehörigen Lust= und
vermittelst einer Planke unterschiedenen Bleichgarten
gegen baar empfangene 9000 fl. in gangbahrer Müntz
den Gulden zu 60 xr. gerechnet, laut der in dem
darüber gepflogenen burgermeisterlichen Protocolle
niedergeschriebenen ... übernommen, und
von uns dem Chur Pfaltzischen Obrist Lieutenant
Johann Nicolaus von Stetzenbach, als Vatter und zu
Curatori gedachter Verstorbenen Hauses und
der zu gehörigen Gärthen, wie nicht weniger mir dem
Hochfürstl.

hochfürstl: Sachsen Weimarischen Hof= und Legations
Rath Heinrich Emanuel Weidner dem Vorherrn
als Ehemann consentirter geistlichen Gesatz
also und dergestalten einschreiben zu lassen, daß
gedachte 9000. fl. von dato über 3 Jahren, mit jähr=
=lichen 4. vom Hundert alle Jahr allhier über die
eingerichtene Bleichgarten zinß zu bezahlen wiederum
abgeführet, oder dafern wir solches ehender thun möchten
die an Aufkündigung ein Viertel Jahr zu vor an
gezeiget, dahingegen aber die beyde vorige Gesätze
cassirt, und demnechst von denen HHrn Creditoren extra
dirt werden sollen; zu dem Ende wir nicht
nur allerdie in vorerwehntem Burgermeisterl: Protocollo
enthaltene Renunciation und Clauseln respective
völlig erholet, sondern auch, was beingefügter vorhero
in der darüber Bevollmächtigter dießerwegen wird
dahier in Gesatz Sachen gebräuchlich ist, thun
handlen und lassen wird, völlig genehm, und wann
er eines mehreren Gewalths dann hierinnen in Specie
begriffen, benöthigt wäre, ihm denselben ebenfalls
sub clausulis rati et grati hierdurch ertheilet haben
auch ihne deßfalls in allem schadlos halten wollen.
alles getreulich sonder gefährde, auch an respective

Wieder=

wiederholt und hiedurch von neuem zu Kräften der Reichsstatt mit nochmahlig- wissentlich und wohl bedächtlicher begebung, aller dagegen zu machenden ein und widerreden, wie dieselbe nahmen haben und erdacht werden können oder mögen, tam in genere quam in specie der gegen diese unsere Vollmacht und den in Krafft derselben zu schreibenden gründlichen Ansatz zu machenden ausreden und behelffe, der nicht empfangenen, und zu meiner der von den Werderischen Ehefrau Kindbettlichen Nutzen verwendeten Capitals der 9000. fl. der listigen oder sonst widerrechtlichen zu nöthig und über=redung des betrugs, irrthumbs, nahmhaffter verletzung und Verkürtzung, des Zwangs, der furcht, daß die Sache anders als geschrieben abgeredet worden, wie auch der gemeinen Rechts Regel, welche will daß kein gemeiner verzicht gelte, es gehe dann ein anderer besonderer vorher, und so weiter. p.

Schließlich unserer eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckter Pettschafften. So geschehen

Franckfurth, d. 21ten January 1734.

(L. S.) von Stetzenbach

(L. S.) Jeanne Friderique Marie Sophie de Werder née de Stetzenbach

(L. S.) Heinrich Emanuel von den Werder

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

No 18 No 19.

Protocollum Zum
von
Nordreichen Zusatz
gehörig

Ad Ann: 1734. pag: 43.

und auch

Vollmacht Hr. v. Rotenberg
H. L. Frr. von Nordeck, prod:
d. 22 Jan: 1734 ad A: 1734
pag: 43.

20 Januar 1734.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

35

Daß Herr Johannes Lehnman, und Herr Jacob Hersz, mir dato in Conformitet, deß den 20ᵗᵉⁿ dieses geführten, ältern Bürgermeisterl: Protocolli die Summa von Neün Taüsend Gülden Müntz baar nach gepflogener Abrechnung, richtig und völlig dato seind bezahlt worden, solches bescheinige hiermit, quittierend Franckfurt d. 22. Jenner 1734

fl. 9000 münt.

jeanne Frideriqüe Marie Sophie de Werder née de Stetzenbach

Daß obige Zahlung der Neün Taüsend Gülden in unserer Gegenwart geschehen und solche von obgedachter Frau von dem Werdern empfangen worden bezeügen wir hiernach unterschriebene Franckfurt den 22: Jenner 1734

Stetzenbach

Heinrich Emanuel von dem Werder

Daß obiges also, in unserer Gegenwart, geschehen seye; solches attestiren wir gleicher gestalten

Nicolaus Conrad Hug Not. Publ.

Johann Friedrich Meyer Not.

No. 20

22 Jan. 1734

Demnach meine Frau tochter Johanna Frederica Maria Sophia von den Werder, gebohrne von Retzenbach eine Summa von Zehen vier-tausend Gulden Rheinisch, auf dem ihr in Franckfurth habendes Mütterliches am Eschenheimer thor an der zwinger mauer gelegenes, mit einer Ring mauer umfassetes hauß und bleichgarten, samt Zugehör, des endes aufzunehmen willens, daß hiervon die bey Herrn Jacob Her, d und Johann E. Lehnern annoch hafftende Neuntausend Gulden Rheinisch fordersamst abgeführet, und die übrige Fünff-tausend Gulden zu ihrer benöthig- und benützung belassen werden sollen. Alß gebe hierzu qua usufructuarius hiermit meinen Consens. Mannheim den 19.ten Julii 1735.

L. S. Johann Nicolaus von Retzenbach Obrist Lieutenant

Concordat haec Copia habita diligenti collatione cum [suo], hic retento originali Francofurti a[d Moe]num d: 13. Aug: 1735

Lantzley

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

N° 2[illegible].

13 Aug. 1735.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Daß Herr Matthias Fuchß mir dato Vermög habenden Ansatz auf mein Hauß und beyde Gärtten, über die an Herren Johannes Lehrmann, und Herr Jacob Kraft bereits ausgezahlten Gulden Neun tausendt Capital, nebst Gulden dreyhundert Sechszehen für Intreßen, noch ferner Gulden Viertausendt Sechshundert Achtzig Vier, richtig und wohl in Müntz baar seind bezahlet worden, so zusammen Gulden Vierzehen Tausendt Capital ausmachen, solches bescheinige hiermit quittirend Franckfurt d. 10 Augst 1735.

fl 14000 Müntz

jeanne friderique Marie Sophie Von dem Werder Née de Stezenbach

Daß obige Zahlung der Vierzehen tausendt Gulden würcklich auf obbemelten dato in unserer Gegenwart geschehen und solche von obgedachter Frau Von dem Werdern empfangen worden, bezeugen wir hiermit unterzeichnete. Franckfurt den 10 Augusty 1735.

Heinrich Emanuel Von dem Werder

Johannes Sabor als Zeug

Daß obiges also in unserer gegenwart geschehen, solches attestiren zu gleicher gestalten Franckfurth d. 10 Augs. 1735.

Johann Friedrich Wolff
Not. [illegible] requi-
rirter Zeug

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

N° 22

10 aug. 1735.

In Ansatz-Sachen Matthiae Kuchs,
Bürgers und Handelsmanns alhier,
Klägers an einem, entgegen Hn. Chri-
stian Friedrich von Brand, als über
weil. Frau Johannette Friderica
Maria Sophia von dem Werder, ge-
bohrner von Retzenbach, hinterlassener
unmündiger Tochter Obrigkeitlich
verordneten Vormund und Consorten,
beklagte am andern theil, wird die

Sache ex officio vor beschlossen
angenommen und dem Kläger
nunmehro seine verschriebene
Hypothec, nachdem solche öffent-
lich feil getragen worden und

sich

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

sich kein Käuffer dazu gefunden,
für Capital, interesse und Un-
kosten in Solutum heimgeschla-
gen, sofort die gebetene Immis-
sion, Ergänzungsbrief und Räu-
mung pro Stylo erkannt, denen
en beklagten aber die zweyjäh-
rige Entschüttung zugleich Re-
formationsmässig vorbehal-
ten.

Publ. d 26. Septembris 1740.

Decret d. 26 Sept. 1740 [illegible]
[illegible]
Lit. E N:o 23. n. 5

51./6.

Botten gelt Respondenten fl. kr.
Citation — fl. – 1 24
pro ofl: executione – – 1 20
[illegible] – : 1 : 8
Botten gelt – – : 44

Summa fl. 2 : 36

Zwey gulden u. Sechs u.
dreyßig =
[illegible] Gönter

26. Sept 1740

39

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

43

Veneris d. 25 Aug. 1741.

Von dür Zimborn Johann Niclaus obrister der Gu Ffurd. Von Churf. Statts proprio et nepotis nomine Contra den Magistrat der Statt Ffurth am Main, und Matthiam Fuchß Handelsmann als selbsten appellationis, sive appellanti, dessen anwaldt Gullmann, de Rato et mandato Cavens. sub praes: 22: Martij h.a. supplicat humillime pro Clem^{me} decernendis plenariis appellationis processus et quidem sub suspensa eorum expeditione pro mandato sententiae a qua Cassatorio attentatorum revocatorio, et Decreto de alienando nec non in eventum de Constituendo alio Curatore, cum adjunct: sub Lit: B. C. et D. nec non sub adjunct: sub nro. 1. bis 19. inclus:

Decernuntur pleni appellationis Processus et Communicetur Libellus Gravaminum de praes: 22. Martij nup: parti appellatae ad Excipiendum sub termino unius mensis

J. W. Faber

L^a N №. 24

25 Aug 1741

Carl der VII.

Tit:

Wir haben uns die sämtliche in Sachen Johann Nicolaus Retzenbach contra Matthias Fuchs Handelsmann zu Franckfurth in puncto Appellationis verhandelte rechtliche Nothdürfften gantz ausführlich in unterthänigkeit vortragen lassen.

Wann nun nach wohl erwogenen Umständen, der unterm 25ten augusti 1741. erkante Processus Appellationis der auch nachhero, und von einem zu schulden gebrachten Desertion halber unterm heutigen Dato gerechtest wieder aufgehoben worden —

Als haben wir Euch solches hierdurch pro Complemento Justitiæ gnädigst nicht verhalten wollen, und wir verbleiben Euch mit &c. gegeben zu Franckfurth am Mayn d. 18ten Octob Anno 1742.

N°. 25

18 Octob 1742

Jovis. 18. Octobr. 1742

v. Bentzenbach proprio ac Nepotis nomine
c. Fürst puncto appellationis p.

1mo werden nunmehro
die unterm 25. Aug.
1741. erkannte Pro-
cessus Appellationis,
der nachhero und von
denen zu schulden
gebrachten desertion
halber, hiermit wieder
aufgehoben.

2do. Et hoc notificetur
Magistratui Franco-
furtano per Rescriptum
pro complemento ju-
stitiae.

N° 25

18 Octob 1742.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Lunae 26 Novemb 1742.

V. Betzenbach proprio et nepotis nomine Ca Matthiam Fuchs bürgern und handelsmann in Erfurt puncto appellationis; hue Appellant. Cen V. Betzenbach sub praes: 8 hujus. übergibt allerunterthänigste Supplication, pro clementissima restitutione in integrum brevi manu contra Cassationem Decretorum Appellationis processuum eosque confirmando appon: Lit: A B. cum ultimo Concluso. in Duplo.

Econtra Appellatischer Anwaldt V. Harpprecht sub praes: 16. elabentis, übergibt allerunterthänigste Anzeige von dem Muthwilliger Appellanten neuerlich gesuchter restitutionis in integrum contra Conclusum Processuum Appellationis Cassatorium de 18 Octobr: nup: mit bitte pro clem.de repellendo cum condemnatione in poenam per recessum Imperii novissimum § 120 determinatam, appon: Num: 1 et ultimum Conclusum

hat die gesuchte restitutio in integrum brevi manu nicht statt, sondern es bey dem Concluso desertionis Declaratorio de 18 Octob nup: lediglich sein bewenden

Matth: Wilhelm Haan

47

98

N° 26

26 Novemb 1742

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

48

Wir Schultheiß und Schöffen der
Heyl: Röm: Reichs Stadt Franckfurt am
Mayn urkunden und bekennen hier-
mit, was maßen Wir in Zusatz klag-Sachen
des hiesigen Burgers und Handels Manns
Matthiæ Fuchßen, entgegen Herrn
Christian Friederich von Brand, als über
Weyl: Frau Johannettæ Fridericæ Mariæ
Sophiæ von dem Werder, gebohrner von
Rezenbach, hinterlassenen unmündigen Toch-
ter obrigkeitlich verordneten Vormund
und Consorten die Fabrikbehausung samt
dazugehörigen Lustgarten, auch dem
angelegenen mit einer Wand von
Dielen separirten Bleichgarten und
darinnen stehendes Gehäuß auf der
großen Eschenheimer Gaße, hart an dem
Eschenheimer Thor einer seits neben der
Stadt Mauer anderseits neben der
Straße, so hinter die sogenannte Schlim-
me Mauer ziehet, gelegen, item sämt-
liches Haab und Vermögen, so viel dazu
vonnöthen, betreffend, allschon per Sen-
tentiam d. 26. Sept: 1740. publicatam
die Sache für beschlossen angenommen,
und dem Kläger seine Verschreibung ob-
bemelter Hypothec, nachdem solche ordent-
lich beygetragen worden, und sich kei-

Käufer

Käuffer dazu gefunden, für Capital Interesse und Unkosten in solutum hin geschlagen, sofort die gebettene Immission, Ergäntzungs-Briefs und Räumung unter reformationsmässigen Vorbehalt der zwey jährigen Entschüttung erkand haben, immassen dann, nachdem der Herr Obrist Johann Nicolaus von Stezenbach hiervon an die höchsten Reichsgerichte appelliret, und die Sache nachmahls an das höchstpreisliche Reichs Vicariats-Gericht zu Augsburg, hiernächst aber an den hochpreißlichen Kayserlichen Reichshofrath hinwiederum devolviret worden, dieses letztern höchsten Gericht die von jenem unterm 25 Augst 1741. erkannte Processes Appellationis, der auch nachhero und von neuem zu Schulden gebrachten Desertion halber am 18ten und 19ten oct: dieses Jahrs nicht nur wieder auffgehoben, sondern auch am 26ten Nov. nup: der von dem Herrn von Stezenbach proprio et Nepotes nomine gesuchten Restitution in integrum brevi manu nicht statt gegeben, und es vielmehr bey obgedachtem Concluso Desertionis declaratorio d. 18. d. M. oct. lediglich hat-

hat bewenden lassen.
Wann nun der burger und Handelsmann Matthias Fuchs hierüber ein Versiegelten Schein geziemend nachgesucht; So haben Wir ihme solchen hierdurch, um sich dessen nach nun mehr Verflossener Entsetzungs Zeit, wo es erforderlich, der Nothdurfft nach haben zu gebrauchen, unter obgemelt des heyl. Reichs Stadt Gerichts hierselbst gewöhnlichem Insiegel ausfertigen und mittheilen lassen. So geben den Zwanzigsten Tag Monaths Decembris im Jahr Ein Tausend Siebenhundert Vierzig Zwey.

Nachdeme des sel. Vatters und Großvatters Matthias Fuchs sel. hinterbliebene. Ist dieses De Werderische Hauß, bey der Erb-theilung, dem Herrn Doctor Matthias Hermes als seinem Enckel zugefallen, als welcher solches, für den unter den gesambten Erben zusammen verstandenen Preiß von f 22500.— angenommen, Declariren also wir übrige Erbs Interessenten, daß wir daran keinen anspruch, sondern daß dieses Hauß ermeldeten Herrn Doctor Hermes gantz und völlig eigen. Urkundlich unser eigenhändigen unterschrifft. Franckfurt den 5ten Septemb. 1760. Johann Georg Fuchs

Johann Fuchs seelige Witib
Carl Jordis als bevollmächtigter von Herrn Capitain Matthias Fuchs
Johann Georg Fuchs Junior
Johann Samuel Fuchs.
Jacobea Elisabetha Fuchs.
Paul Christian Fuchs.

1742. Dec. 20

20 Decemb 1742.

No 27.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Ich Endes unterschriebener urkunde und bekenne hiermit
dass mir Herr Matthias Fuchs, dasiger Burger und
wohlrenomirter Handelsmann, vor extradirung derer-
jenigen Documenten und Briefschafften sub A., so zu
der Reichencronischen Behausung auf der grossen Eschen-
heimer Gasse, dicht an dem Eschenheimer Thor gelegen,
(:welche meiner verstorbenen ersten Gemahlin weyl.
Frauen Friderica einer gebohrnen von Oetzenbach
erblich zugefallen gewesen und worauf besagter
Herr Fuchs einen Gerichtl. Ersatz, und Hypothec
von 14000. fl. zu haben, davon auch, die aufgeschwollenen
Interessen und Unkosten besagtes Hauss durch
Urthel und Recht adjudicirt und zur Hand bekom-
men hat :) gehörig sind, Einhundert Gulden a. 60. xr
zu einer Erkenntlichkeit baar ausbezahlet habe, quit-
tire Ihn auch über dessen Empfang cum renuncia-
tione exceptionis non numeratae pecuniae in der
beständigsten Form Rechtens. Und gleichwie ich bey
wahren Worten, Treu und Glauben mich hierdurch
verbindlich und anheischig mache, falls über kurtz
oder lang mir noch einige weitere Documenta und
Briefschafften, zu vorbemeldter Behausung gehörig,
zuhanden kommen und vorgefunden werden solten,
dass ich solche, ohne den geringsten Vorenthalt, eben-
fals und ohnentgeltlich Ihme Herr Fuchs oder seinen
Erben heraus geben wolle; Als declarire hiermit

und Krafft dieses wissentlich und wohlbedächtig, daß
ich oder die Meinigen an vorerwehnte gedachte Erbschafft
nun und zu ewigen Zeiten weiter keinen Anspruch noch
Anforderung, unter waserley Schein oder Vorwandt
solches immermehr seyn möge, machen wollen und sollen,
und renuncire darauf lauterlich und gäntzlich, ohne
den Arglist und Gefährde. Uhrkundlich dessen
habe ich mich nicht allein eigenhändig unterschrieben
sondern auch mein angebohrnes Adeliches Petschafft
beygetrucket. So geschehen Franckfurth am Mayn
den 23. Mart: 1745.

Heinrich Immanuel von dem Werder

No. 28.

23 Marty 1745

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Auff höchst gemüssigte Raths Anzeigen H. Matthiae Fuchß bürgers und handelsmanns alhier ad Caam seiner contra weyl. frauen Johnnetta Friederica Maria Sophia von den Venedor geb: von Betzenbach hinterlassenen unmündigen tochter Vormundt et Cons: ist Decretirt.

Communicetur cum adjuncto ad Notitiam, und wird denen HH. bürgermeistern sammt und sonders Comittirt, dem imploranten Matthiae Fuchß mit der nöthig benöthigten execution auff sein ansuchen ohne weiteren anstand nachdrücklich an hand zu gehen und ihme dadurch zum völligen Genuß seiner judicatorum zu verhelffen.

Decr: in Sen: Scab: den 1 Xbris
1742.

N°. 29

~~100~~

pmo x8 1742.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Specification, derjenigen Scripturen und Documenten welche zu dem am Eschenheimer thor gelegenen ehemahlig De Werderisch Reichen Croneschen Hauße gehörig

N:1 Ist ein Original Loßsagungs und Verzichtsbrieff vom St. Leonhardts Stifft, über einen Ehemahlen auff dem Reichencronischen Hauße gestandenen und dem Stifft zugekommenen Zinß de A:o 1562.

N:2 Ist ein Magistrats Bescheid, wegen des Zwingers und befindlich sich im Wengbuch de A:o 1561: 1655 & 1659

N:3 Ein Nachricht, wegen der Feuerpfannen de A:o 1564.

N:4 Ein Original Punctation, oder Kauffs, zwischen H:n Philip Hermanns Frickelen, und der Frau von Reichencron über das Hauß, worinnen des Zwingers gedacht wird de A:o 1685

N:5 Ein Original Kauffbrieff auff vorige Punctation darinnen expresse des Zwingers erwehnt wird de dato 24 Appriell 1685.

N:6 Ein original, zu vorherigen Kauff zugleich eine Vollmacht, von Annen Sibillen de Faux einer gebohrenen Frickelin, aber Dato

N:7 H:r Philip Hermanns Frickels Schadloshaltungs Schein an H:rn von Reichen Cron, wegen der Schatzung

N:8 H:r Philip Hermanns Frickels, original Quittung über 6500 fl Kauffgeldt des Haußes am Eschenheimer thor de A:o 1685.

N:9 Quittung, so H: Schott wegen der Hutlebischen Erben gegeben, die verkauffung des Haußes an H:r von Reichencron, und daß nicht allein, die denselben schuldig gewesene 2000 fl bezahlt, sondern auch der Fußfall, so H: Frickel auff der hiesigen Cantzley gehabt, mit diesem Anlaß das Hauß wieder frey gemacht habe betreff. d. 1 Februarii 1689.

N:10 Relaxations Schein, von dem Löbl. Schatzung Amt, wegen der von H:n Frickeln gefor=derten Schatzung und Zehenden Schillings d. 29 Januarii 1689.

N:11 Ein Rechnung, wie hoch dem H:rn von Reichencron das Hauß kostet an Kauff . . . . fl 6500.
und was Er darinn verbaut 10811:22.2
zusammen . . . . fl 17311:22.2

N:12 Ein Original Erbbrieff auff Pergament geschrieben über Hauß, garten und Scheuer de A:o 1543.

N:13 dergleichen, über Hauß, Garten, Scheuer, und Zugehörungen de A:o 1560.

N:14 dergleichen über Ein Scheuer de A:o 1575

N:15 dergleichen, über Einen andern Fleck gelegen in der Neustadt

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

N:16 Cassirter Insatz, über die Eckbehausung sambt darzu gehörigen Lustgarten, auch daran gelegenen, mit einer Wand von deslen separirten bleichgarten, hart an dem Eschenheimer thor, einerseits neben der Stadt=Mauer, anderseits neben der Straße, so hinter die so genannte schlimme Mauer ziehet über fl 14000 Capital, de Dato 22 Januar 1734 11 & 12 Aug 1735 & 25 Marty 1745.

N:17 Desgleichen, über fl 1500 Capital, so frau Doctorn Senckenberg, daraus geschossen, de dato 15 Febr 1735 & 11 Aug. 1735.

N:18 Protocol aus älterer burgermeister Audienz obigen Insatz betreffend de Dato 20 Jan 1734

N:19 Vollmacht, für herrn Nottario Weick über einschreibung obigen Insatzes de Dato 21 Januar 1734.

N:20 Original Schein über fl 9000 Capital, von Mad:e Jeanne friedericque Marie Sophie de Werder, née de Stetzenbach, und Obrist J. N. de Stetzenbach, wie auch heinrich Emanuel von dem Werder unterschrieben d. 22 Jan 1734.

N:21 Vidimirter Consens Schein des H:rn obrist Leutenants von Stetzenbach, über die aufnahm von fl 14000 Capital de dato 19 July 1735.

N:22 Original Schein über fl 14000 Capital, von Mad:e Jeanne friedericque Marie Sophie de Werder, née de Stetzenbach, und H:rn baron heinrich Emanuel von dem Werder d. 10 Aug. 1735.

N:23 Adjudications Decret über die De Werderische behausung, de Dato 26 Sept 1740.

N:24 höchst preisl. Reichs Vicariat zu Augsburg ergangenes Rescript, wegen erhaltenen Processus appellationis, d: d: 25 Aug. 1741

N:25 höchstpreisl. Kayserl. Reichshofraths weiter auschreibungs Decret, wegen dem appellantischen theil, zu Schulden gekommenen Desertion, de Dato 18 Octob 1742

N:26 Desgleichen dem H:rn Obrist von Stetzenbach gesuchte Restitutionem in integrum vor unstatthafft erklärt de Dato 26 Novemb 1742.

N:27 Unsiegelter Schein, worinn des Hauß & appertinentien, für wahres und unwiderruflichs Eigenthum erklärt, de Dato 20 Decemb 1742 & declaration, d: d: 7me Sept 1760 des H:rn D:r Harmes, daß hauß zum Eigenthum überlassen

N:28 Schein des Mitterben so dem H:rn von herrn baron heinrich Emanuel

von

Von dem Werdter, betreffendt die Documenten des Hauses de Dato 23 Marty 1745.

N:29 Executions Decret, uns dem imploranten Matthias Fuchs, zum völligen Beweis seiner judicatorum zu verhelfen den 8mo Xb: 1742.

Die hieroben Specificirte Documenten des De Werderischen Hauses habe bis zur ablage des Rest Kauffschillings noch hinter mir. Franckfurt d 22 Februar 1766.

Johann Georg Fuchs

Sen:

Specification
der Documenten, über
das DeWirdersche
Haus am Eschenheimer
thor ~~N. [illegible]~~

N: 4.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

55

1562

Wir Dechant Und Capittel Sanct Leonhardts
Stiffts zu Franckfurth, Bekennen Und thun kund
offentlich für uns und unsere Nachkommen, Jn und
mit dieser Schrifft. Demnach sich ein lange Zeith
Irrung zwischen Einem Erbaren Wohlweisen Rath
obgenanten Stadt Franckfurth Eines, und uns den
Capitteln der dreyer Stifft auch alhie zu Franckfurth
anderntheils, Von wegen Ablösung unser der dreyen
Stiffter Erb und Ewigen Zinsen erhalten, und Jn
solcher Währender Irrung, Viele Bürger Jhre
Hauptgelt zu ablösung derselben Jhrer Zins, hinter
Wohlgedachts Erbaren Raths Rechenherren erlegt,
Und aber durch Vergleich solche lange einige strittige
Sache Jn der Güte hingelegt worden, Wie dann darüber
Versiegelte Schrein ufgericht, darin unter andern
vermelt wird, daß nemlich die Zins, so also Jn währen-
-der Irrung bis uff das Neun und Funfzigsten
Jahr uffgekündt worden, alle durchaus ablösig
seyn sollen, Allein Hauptkorn ausgescheiden,
Und demnach dan der Ehrnhaffte und weise Herr
Philips Uffsteiner Raths freundt solchermaßen
sein Zins als dreÿ Schilling und zween Pfenning,
Martini so er uns, und unsern Stifften Von
seyner Behausung zu der Schnursinner Gassen bis
ahero gereicht, auch zu solcher Zeit abkündigen
lassen, gleichergestalt die Haupt Summa sampt
allem verfallenen bis uf dato dieser Schrifft hinter
Wohlgedachts Eines Erbaren Raths Rechenmeister
erlegt, Als sagen Wir der Ursachen halber

Ihnen gedachten Herrn Philip Uffstender seinen Erben
und nachkommen, solcher hinterlegten Hauptsumman
und der Zins, auch aller verlegten Ausstände hiemit
quit ledig und los. Mit solchem weiteren
Anhang, da sich über kurz oder lang, weniger oder
mehr brief, schriftlich Urkundt, über solchen abzu-
-gelassenen Zins, seynd befunden würden,
daß solch brief und Urkundt allesamt
kraftlos, todt und abseyn sollen. Die wir
auch hiemit kraftlos machen, sondern aller
geltendt. Dessen zu wahrem Urkundt haben
wir unser Stifts Insiegel wir zu solchem gebrauchen
wissentlich ahn diese Quittung und verdank-
-ung Schrift thun drucken. Geschehen uff S.
Jan tag nach Martini, Im Jahr nach Christi unsers
Lieben Herrn und Seligmachers Ein tausend fünfzehen
hundert dreissig und zwey

L. S.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

N. 1.

N. 1.
Zahlt dem Stifft zu Sanct
Leonhard zu Ablegung
3 ß 2 h Zins, so der Garten ~~[illegible]~~
in der Eschenheimer
Gassen solle geben haben
für Haubt Summa und
verfallenen Zins in allem
4 fl. 12 ß, hatt Joh. zu Gülcher
das Geldt annemo fangen
den 27 Juny ~~Anno~~ C. 64.

Ao. 1561. den 13 Martii ist von Raths wegen mit Herrn
Philipß Uffensteiners Unterhandlung gepflogen worden,
dieweil bey seinem Garten oder Weiher, bey der
Eschenheimer Pforten, an der Mauer so großer Verlust
gemacht worden, daß auch die Garten Mauer niedergefallen,
wegen der Erden, so dahinden geschüttet worden; daß
gemelter Herr Uffensteiner die Mauer uf sein Kosten
wieder machen solt, wolte alsdann E. E. Rath die Thor
uf beyden Seyten uf ihren Kosten machen und erhalten laßen,
darauf gemelter H. Uffensteiner die Mauer hatt machen
laßen, und solchen Platz einbekommen, zwischen der Stadtmauer
und seinem Garten. Dieser Bescheid findet sich im Mengbuch.
Ao. 1658. ist auf Befehl E. E. Raths, der Brunnen im Zwinger, welcher
innerhalb der Garten Mauer hergewesen, zur Schantzung gebraucht
worden, und haben die Verordnete Herrn des Statt und Fortifications=
Bau, Nemlich H. Erasmus Seyfart. I. U. D. H. Hyeronimus Steffan
von Cronstetten, beyde Schöffen und des Raths, und H. Johann Friedrich
Burckhardt, des Raths, mir Philipp Jeremia Gnadlin, in der Vogtsgassen
meiner Haußfrauen Catharinen Elisabetha gebohrene Quastin, als
welcher der Garten eigenthümlich zustehet, versprochen, daß
nachdeme der Brunnen verführet, der Zwinger wieder von E. E. Rath
vornen und hinden soll verschlossen werden, und deßelbigen alte
Gerechtigkeit nichts benommen seyn, auch wegen der darauf ge=
pflanzten Bäum und Rebstöck zehen Reichsthaler zum recompens
verehret, actum in der Burgermeisterlichen Audientz Stuben
d. 14. Septembris.
Ao. 1659. den 4. May ist gedachter Zwinger auf Befehl der
Verordnete H. des Stattbaus, auf ihren Kosten und durch den Zimmer=
man und Schloßer hinden und vornen wiederumb verschloßen
und H. Gnadl. durch bittlich ersuchen, vornen ein Fahrthor gemacht worden,
da es zuvor nur ein kleines Thürlein dahinden gehabt hatt.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

No. 2.

Die zur Ueberschreibung des
Zwingers, wie inwendig
gemeldt, befindet sich
im Mangbuch.

N. 2.

Heut Dato den 27. Decembris Anno 1654. ist auß Befehl
E. E. Raths alhier, wohlVerordneten Bauw-Herren, nemlich
Herr Johann Oger Stalburger Schöff und des Raths, und
Herr Anthoni Christian Mohr des Raths, die Brunnenfaum
vom Eschenheimer Thor ab, und an unser Hauß gemacht
worden, Jedoch mit außdrücklichem Versprechen, daß hiermit
der Behausung keinen servitut oder Beschwerde verursacht
werde, auch sich der Besitzer oder Inhaber des Hauses,
über kurtz oder lang, der Brunnenfaum sich nicht anzunehmen
hat; Sondern haben obgedachte Wohlverordnete Herren
Ihrem Amts-Schreiber Hans Heinrich Müller (in beysein
Herrn Peter Bäumgell, Leutnant, und Herrn Johann
Bämostern Vergnanten, dieses Quartiers Hauptleuten)
zu protocolliren, daß gemelte Brunnenfaum je und
allewegen durch den Zöllner, oder andern nechsten
Nachbarn, wie solches allezeit zuvor geschehen,
versehen werden solle.

Philips Jeremias Gebel.

No. 3.

No. 3. Die Trauerfahne betreffend.

zu wißen seye hiemit, daß heut zu end gemeldten dato,
zwischen nachbenanten beyderseits Contrahenten, folgender
aufrichtiger, redlicher und unwiderruflicher respective
Verkauf- und Kauf Contract, gethaidiget und
geschloßen worden.
Nemlich es verkauft, und giebt hiemit würcklich zu
kaufen Tit: Herr Philip Jeremias Heckel, vor sich
und mit expressen consens, seiner beyden Frauen Töchter,
nahmentlich, Frauen Anna Margaretha, Herrn Schotten
Ehel. Hsfr.(?) in Hanau, und dann Frau Anna Sybilla
Le Fo, als Verkäufere, an Tit: Herrn Johann
Friederich Selten(?) Herrn von Danichenleron(?), und Frau
Maria Euphrosina(?) gebohrne von Sÿvrardt(?), dessen
Frau Liebsten und Erben, als Käufern, seinen zu
Franckfurth auf der Schnurrimmer(?) Gaßen am Thor
eigenthümliche Behausung, samt Hof, unbegebauen(?)
garten Hinterhauß und Zwinger, wie solches in seinen
Mauren stehet, und der Herr Verkäufer und dessen
Vorfahren solche Stücke allzusammen bißhero ruhig
innengehabt, genoßen, gebraucht, oder nießen und
brauchen mögen, gantz zinsfrey, ledig, und eigen
und unbeschwert, Und ist solcher respective Verkauf
und Kauf geschehen, und zugangen, Vor und Umb
Sechstausend Fünf Hundert Gulden, jeden Gulden
zu 15 Batzen gerechnet, Und ist beyderseits verglichen,
daß solcher Kauf Schilling in nechst instehender Oster Meß
soll erlegt werden, als nemlich Ein Tausend Gulden
in Königsthalern und Kopfstücke, die übrige Fünf Tausend

Neun Hundert Gülden aber in Currentgantzen oder halben
Gulden Stücken; Und weillen in gedachter Behaußung
ein und anders zu repariren, so hat der Herr Verkäuffer
dem Herrn Käuffer so bald den Schlüssel zum Hauß:
Umb nach belieben mit arbeiten inzwischen den Anfang
zu machen: /: sambt darüber besagende brieffschafften
und Documenten zugestellt, und wann obverglichene
Zeit der Zahlung geschiehet, soll dagegen zu mehrerer
Sicherheit ein förmlicher Kauffbrief aufgerichtet
werden: Inzwischen aber ist dieser Interims Schein
in duplo außgefertiget, von beyderseits Contrahenten
unterschrieben, und von der Frau Käufferin /: weil
ihr Liebster nicht zugegen gewesen: / ein Gottes
Pfenning gegeben worden.

Actum Hanau d. 9. Feb: Ao: 1685

(L.S.) Ehrlich Hermann Fuchs (L.S.) Maria Euphrosina
Edel von [illegible]
gebohrne von [illegible]

No. 1.

No. 1.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Zu wissen seye hiemit, daß zwischen Nachbenambten beyderseits
Contrahenten folgender aufrichtiger, redlicher und unwiederr-
-ruflicher Verkauf und Kauf, als der inn- und außerhalb
Rechtens, auch sonsten nach dieser Stadt Gewohnheit, zum
kräftigsten beschehen kan oder mag, wohlbedächtlich
geschlossen worden, nemlich es verkaufft hiemit der
Wohledelgebohren und gestrenge Herr Philipp
Emanuel Jeckel, vor sich und mit expressen Consens 88
seiner beyden Frauen Tochter, der Wohledelgebohrnen
Hoch Ehr- und Tugendreichen Frauen Annen Mar-
-garethen Königland ? tit: Herrn Philipp Schotten in
Hanau Consh. Wittib, und dann der Wohledelgebohrnen
Hoch Ehr- und Tugendreichen Frauen Annen Sybillen
Le Faux als Verkäufferin, dem die Wohledelgebohrne
Hoch Ehr- und Tugendreiche Frau Mariam Ambrosinam
des Hochedelgebohren- und gestrengen Herrn Johann
Friederich Fellen von Brunnenrohr, Frau Eheliebste,
als Käufferin, seine auf der Schreiner Gassen an der
Stadtmauern gelegenen eigenthümliche Behausung,
samt Hof, neben Gebäuen, Gärten, Hinterhaus,
und allem Zugehörde, wie solche in ihren Mauren
stehet, mit allen Rechten, Gerechtigkeiten und
Nutzungen, besonderheit auch des daran stoßenden
Zwingers, sinnemahlen solche Behausung und Zugehörde,
und deren Gerechtigkeiten, der Herr Verkäuffer
und vorige Besitzere, geruhiglichen innengehabt, besessen,
genutzet und gebrauchet haben, oder auch hätten nutzen
geniesen, und gebrauchen können oder mögen, für jeder-
-männigliches an- und Zuspruchen, auch Zinsen ganz frey
ledig und eigen, wie dann der Herr Verkäuffer im
Nahmen wie obgemeldt hierbey versprochen, der Frau

Käufferin und Ihren Erben, wie Kaufsrecht und der Stadt
Franckfurth gewohnheit ist, in hiesiger Stadt Cantzleyen
und zu welcher Zeit es erfordert werden mögte, auch
wichtige Währschafft zu thun, und Ist solcher Ver-
-kauff und Kauff geschehen, vor um und Sechs=
Tausendt Fünffhundert Gulden, Jeden Gulden
zu funfzehen Batzen oder Sechzig Kreutzern gerechnet
Und zwar ein Tausendt Gulden in Königs-thalern
oder Kopfstücken, die übrige Fünfftausendt Fünf-
-hundert Gulden in current Gulden oder halben Gulden
Stücken, welche Summe, des Kauffschillings der Sechs=
=tausendt Fünffhundert Gulden, Ihr Herr Verkäuffer
von der Frau Käufferin also in vorbenambten Sorten
baar bezahlt empfangen, und dieselbige hierüber
Krafft dieses gantz quit, ledig und loß spricht,
Demnach hatt der Herr Verkäuffer die würckliche
Einraümung der Verkaufften Behaussung also gethan,
die Frau Käufferin in denselben possess gesetzt, und
sich daraus entsetzt, dergestalten, daß die Frau
Käufferin Ihre Erben und nachkommen, eine
hinführo zu ewigen Zeiten offt berürte Verkauffte
Behaussung, eigenthümblichen innhaben, besitzen,
nutzen und gebrauchen, auch damit nach ihrem
Willen und Wohlgefallen handlen, schaffen,
schalten, walten, thun und lassen sollen und mögen, wie
mit andern Ihrem eigenthümblichen Haab und Güthern
ohngehindert sein des Herrn Verkäuffers, seiner Erben
Und sonst Männiglich- Deßhalb der Herr Verkäuffer
für sich und seine Erben zugesagt und versprochen
die Frau Käufferin und Ihre Erben dieser Verkaufften
Behaussung, deren Gerechtigkeit und Zugehörde

halten wie obgedacht, inn- und außwendig des Rechtens,
gegen Männiglichen Zuspruch und Forderung halben, sonderlich
aber, da über kurtz oder lang einige Beschwerden darauß
entstünden oder erwinden würden, zu vertretten, zu entheb-
ben, schadloß zu halten; auch diesen Kauff und
Verkauff in den vorgeschriebenen Worten und Puncten
stet, vest und unverbrüchlich zu halten. Zu mehr-
erer Bekräfftigung ist von der Frau Käuferin
ein Gottespfennig gegeben, zween gleichlautende
Kauffbriefe verfertiget, mit beyderseits Herren contra-
henten auch gegenwärtiger des Herrn Verkäuffers
ältesten Frauen Tochter, gewöhnlichen Pettschafften
und eigenhändigen Unterschrifften corroboriret und
bekräfftiget, der Erbverzeihenden Frauen Tochter
Frauen Anna Sibylla (:tit:) Herrn le Faux
Eheliebsten consens der Frauen Käuferin extradiret
und außgehändiget, sodann jedem Theil ein Kauff-
brief behändiget und zugestellet worden. So
geschehen Franckfurth den 24. tag des Monaths Aprilis
im Siebzehen hundert fünff und dreyßigsten Jahr.

(L.S.) Philipp Jeremias [illegible]

No. 5.

No. 5.
Original Kaufbriefs
über das Haus auf
der Eschenheimer Gassen.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Wir zu Endt untergeschriebene, Uhrkunden und bekennen hiermit,
demnach Unser vielgeliebter und geehrtester Herr Vatter Philip
Hermann Seidel, weyland und Unser auch Unserer Frauen Schwester
der Schottischen Wittib, besseren Nutzens willen, die von Unserer
seeligen Frauen Mutter herrührende Behausung und Garten,
mit allen dero Zugehörde, Recht und Gerechtigkeiten in Franck-
furth auf der Eschenheimer Gassen, an dem Stadtthor gelegen, sowie sol-
che und die vorigen Besitzern und Eigenthümbern innegehabt, mit vorwohl-
bedachtem Rath und Willen zu verkauffen, und zu veräussern
resolviret, auch nunmehro an die Wohlgebohrnen Groß Ehr- und
Tugendreiche Frau Mariam Euphrosinam, des Hochedelgebohrnen und
gestrengen Herrn Johann Friedrichs, Edlen von [illegible], Frau Eheliebste,
würcklich verkaufft und veräussert, daß wir gegen sothanen Kauff und
Verkauff im geringsten nichts zu sprechen, noch darwieder einzuwenden
haben, sondern denselben in allen seinen Puncten hiermit allerdings ge-
nehm halten, mit der ausdrücklichen Zusag und Versprechen, weder über
kurtz oder lang hierwieder zu thun, zu handeln oder bestellen, und
gestatten gethan zu werden, in einigerley weiß, durch uns, unsere
Erben, oder Jemandt von Unsertwegen, Wie wir dann allen Rechten
und Ansprüchen, so wir jemahlen auf sothane Behausung und Garten,
dero Zugehörden und Gerechtigkeiten gehabt, oder künfftig haben
mögen, Krafft dieses gäntzlich und lauterlich verziehen, und mich Annam
Sibillam Le Faux gebohrne Seidelin zumahl aller in Rechten denen
Weiblichen Geschlecht zustatten kommenden weiblichen Freyheiten
und beneficien allerdings wissend- und wohlbedächtlich begeben.
Uhrkund dieser Unserer eigenen handt Unterschrifft und bey-
gedrucktem Pettschafft. Geschehen zu Franckfurth

(L.S.) Jean le Faux

(L.S.) Anna Sibilla Le Faux gebohrne Seidelin

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

№ 6.

№ 6.
Frau Anna Sibilla de Faux,
gebohren Jeckelin, Original
Vollmacht, über das Hauß
Und Garten auf der
Schneckenner Gaß.

Demnach der Königl. Dänische Wohlbestallte Obrister Herr von Deichmann, von wegen des Zehenden Pfennings ange=sprochen worden, dreyhundert Gulden zurückzuhalten, mir aber dieselbigen zu großem Danck folgen lassen, so verspreche ich, im Fall hochgedachter Herr von Deichmann deswegen weiters angesucht werden, Ihn in allem schadlos zu halten, sondern sich an den zweytausend Gulden wieder abzukürtzen und bezahlt zu machen. Geschehen in Franckfurth den 24. Appril Ao. 1685.

(L. S.) Philipp Hermann Gundel.

No 7.

No 7.

Herrn Philip Gernings

Gesellschaftshaltung

wegen des zehenden Pfennigs.

Ich Endesbenannter, bekennen mit dieser meiner eigenen
Handt, daß mich von der Wohlgebohrnen Hochehr
und Tugendreichen Frauen Maria Euphrosina Edlen
Frauen von Lerßner, gebohrnen von Syvertes, des
Freÿ d. Reichs Wohlgebohrnen Herrn Johann Friedrich
Edlen Herrn von Lerßner Frauen Eheliebsten,
wohl empfangen habe, Sechs Tausend Fünfhundert
Gulden, sage 6500. Gulden, Frankfurter Währung,
alles nach Inhalt des getroffenen Verkaufs meiner
am Eschenheimer Thor gelegenen Haus und Gartens,
dafür ich Sie hiermit bestermaßen quittire, so geschehen
in Frankfurt den 24 Aprill Anno Ein Tausend
Sieben hundert Achtzig und Fünff.

(L. S.) Philipp Jeremias Jndel(?)

N° 8.

N° 8.
Herrn Philips Jeremias
Schelen original quittung.
über 6500 fl. betreffende,
das Haus und Garten,
auf der Eschenheimer Gaß.

Daß der Hochedelgebohrner Herr von Reichmeiron mir zu Ende Unterschriebenem, die von verkaufftem Hauß rückständigen Gendelischen Gelder, laut zurückgegebener Obligation undt cassierten Einsatzes, wohl bezahlt undt entrichtet hat, thue ich im nahmen der Gendelischen Erben hiermit bescheinen, und gäntzlich quittung geben. So geschehen Franckfurth 1ten febr: ao 1689

J. Schott.

No. 9.

Quittung so Ihro Hochfreyherrl.
den H. Fränkischen Erben
gegeben, betreffende wegen
Verkauffung des Hauses
an Mich, daß nicht allein
die Ihnen schuldig geweßenen
2000 f. sambt Interessen
bezahlet, sondern auch deß
Zusatz, so der Herr Judel
Drah. ist alhiesiger
Cantzley gehabt, mit obge-
dachten Geldt, zur des Hauß
wiedereinnahme ...rey gemacht.

Tit:) Herr von Reichnedron wollen sich gefallen, von denen hinterlegten Geldern, einhundert Sieben und dreyßig Gulden 10 xr., auf d. Löbl: Schatzungs Amt zu schicken; den Überrest aber Zeigern dessen Herrn Schotten abfolgen zu lassen: Signatum Franckfurth den 29ten January 1689.

L.S.

Joh. Vackerwald.
Schatzungs Schreiber.

Nº 10.

Nº 10.

Relaxation Schein von dem
Löblichen Schatzungs Ambts
betreffende dem H. Jud.
Sach. wegen seiner schuldigen
Schatzung und zehenden
Pfennig seine Obligat.
so bey mir, als von ihm
zu Händen gehabten
Geldern mit Arrest
beschlagen gewesen, jetzo
aber alles nicht seinen
Richtigkeit hat./

		fl.	albus	hl.
Anno 1685.	Zu den Nahmen Gottes die Ausgab angefangen.			
Den 24 April.	daß Hauß zum [illegible] der großen Schachheimer Gassen, nebst dem hinter bau mit zugehörigen Bleichgarten und [illegible] Hauß, Laudet Original Kauffbrieff pro	6500	–	–
	Dem Meister [illegible] Maurer vor [illegible] gemachter Arbeit, in allem zahlt	1564	15	
	Dem Meister Nicolaus Marckert Zimmerman vor seine arbeit in allem	467	4	4
	Dem Meister Hanß Jacob Schöffer Steindecker vor seine Arbeit an all die Dachung zu machen pro 100 lange Leiste ihme vor seinen Arbeit 14 f. vor die Laiben so er gemacht, sind damit eingedungen, und hatt in allem Empfangen	150	–	
	Der Schönberger den Bauß 229½ weiß getragen	231	24	
	Den Leimern, so alles geklebet und verbunden in allem	185	3	
	Dem Meister Schreinder vor allen seiner arbeit so er gemacht.	313	–	
	Dem Meister Kindler Glaser in allem zahlt	393		
	Den Meister Schlosser als Vier Meistern so an diesem gebäude gearbeitet haben, ihn allen vor ihrer Arbeit lauten auszügen zur bezahlung empfangen	490		
	Dem Meister [illegible] als dreyen Meistern so die Öfen auffgesetzt, lauten davon drey auszüge und ihnen bezahlt in allem	110		
	Dem Meister Schmidt seiner außzüge bezahlt mit	120	4	4
	Latus:	fl. 10524	21	

		fl.	albus	hlr
Anno 1685.	Obige anhero	10524	21	—
	Dem Meister Schreinern Ihre Aufzüge bezahlt mit	331	15	4.
	Dem Gevatter Dreher seine Aufzüge bezahlt	37	12	
	Dem Eisen Crämer Keiner(?) seine Aufzüge bezahlt mit	184	—	—
	Dem Eisen Crämer Lose(?) seinen Aufzug bezahlt, und was nach demselbigen vorgehendert worden thut in allem	123	3	
	Dem Eisen Crämer Zange(?) zahlt	9	—	—
	Noch ohne obgedachte Eisen Crämer Ihrer Aufzüge absonderlich(?) an Deniche(?)- Dritt(?)- halben- und gantzen Schloßnägel, wie auch Leistnägel mit baarem geldt nach und nach abholen lassen welche sich an geldt betragen	75	10	6
	Dem Steinmetzen von Bockenheim und dem Christoffel Diel(?) von Oberrodt, wegen verschiedenen Steinen laut Buch zahlt	102	12	—
	Dem Fuhrmann vor 23 Hauffen Steine von Oberrodt herein zu führen pro 1. Hauffen 3 fl. die andern Steine hatt Mein Bruder(?) geführet	69	—	—
	Dem Meister David Schreiber Stein-Metzen in Franckfurt laut verschiedenen Aufzügen zahlt	92	5	
	Dem Meister Steinmetz aus dem Franckenland(?) an verschiedenen Steinen zum Bau geliefert, und dafür bezahlt laut Buch	292	7	4.
	Dem Meister Ziegelbrenner, wegen gebackenen Steinen und Kalck laut Aufzüge sowohl vom Windhof(?) als Neubau	165	15	
	Latus	12006	11	6

	fl.	albg	hl.
Obigen außer ...	12006	11	6.
Vor 128 Karren wacken steinen am Maynbauß so zum Hof verbraucht worden, den Karren per 10 Albus thut ...	42	20	—
Vor die steinen und sandt zu führen Den weegsetzern vor den Hof zu pflastern welcher gehalten 40 ruthen pro 1. ruthe 1 fl ...	40	—	—
Den weegsatzern einen handtlanger gehalten und ihm bezahlt ...	7	26	—
Item ihnen pro ½ Ohm bier geschenkt ...	1	15	—
Vor den kleinen Pferde Stall zu pflastern welcher gehalten 1½ ruthen ...	1	15	—
Vor den großen Pferde Stall zu pflastern welcher gehalten ...	4	—	—
wegen des Wäschhaus im Kuchgarten welches gehalten 6. ruthen ...	6	—	—
Item ihnen vor die Löcher und Riß am Hauß auf der großen auszubessern ...	1	15	—
Vor 29½ böden Holtz so zu dem Neuen bau hinter der schlimmen Mauer und Plank im großen Garten kommen thut an Geldt ...	201	27	4.
Vor 26. böden Holtz, so zum Neuen Bau am Zwinger kommen thut an geldt ...	159	—	—
Vor 1300 lange diel ...	98	18	6
Vor 1000 lange latten ...	37	22	4.
Vor 22 rauhe Platten ...	8	7	4
Vor 50 stangen an die junge bäume ...	2	15	—
Vor 1 lange Gatter ...	—	15	—
Latus.	fl 12622	29	—

	fl.	albus	₰
Obige anhero ...	12622	29	—
Was vor eichen Holtz zu den Einbäuen gebraucht worden, davon seindt 4 Zettel beyhanden			
der 1. Zettel ...	98	23	4.
der 2. ...	56	12	4.
der 3. ...	63	5	4
der 4 ...	41	9	4.
Uff dem Bau uff denen Böden wegen der neuen fenster und Balckenlöcher, so in den neuen und alten Bau von neuem gebrochen uff der gaß dafür zahlt ...	6	—	—
Vor den neuen Wasserkessel im Bleichgarten zu setzen davon hinzuschreiben ...	1	15	—
Vor 2. und 1/4 ruten leyen Stein rue à 3 fl. 10 albus thut ...	7	15	—
Vor Schreiner Leim 27 lb ...	4	15	—
Vor 21 Karren gutten Sandt ...	4	6	—
Vor 16. Sade [illegible] ...	2	20	—
Dem H. Jacob vor die Plättreihen zahlt ...	33	—	—
Dem Büchsenschmidt laut Auszug vor einen neuen Wasserkessel, so im Bleichgarten kommen, hat gewogen 18 3/4 lb das lb a 7 batzen thut ...	22	22	4.
Dem Meister Spengler vor 4 blechern Rohren so uff dem hause kommen ...	3	10	—
Item vor 1 blechen rohr oben in der Küchen am Wasserstein im neuen Bau ...	16	—	—
Den 25 May Anno 1685. ist das Secret im großen steinern Bau bis uff den grund ausgeraumt worden, in ansehung es so gar weit und gantz voll gewesen, und habe dem Nachtmeister und Knecht dafür zahlt ...	60	12	4.
Latus ... fl.	13029	2	—

	fl.	albus	h
Obige anhero ...	13029	2	—
dem Gärtner vor Arbeit den garten zu Standt zu bringen ...	100	—	—
dem Schwelbern vor den garten zu roden ...	25	—	—
vor verschiedenen taglohn ...	46	10	—
vor fuhren so an statt deß Jägern zu hauß den gewesen ...	300	—	—
vor junge Bäume und verschiedene Steine Spargel wurtzeln, und andern sachen so im garten kommen gewinge angeschlagen pro ...	50	—	—
vor Bugbäume ...	9	—	—
dem H. Klotz dielhändler vor diel, latten und Sparren lauten drey Außzüge ...	261	—	—
dem H. Ammelburg, wegen Öhl und verschiedenen Farben, so zum garten verbraucht worden ...	107	—	—
dem Wagner von Homburg vor 2 Pferde brachten im grossen Pferde stall ...	3	—	—
dem Zimmerman vor den andern Kühstall ...	18	—	—
	fl. 13948	12	—
Und weilen noch in Cassa vorhanden ...	503	—	—
NB diese obige 503 f. sind zu den baukosten angewendet worden:	fl. 14451	12	—
rest an der außgabe ...	10	10	—
	fl. 14461	22	—
zu dieser Außgabe des Hauß sind noch verschiedenen Außgaben anbey gesetzt lauten Außzügen und betragen sich ...	2850	—	—
	fl. 17311	22	2

NB Kommt also Mein Hauß mit ankauff und baukosten, wie solches anjetzo zu sehen siebenzehen Tausendt dreyhundert und 11 f. 22 albus 2 h.

No 11.

Wir die Burgermeister Schöffen und rath zu Franken-
furt bekhennen offentlich mit diesem brieff, daß vor
uns stundt an unser gegenwärtigkeit der ersam
Georg Weiß, unser raths freündt als Legitimus
Administrator Philipsen Conrads Anna und Dorothea
seiner ehelichen Kinder, Und erkant offenbarlich
daß er mit rath vorgedachten beratenen Muth
recht und redlich verkaufft hab, Wie Ihme solches
Sambstags den fünffzehenden Aprilis nechst verschienen
zwei und vierzigsten Jar von des heiligen Reichs
und unsers Gerichts Schultheißen und Schöffen zuge-
laßen sei worden, und gab auch vor und uf den bescheiden
leuten Petter von Delkenhaim Vatlern Catharina
seiner ehelichen Haußfrauen und Ihren Erben
ein garten sampt einem Hauß und Scheuer
daruff in der Schlimmen Gaßen neben Catharinen
Weilandt Simon Ussteiners unsers raths freündt
seligen Witwen, uf beeden seiten gelegen,
Stoß uf ein gemein gaß sei eigen, Und der
Verkauff geschehen, für zweyhundert zwantzig
Gulden, guter ehegenanter unser Stadt werung.
Und bekant obengemelter Verkäuffer, daß
er des Kauffgelts darumb von den gedachten
Käuffern gütlich und wohl bezahlt sey und
gewert, Und hat vor sich und uf dasselb Kauffgelt
und den vorgenanten Garten, sampt dem Hauß
und der Scheuer lauterlich und gäntzlich verziegen.
Auch hat der ehegenant Verkäuffer, für sich und
sein Erben, den Käuffern und denselben Erben
gesprochen, und sich Ihnen Vormundschafft halber gewaldt, für

unschedlich, und alle recht anspruch hie und tag nach der
Statt Franckfurt recht und Gewonheit. Es hat
sich berürter Peter von Altenhaim bey dem orden
und Pflichten, damit er dem heiligen Reich, und dem
als bürger alhie zu Franckfurt verwandt ist
bekennen, das solcher verkauf jrer Catharina
seiner Hausfrauen, jren Erben, und sunst niemand
anders, und mit der burgerschafft nit verbunden
geschehen sey. Des zu diesen vorgeschriebenen
Articklen unterhaltung und ohne schaden dem
Reich, dem Rath und der Statt Franckfurt
an jren diensten gewardig und freyheiten, sind bei
seint gewesen Johann von Glauburg, Justinian
von Holtzhausen, Scheffen, Dominicus bother, und
ander Erbarn Leut. Des zu Urkund haben
wir unser Statt grossen Insiegel durch ihren
bey dergleichen bit wollen an diesen brieff thun
hencken. Datum feria tertia post pasche
Anno domini millesimo quingentesimo
quadragesimo tertio.

L. S.

No. 12.
Über den Garten
jenseits Bockenheimer Gassen

Wir die Burgermeister, Schöffen und Rathe zu Franckfurth, Be-
kennen öffentlich mit diesem Briefe, daß vor uns
kommen, an unser Gegenwärtigkeit Caspar Wellwagen
Sattler, und Catharina seine eheliche Haußfrau
für sich selbst, und dann Peter Müller, und Dietherich Kalb
beide Sattler als verordnete Vormünder Margarethen,
Catharinen, und Peters, weilandt Peter von Selzen-
haimb des Sattlers, und ihr Catharinen ehelicher Kinder,
Und erkannten offentlich, daß sie sämmtlich mit
wohlvorbedachtem beratenem Muthe recht und redlich
verkaufft hetten, wie Ihnen solches Samstags den acht
und zwanzigsten Octobris jüngst, von des heiligen Reichs, und
unsers Gerichts Schöffen zugelaßen sey worden, Und
gaben auch vor uns uff, dem Erbarn Simon Uffstender
und seinen Erben, einen Garten sampt einem Hauß und
Scheuren darin mit aller Zugehörung In der Eschenheimer
Gaßen, unten dem Käuffer uff beiden seiten gelegen,
stößt hinten auch uff den Käuffer, solcher Garten sampt
dem Hauß und Scheuren, seinen eigen, Und der Verkauff
geschehen, umb dreyhundert und dreißig Gulden
guter ungenannter unser Stadt Wehrung, Und be-
kanten die obgemelten Verkäuffere, daß sie solch
Kaufgelds darumb von dem Käuffer, gütlich und
wohl bezahlt seyen und gewerth, Und haben auch vor
uns, uff dasselbig Kauffgeldt, und den berürten Garten
sampt dem Hauß und Scheuren, mit aller Zugehörung,
lauterlich und gentzlich verziegen, Auch haben die
berürten Verkäuffere, für sich, und dann die berürten
Vormünder von wegen ihrer Pflegkinder obgemelt
und deren aller erben, den Käuffern und derselben
erben gesprochen, und sich Ihnen vor uns Rechtsahewalden

gemacht, und verschuldt, daß Ir Jeglicher für Volle Bür-
gerschafft, und alle Rechte außwendig Jar und tag nach der
Stadt Frankfurt Recht und gewonheit, Also hat sich
benanter Simon Ußstenner bey den eiden und
pflichten, damit er dem Heiligen Reich, und einem Rath
burger allhie zu Frankfurt verwandt ist, bekennen,
das dieser Vertrag gemacht worden, und sunst
niemand anders, zu mit der Burgerschafft mit
verbunden gesehen sey, doch in diesen vorgeschrie-
=benen Artikeln, mit behaltnüß unsern Rechten dem
Reich, dem Rath und der Stadt Frankfurt
anhangenden gnaden und Herrlichkeiten.
Hiebey sindt gewesen, Doctor Conradt Humbrachts
Antonius, Sebastian, Sulzbach und andere
erbar leut, Des zu urkundt haben wir unser
Stat gross Insigel durch Ihrer beiderseits bitwillen an
diesen brieff thun hencken. Geben Dinstags
den dreyzehenden January, im funffzehen hundert
und dreyßigsten Jahre.

L. S.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Simon Uffsteiners Währbrief über den Garten in der Eschenheimer Gassen.

No. 13.
No. 5 allerhand Skripturen und Urkunden sowohl das Haus, garten und Zwinger als auch den Zehnden entrichteten Zehnten Pfennig betreffend.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Wir, die Burgermeister Scheffen und Rath zu
Franckfurth bekennen öffentlich mit diesem brief,
daß vor uns kommen, an unser Gegenwärtig Zeit
Otto von Bergen, Eisenkrämer, und Anna seine
eheliche Hausfrau, und erkanten offenbarlich
daß sie beide mit sammter Hand und vorbedachtem
berathenem Muthe recht und redlich verkaufft
hätten, und gab auch vor uns auf, der ehrbaren Kuni-
-gunden, weiland des ersamen Philipsen Ufständer,
unsers Mitschöffen, und Raths Freünd seeligen
Wittib, auf ihren Wittwen Stuhl und ihren Erben,
eine Scheuer mit ihrer Zugehörung in der Schlimmen
Gassen, neben der Käufferin, auf beiden seiten
gelegen, stoßen hinten auch auf die Käufferin,
solche Scheuer gegen eigen, und der Verkauff
geschehen, um neuntzig Gulden guter [illegible]=
=genannter in dieser Stadt währung, und bekanten
die obgemelten Verkäuffer, daß sie der Kauff=
=gelds, darumb von der Käufferin gütlich und wohl
bezahlt seyen und gewehrt, und gaben auch vor
uns auf dasselbige Kauffgelt, und die berührten
Scheuer, mit ihrer Zugehörung, lauterlich und
gäntzlich verziehen, auch haben die benanten
Verkäuffer, vor sich und ihren Erben, bey deme
Eyden und Pflichten, damit sie dem heil. Reich
und uns als bürger allhier zu Franckfurth
verwandt sind, behalten und betheuret
daß obberührte Scheuer Zinsfrey, unbeschwert
und sonst niemand anders verpfändet oder ver=
=kaufft seye in keinerley Weise, haben auch weiter

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

ihr der Bau Herrn und Schultheissen gesprochen, und
sich deren vor und nach hochverständigen gemacht, und unter-
schiedentlich sich dergleichen vor Volk zur Urfehde
und allen mächtigsten Kräften Nacht und Tag nach der
Stadt Frankfurth nach und Durchschnitt,
So nun so lange der erbare Johann Gerbers von
Bürgermeister der Bau Herrn seiner Schwieger
wegen diese Wahrheit vor und auf
sich bey denen führen und Pflichten, damit er
dem heil. Reich, und wie alle bürger allhier zu
Frankfurth verwandt ist, benommen, des Seine
Verwandte gedachten seiner Schwieger Sohne
haben, nun jetzt ungeachtet anders, und mit der
Bürgerschaft nicht verbunden geschehen sey,
als in diesen vorgeschriebenen articulen
mit behälten und unschädlich dem Reich
dem Rathe, und der Stadt Frankfurth
an ihren Diensten, Gnaden, Freyheiten
Rechten und Gerechtigkeiten. Hierbey
seind gewesen Doctor Conrad Humbracht,
Georg Neuhaus Schöffen, Achilles von Holtz-
hausen, und andern erbare Leuthe, Des zu
Urkund haben wir unser Stadt Ihre
Insiegel durch ihrer beider Seits bittwillen
an diesen Brief thun hencken, geben
Samstag den Vierzehenden Julij im Tausend
Fünfhundert fünf und Siebenzigsten Jahren.

L.S.

No. 14.
Kunigunde Weiland Herrn
Philipsen Uffenbachs seeligen
Wittibe, wohnhaft bey d. über
die Schirne in der Schlimmen
Straße.

Wir die Burgermeister, Schöffen und Rath zu
Franckfurt, Bekennen und öffentlich an diesem
Brieffe, daß vor uns kommen an unser Gegenwärtig-
-keit Heinrich Hoffmann, von Sachsenhaussen, und
Mechtel, seine eheliche Haußfrau, und erkanten sich
öffentlich, daß sie mit sammenter hand, und wohl vor-
-bedachtem berathenem Muthe recht und redlich
verkaufft haben und gaben auch vor uns uf der beschei-
-denen Agnes [illegible] Herbrecht von Glauburg seeligen
Haußfrauen, und ihren Erben einen Flecken gelegen
in der Neustadt in der Eschborner Gassen, darauf
vor Zeiten ein orthauß gestanden haben, hart vorn
zu am Clapissen Rübener, und neben an Agnes vorgen.
dasselbe Orthaus auch darauff das recht hatten,
Agnes vorgen. hoff, gegen Johann von Holtzhausen,
unsers Mitschöffen und Rathgesellen Scheuren
über, und sey der Flecken gegen Johann von Holtzhausen
vorgen. Scheuren über zweyer Ruthen, und ein halb
Viertel einer Ruthen breit, und in die länge zweyer
Ruthen und dreyer Viertel einer Ruthen lang
und gebe der vorgen. Flecke jährlichs zu Zinse
zehen Schillinge Heller Gülte denen Teutschen
die den Zins darauf haben, und seye der Verkauff
geschehen, umb siebendehalb Gulden guter Franckfurter
Währunge, auch bekanten Heinrich und Mechtel vorgen.
daß sie der Gülte darumb von der obigen Agnes
gütlich und wohl bezahlet seyn und gewehret, und haben
auch vor uns uf dieselbe Gülte, und dem vorgen. Flecken
lauterlich und gäntzlich verziehen, auch haben Heinrich
und Mechtel vorgenant, und darzu [illegible]

der vorgen. Agnes und Ihren Erben
ehelichen Haußfrau für sie und ihre Erben gegebenen
den Zinsen und Weinwachs Gebürden, der eigen
Mobeln Sachen, die sie mit Jmmen vom Webe
herbeigebracht habe, die verdienter ihrer Jahren
haben und nicht verzüglich, als wann sie zu ihren
Jahren kommen, und verzigen werden, daß sie
ihren ihren Willen und Verhängnüs zu dem vorgen.
Vertrag ... und verzigen ihn sollen
und verziehen in der Maßen als vorgeschrieben
stehet, und wann das also geschehen, daß dann
die obigen Jmbel, Mobel, Zinse und Weinwachs
vor sie und ihre Erben, der obgen. Agnes und ihren
Erben gut seyn sollen, verschreiben ... ihre
Zuglücken vor voll, vor Wahrschaft und aller rechten
Ansprüche hier und hernach der Stadt Frankfurt
Recht und Gewohnheit, auch so stundt da gegen-
wärtig Jmmen Liebe und erkannte, daß solche
Sprache als seine Haußfrau gethan hat, als
vorgeschrieben stehet, sein guter Wille und
Verhängnüs seye, daß in diesen vorgeschriebenen
Articulen mit Behältnüs und unschädlich dem
Reiche, dem Rathe, und der Stadt zu Frankfurt
an ihren Diensten, Gnaden, und Freyheiten
hierbey seyn gewest Walther Schwarzenberg,
Johann Monis Schöffen, Johann von Breitenbach
und andern ehrbaren Leuthe, des zu Urkund
haben wir den vorgen. unser Stadt Jnsiegel
durch ihrer aller vorgen. bitt willen an diesen Brief
thun henken, Datum Ao. Domini Millesimo
quadringentesimo octogesimo Octavo Dominica Die
ante festum purificationis post virginis Mariae.

(L.S.)

No 15.

Agnes v. Glauburgin Nach=
=weisung über den Eschenheimer
Gartengrund zum Lehen
so abgelegt.

Johann Friederich Weich Notarius Caesareus publicus, als gewalt und befehlhaber Frauen Johannetta Friderica Mariä Sophiä tit. Herrn Heinrich Emanuel von der Oelsner Hochfürstl. Sachsen Eisenachischen Hof- und Legations-Raths Frau Eheconsortin, einer gebohrnen von Stetzenbach, hat krafft producirter schrifftlicher und gesiegelter Vollmacht, in gehörten Nahmen versetzt Herrn Johannes Lehnemann, und Herrn Jacob Horst, beyden burgern dahier jedem zu gleichen theilen, und ihren Erben

Eine von seiner Frau Principalin, Frau Mutter seelig, Frauen Margarethen Eleonoren von Beaucheron, und dieser ihrem ab intestato seeligen Herrn Bruder, Weyland Herrn Constantin von Beaucheron, bewalters seiner Frau Principalin, erb und eigenthümlich zugefallenen Erbbehausung, sampt darzu gehörigen Lustgarten, auch daran gelegenen, mit einer Wand von Dielen separirten Kleinen garten, und darinnen stehenden Gebäuden auf der großen Eschenheimer Gaß hart an dem Eschenheimer Thor, einerseits neben der Stadt Mauer andererseits, neben der Strasse, so hinter die sogenannte schlimme Mauer ziehet gelegen.

Seyn Zins Frey ledig und eigen.

Und ist der Versatz geschehen, vor und umb Neuntausend Gulden, in jetzig gangbahrer Müntz a 60 xr. baar vorge-liehenen Geldes, zu bezahlen von Dato über 3 Jahr, sampt verglichener pension zu Vier procento. Dann

angehängter Bedingung, wann innerhalb dieser
dreyen Jahren, Seiner Frau Principalin das Capital
abzulegen, eben seyn solte, dieselbige ein Viertel
Jahr vor der würcklichen Ablage, die Aufkündigung
zu thun, schuldig und gehalten seyn solte.
Mit dem ausdrücklichen Anhang, wann innerhalb
Viertel Jahrs Zeit, nach erscheinung des letzten
Ziels, dem Ansatz nicht nachgeklagt, oder derselbe
prolongiret würde, die Pfandschafft darauf ab-
und erloschen seyn solte.
Obgedachter Notarius hat anbey aus seinen Notariat
Pflichten erhalten und behauptet, daß gleichwie
seiner Frau Principalin, bereits vorgestern,
bey Löbl. Aelterer Burgermeisterlicher
Audienz, mit Zuziehung Herrn Syndici Lucii,
aus allen und jeden, Ihr als einer minderjährigen
und Frauensperson insonderheit zu statten
kommenden Exceptionen, und Wohlthaten, tam in
genere, quam in specie, auch die restitutionem
ex capite minorennitatis, und das beneficium SCti
Vellejani, et Authentica si qua mulier, nach vorgän-
giger, deutlicher, und genugsamer Verständigung
jetzt besagter Rechte, Wohlthaten, mit gutem
Vorbedacht, und willen, ausdrücklichen Ver-Zicht
gerichtlich gethan, alles nach mehrerem Inhalt,
des darüber umständlich geführten Protocolli,
besagte seine Frau Principalin dieser gethanen
renuntiation, nochmals inhaeriret, und diesen actum
anhero repetiret haben wolte, zu dem ende Ihme
dem Notarius Copiam, von dem hierüber geführten
Protocollo ad Acta übergabe.
Auch hat offtbemelter Notarius, nahmens des Herrn

Obrist-Lieutenants von Stetzenbach, und Herrn
Hof- und Legations Raths von Sterder, in Krafft obange-
=zeigter, von Selbigen mit unterschriebenen Vollmacht
angezeigt, und bekannt, daß ersterer, als Vatter
und usufructuarius, letzterer aber qua maritus,
und als Erbe, an diesem Unterpfand keinen
eigenthum habend, gegen diese Insatz Verschreibung
nicht das mindeste einzuwenden hätten, sondern
solche mit ihrem guten wissen und willen, geschehen
wissen möchten.
Hierbey sind Herr Johannes Lehnemann und Hr. Jacob
Herff, Selbst in Person gewesen, und haben
diesen Insatz also auf und angenommen.
Actum den 22ten Januarii 1734. Coram Dom: Consule
Sen. et Scab: Johann Jacob von Bertram J. U. Lto.

Pro Copia
Aus der Stadt Franckfurth
Cantzley Insatz Buch.

Daß uns von wegen Madame la Baronne de Werdten
gebohrne von Stetzenbach, durch Herrn Matthias Fuchs
Handelsman alhier, für den betrag des hievor stehenden
Insatzes, a 9000 fl. Capital, samt bis dato verfallenen
Intressen, in Müntz dato heute bezahlet worden, und
daß dieser Insatz möge cassirt werden. Solches
bescheinen Franckfurth den 10 Augusti 1735.

(L.S.) Johannes Lehnemann
(L.S.) Jacob Herff.

Den 10. Aug: 1735 haben die Herrn Creditores Krafft ihrer
unter der C. A. befindlichen Handschrifft, und Petteschafften
bey der Cantzley angezeigt, daß H. Matthias Fuchs
bürger und Handelsmann ihnen das in diesem Insatz
gemeldte Capital, von Neuntausend Gulden, baar abge-
=legt, und bezahlet habe, dannenhero Sie ihme et heredibus
diesen Insatz hiermit cum omni jure cedirt, transportirt
und übergeben haben wolten. Actum ut supra Coram eodem

Continuat. vide in beylag Sub Sign: 4.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

No. 16.

Copia Zusatzes

Fraüen Johanetta Friederica Maria Sophiæ von der Pfordten einer gebohrenen von Stetzenbach

14000 fl. über

9000 fl. Capital

Terminus solutionis d. 22 Januar: 1737.

modo.

Terminus solutionis d. 10 Aug: 1738. ünd bis dahin abzulegen.

Cassirt den 25. Mart: 1745.

Ao. 1734 Pag: 43.

1734. 22. Jan.

Sign. 4tis

Den 11. Augusti 1735. Ist die Frau Schuldnerin Tit.
Frau Johanetta Friederica Maria Sophia von dem Wander
nier gebohren von Otzenbachberg der Cantzley erschienen
mit der Anzeige, und Bedeutung, daß hochermelter Herr
Matthias Fuchs, Ihro zu denen in diesem insatz Gütter
verwalteten Neuntausend Gulden, anjetzo annoch fünf-
tausend Gulden, in jetzig gangbahrer Müntz à 60 xr
theils zu bezahl- und Abführung, deß auf diesem
Unterpfand zum zweyten insatz [illegible] omnis
jure [illegible] transportiret worden: haftenden Capitals
von Fünfzehenhundert Gulden, theils aber zu ihrem
übrigen Behuf und Nutzen, baar vorgeliehen
habe, dahingegen sie zu einem ferneren Unterpfand
dem Herrn Creditori zu mehrerer Versicherung ihr sämtlich
übrige haab und Vermögen, so viel das von hier zu
[illegible] hiermit eingesetzt haben wolte, daß
also dieses und vorige Unterpfand, nunmehro zusammen
vor [illegible] Vierzehentausend Gulden in Müntz
haften thäte, mit einander zu bezahlen, Vom heutigen
Dato über drey Jahr, und bis dahin ohnabbrüchlich
samt [illegible] halbe Jahr pro rata zu bezahlen
stipulirter pension zu Vier und drey quart pro
Cento, zu welchem letzteren auch die fallende
Benutzung des Unterpfandes in quantum
satis hiermit ausdrücklich verschrieben seyn
solten. Obgedachte Frau Versetzerin, hat anbey,
obwohlen sie sich als Selbstschuldnerin dargestellet,
dennoch zu allem Überfluß nicht allein aller
und jeder ihr als einer Frauen zu statten kommenden Wohltaten in
specie SCti Vellejani et Auth. si qua mulier auf vorher
deren beschehenen genugsamen Verständigung

sich wissentlich und wohlbedächtlich begeben, sondern auch
die in Anno 1734. unterm 21 January eydlich und Schriftlich
von Ihro gethane Verzicht, auf die Ihr als einer minderjährigen
zukommen mögende restitutionem in integrum, und obge-
meldten beneficii wohlthaten, ausdrücklich wegen der weiteren
Aufnahm anhero wiederhohlet.
Ferner stunde zugegen der Frau Verpfänderin Herr
Ehe-consort, tit. Herr Heinrich Emanuel von den Steinen,
Hochfürstl. Sächsischen Weimarischen Hof- und Legations-
Rath, mit der Anzeige, daß Er gegen diese Einschrei-
bung nicht allein gar nichts einzuwenden hätte,
sondern auch für die richtige Abführung der Interessen,
und bezahlung des Capitals, zur Verfallzeith mit
haften helffen wolte. wie wenigers nicht mittelst
Schriftlichen Consenses, seines Herrn Schwiegervatters,
Tit. Herrn Obrist Lieutenant von Stetzenbach, de dato
19 Julii nuperi dargethan, daß derselbige qua usufructua-
-rius ebenfalls mit dieser ferneren Unsatz-Verschreibung,
wohl zufrieden wäre.
Actum ut supra coram Dom: Consule juniore Johann
Carl von Fichard.
Den 12: Aug: 1735. ist bey der Cantzley erschienen, Georg
Friederich Wagner Bleichgärtner, im von Riederischen
Bleichgarten, und hat Domino Consuli stipulata manu
angelobet, daß er den quartaliter fallenden Zinß,
jedesmahl mit Fünfzig Zwey Gulden 33 xr: an
den jetzigen Creditorem Herrn Matthias Fuchs
oder dessen Ordre, und sonst niemand anders
bezahlen wolte. Actum ut supra coram Dom:
Cons: jun: Joh: Carl von Fichard.

Pro Copia
Amt der Stadt Franckfurth
Cantzley Unsatz-Amt

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

den 25. Martii 1745. hat der Creditor Herr Matthias Fuchs, welcher ihme in diesem Einsatz vermelte Behausung per Sententiam vom 26 Sept. 1740 in solutum adjudiciret, er auch darinnen vermög gesiegelten Scheins vom 20 Decbr. 1742. immittiret worden, durch seinen Sohn Herrn Joh. Georg Fuchs, das übrige Haab und Vermögen a nexu hypothecae losgegeben, und sich nur an der adjudicirten Haus zu halten und allein sich vergnügen lassen, dahero dieser Einsatz nunmehro cassirt worden. Actum ut supra.

Ex Eodem.

№ 16.

zu

Tit: Fr. Johannettæ Friede=
=ricae Sophiae von den
Daerder.

Inhalt.

über

9000 f. modo 14000 f.

gehörig.

11 Aug. 1735.

Johann Friederich Weich Notarius Caesareus
publicus als Gewalthaber und Innhaber Frauen
Johannettae Friedericae Mariae Sophiae tit. Herrn
Heinrich Emanuel von den Lehnden, Hochfürstl. Sachsen
Weymarischen Hof- und Legations-Raths Frauen
Eheconsortin, einer gebohrnen von Retzenbach,
laut Kraft producirter schriftlicher und gesiegelter
Vollmacht in gehörtem Nahmen versetzt Frauen
Annä Margarethä Brandenburgerin, weyl. Herrn
Doct: Brandenburgs seel. nachgelassenen Wittiben
und ihren Erben.

Die überbesserung einer eigenthümlichen Be-
behausung, samt dazu gehörigen Lust-Garten,
auch daran gelegenem mit einer Wand von Dielen
separirten Krautgarten, und darinnen stehenden
Nebenhäusern, auf der grossen Eschenheimer Gassen,
hart an dem Eschenheimer Thor, einerseits neben der
Stadt Mauer, andererseits neben der Strassen, hinten
die sogenannte Schlimme Mauer hinhergelegen.

Pro censu primo 9000 fl. Capital H. Joh: Lehnemann
und Herrn Joh: Herz Erb.

Item Eine Behausung zu Sachsenhausen in
der Klappergass.

Zins frey, ledig und eigen.

Item Dero übriges Haab und Vermögen so viel
davon hierzu vonnöthen.

Und ist der Insatz geschehen vor, und umb Eintausend
Fünfhundert Gulden, in jetzig gangbarer Müntz,
a 60 xr baar vorgeliehenen Geldes, zu bezahlen,
von dato über zwey Jahr, samt verglichener Pension,
zu fünf pro Cento.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Mit dem ausdrücklichen Anhang, wann innerhalb
Viertel Jahres Frist, nach verscheinung des letzten Ziels,
dem insatz nicht nachgeklagt, oder derselbe prolongirt
würde, die Gemeinschaft darauf ab und verloschen
seyn solte. Denebst hat titl. Herr Hoffr.
und Legations-Rath von den Velden, mittelst
seines unter des Notarii Weiß producirten Vollmacht
befindlichen Unterschrift, sowohl seinen Consens zu
obigem einschreib- und Verpfändung gegeben, als
auch durch Extract eines Schreibens, von H. Obrist
Lieutenant von Schönberg dargethan, daß selbi-
ger gegen diese Aufnahme nichts einzuwenden
hätte.

Actum den 15. Februarii 1735, coram Domino
Consule Seniore et Scabino Johann Philipp
von [illegible].

Pro Copia
Aus der Stadt Franckfurth
Cantzley Insatz-Buch.

Obstehender Insatz ist mir von Titl. H. Matthias
Fuchs, Burgern und Handelsmann alhier richtig
abgetragen und bezahlet worden; dahero derselbe
entweder auf denselben transportirt oder aber
in Löbl. Stadt-Cantzley cassirt werden kan.
Franckfurth den 11. Aug. 1735.

(L. S.) Anna Margaretha [illegible]

No. 17. No. 17.

Copia Insatzes
T.H. Frauen Johannettae
Friedericae Mariae Sophiae
Von den Lehender.

über

1500 fl. Capital

Terminus solutionis
d: 15. Februar: 1737.

Ao: 1735. Pag: 80.

Copia

Actum zu Franckfurth am Mayn Mittwochs d. 20 January 1731.

Ante Meridiem.

Coram Dno Cons. Sen. Dn Scab. Joh: Jac: von Lersner J.U.Lto Dn Scab. Dre Textor et Dn Synd. Lt Lucio.

Erschienen Frau Johanetta Friederica Maria Sophia von den Anweiler, Herrn Johann Nicolai von Strotzenbach Churpfältzischen Obrist Lieutenant Frau Tochter, nebst Ihrem Eheherrn, Herrn [illegible] Emanuel von den Anwendern Fürstl. Anspachischen Hof- und Legations-Rath in Beystand Notarius Weiß an einem-, so dann Herr Obrist Lieut. von Strotzenbach am andern- und Hr. Joh. Lehenmann, und Herrn Jacob Hoff, nebst Herrn Dr. Hüpsch am dritten Theil.

Notarius Weiß noie quo supra erklährte daß Frau Propt. dem unterm 22ten April a.pr: an die Hochlöbl. Churpfältz. Regierung von Hochlöbl. Schöffen Rath hierselbst abgelassenen Antwort Schreiben sowohl als darauff mit ihren Herren Creditoribus getroffenen Vergleich zufolge vermittelst körperlichen Eydts, auf aller ihr, als einer Weibspersohn und minderjährigen Ehepersohn und sonsten zustehenden Rechtswohlthaten in specie Restitutionis in integrum SCti Vellej. Auth: Si qua Mulier renunciren, die Aufnahme, auch zu ihres Mariti besten geschehen möchte, und daß den seithero mit denen Creditoribus Hypothecariis Lehenman und

Fordißen Erben alhier geführten Process Renunciren
und selbigen dergestalt, daß Sie den eingeklagten
Ersatz cassiren laßen, befriedigt werden, der
Neue Ersatz oder die gerichtliche Verpfändung deren
von der Verstorbenen von Stockumbach eine
gebohrnen von Glauburg(?), als ihrer Frau Mutter
und ihrem nach Ihr Verstorbenen Bruder Zuwachsenden
allhiesigen Liegenden Güthern bestehend in einer
Lebenhausung auf der Schnurgaßen(?), sambt
dazu gehörigen Lust- und Küchgarten, welche
denen Bürgstlichen Herrn Gläubigern versetzt,
worden, in hiesiger Stadt Cantzley pro Stylo
in das Ersatz buch einschreiben laßen wollen,
und zwar geschehe dieses alles gegen ein Darlehen
von 9000 f. in Müntz zu 4 procto. über welchen
Empfang der 9000 f. Capital Sie zugleich hiemit
quittire, und der Exception non numeratae pecuniae
et non in rem versae renuncirte, wie Sie dann
auch an Hn. Synd: Burgk(?) einen hiesigen Lehensch(?)
Brief à 1000 f. zu überlaßen gesonnen, vermög
deßelben weitläufftig eingerichteter schriftlicher
cession, mithin auch hierüber die förmliche Renuncia-
-tion zu thun erbötig wäre
Hierauf wurde gedachter Frau von Lersner(?)
nochmahl nach genommenem abtritt dero Hl.
Vatters und Hl. Ehelieblsten Separation zuge-
-sprochen, und befragt, ob Sie diese Erklährung
ohngezwungen und ohngedrungen Lediglich
aus eignem Willen gethan habe, und
noch thue?

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

daß Sie es geschehe alles aus freyem Willen,
und eigener Bewegnüs, ohne daß Sie im
geringsten dazu gezwungen, genöthiget,
oder beredet worden.

Herr Lehnemann und Herr Hertzl, waren mit der
beschehenen Erklärung in allem zufrieden, und
solten die Gelder alsbaldt nach abgelegtem
Eydt und beschehener Verschreibung, in das Schatz-
Buch behörig ausbezahlet werden.

Als nach diesem der Frau von Lewender
alle vorhin und nachhero in der Eydts-Formul
Exprimirte beneficia und Exceptiones, worauf Sie
zu Renunciren sich willig bezeigt, durch Titl.
dem Ältern Herrn Burgermeister weitläufftig
erkläret, auch Loco der gewöhnlichen, auf diesen
Fall nicht quadrirenden Verwarnung des Meineydts
was derselbe eigentlich auf sich habe, und welche
Straffe der einen Meineydigen Menschen von dem
allerhöchsten Richter, und der Weltlichen
Obrigkeit zu gewarten habe, umbständlich
expliciret worden, mit dem Anhang, wie
gegen dergleichen Eydtliche Renunciationes
keinerley Exceptio Platz genieße, Vielmehr
sobalden eine derselben opponiret würde, der
gegentheil solches eo ipso als ein perjurium
angeben würde. So haben dennoch obgedachte
Frau von Lewender, nachstehende Eydts-Formul
in Gegenwarth des hierzu Expresse beruffenen
Substituti Sabors, praestita prius stipulatione
solita, hertzmüthig, und mit nochmalliger Confession

die Ihr langsam zu zeugen erwählten Vorgelesene
für die Formul wohl verstanden zu haben, mit folgenden
Formalien.

Wie mir anjetzo ist vorgelesen worden, und ich in
treuen darauf angelobet, dem will ich also
nachkommen, stet und vest halten, also schwöre
ich so wahr mir Gott helfe.

Leiblich abgeschworen.

Womit dann lecta prael: totius Protocolli dieser
actus geendiget, die Unterschreibung der Gesatzten
Zeugen bis morgenden tages, da das Protocollum
zuforderst in Cabinetu verlesen werden solte,
aufgehoben worden:

Formula Juramenti

Sie soll angeloben, und darauf einen leiblichen
Eydt zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß wegen
der 9000 f. Capital, so anjetzo von H. Johann Lehrmann
und Hr. Jacob Ernst vorgeschossen, und wovon die
albereits Gesatzweise verschriebenen 6000 f. abge-
führt werden sollen, wie auch wegen des auf
Syndicus Burge zu überlassenden stehenden fürstigen
Rechnung Gültbriefs a 1000 f. worauf Ihro Excellenz
Walther Obrist Lieut. von Oberkirch 600 f.
in Ao 1726. empfangen, und die noch übrige
400 f. baar sogleich bey Auslieferung der Cession
bezahlt werden sollen, Sie sich aller Ihr als einer
Minorennen und Frauens Personen, wie auch einer
Ehefrau zuständig beneficien und Rechtswohlthaten
und zwar namentlich.

1) der Restitut: in integrum, krafft deren ein Min-
derjähriger, wann er durch einen Contract verletzt oder
beschädiget wird, sich sogleich in den vorigen Stand
wieder einsetzen kan.

2) des Senat. Cons. Vellej. vermög dessen eine Weibs-
persohn sich vor niemand andres verbürgen, Guth sprechen,
oder sonsten zu anderer Lasten contrahiren mag, wann
sie sich nicht auf vorhergegangene genugsame Verständi-
=gung solcher Wohlthat verziehet.

3) der Auth: Si qua Mulier. krafft deren keine
Ehefrau vor ihren Ehemann nicht bürgen werden,
noch sonsten sich und das ihrige verschreiben kan,
woferne sie nicht ausdrücklich dieser Wohlthat auf vorher-
=gegangene hinlängliche Certioration sich begeben;
hiermit wohlbedächtlich ohngezwungen, und ohne einige
vorhergegangene Bereedung, oder aus Ehrfurcht
vor ihrem Herrn Vatter oder Herrn Ehelichsten
vermittelst einer cörperlichen Eydes begeben,
auch zugleich auf den bishero zwischen ihrem ad lites
bestellten, und nunmehro verstorbenen Curatore
H. Lt. Engbert und hingangs gedachten Johann
Lehnemann und dessen Sohn, so diesen erbnehmungen der
von ihrem H. Vatter auf ihre Mütterliche Güther
in Ao 1719. aufgenommenen 6000 fl. geführten process
gäntzlich renuncire, und zu solchem Ende nebst Cas-
=sirung des alten Gesatzes, diese Schuld sogleich
abzuführen sich erklähren, auch sonsten sich der weiteren
außerhalb nicht bezahlten, oder nicht in ihren Nutzen
verwendeten Gelder verziehe, alles getreulich ohne
Argelist und Gefährden. So wahr ihr Gott helff und
sein heiliges Evangelium. In fidem

Achilles Wilhelmus Schud, Actuar. Jurat.
In fidem A. W. Schudt Not: juratus mppria

Daß wir Endts Unterschriebene Vormund und unseren
Erbens Geben hiermit Johann Friedrich Strauß Käyser-
lichem Geschwornen Notario und Burgern allhier
sub clausula con- et substituendi Vollmacht und
Gewalt, sich in unseren Nahmen, in Löbl. Stadt
Cantzley zu erscheinen und daselbsten die gestrigen
Tags bey Löbl. Aelteren Burgermeisters Hochw. Audienz,
mit Zuziehung Tit: Hr. Syndici Lucii vor mir Johanetta
Friderica Maria Sophia von den Werthern gebohrene
von Ratzenbach auf der von meiner seel. Mutter
Frauen Margarethen Eleonoren gebohrene von Leining
-erererbten Lustbehausung an dem Eschenheimer
Thor, sambt darzu gehörigen Lust- und ... vermittelst
einer Plantze unterschiedenen Bleichgartengen
baar empfangenen 9000 fl. in gangbahrer Müntz den
Gulden zu 60 xr. gerechnet, auf die in dem darüber
geschlagenen Burgermeisterlichen Protocollo und vorge-
schriebener Art und weise, übernommen, und von uns
dem Churpfaltzischen Obrist Lieutenant Johann
Nicolaus von Ratzenbach, als Vatter und Usufructuario,
gedachten zu versetzenden Hauses und darzu gehörigen
Garthen, wie ingleichem mir dem Hochfürstl. Sachsen
Weymarischen Hof- und Legations Rath, Immanuel
von den Werthern, als Ehemann, consentirten gerichtlichen
Zusatz also und dergestalten einschreiben zu lassen,
daß gedachte 9000 fl. von Dato über 3 Jahren, mit jähr-
lichen 4. vom Hundert alle Jahr allhier, über die ange-
wiesenen Bleichgarten Zins zu bezahlen, wiederum
abgeführet, oder dafern wir solches ehender thun möchten
die aufkündigung ein Viertel Jahr zuvor angezeigt,
dahingegen aber die beyden Vorigen Zusätze Cassiret

und demnechst von denen Ihren creditoren extradiret
werden sollen; zu dem ende Wir nicht nur alle
die in vorerwehnten bürgermeisterl. Protocollo
enthaltenen Renunciation und clausulen respective
völlig erholet, sondern auch, was eingangs erwehnter
unser darüber bevollmächtigter dißfalls gegen, wie es
dahier in Gesatz sachen gebräuchlich ist, thun handeln und
lassen wird, völlig genehm, und wann er einer unserer
Generalität dann hierinnen in specie [illegible] be-
nöthiget wäre, ihm dieselbe ebenfalls sub clausulis
rati et grati hierdurch ertheilet haben, auch ihn deßhalb
in allem schadlos halten wollen, alles getreulich
sondern gefährde, auch in respective wiederhalt und
hierdurch von neuem zu leisten den Eydesstatt mit
rechtmäßig- wissentlich und wohlbedächtlicher Begebung,
aller dagegen zu machender hin und widerreden, wie
dieselben Nahmen haben, und erdacht werden können
oder mögen, tam in genere quam in specie, der gegen diese
unsere Vollmacht und den in Krafft derselben einzuschreibenden
Gerichtlichen Gesatz, zu machender einrede und behelfs,
daß nicht einempfangenen, und zu wenig der von dem Werderischen
Ehefrau Bundtväterlichen Nutzen verwandten capitals der
9000 fl. der listigen oder sonst widerrechtlichen Zunöthigung
und überredung des Betrugs, verthunlich Nachtheils, der Verletz=
und Verkürtzung des Zwangs, der Furcht, daß die Sache
anders zu unterschreiben als verabredet worden, wie auch der
gemeinen Rechtsregel, welche will, daß keine gemeine
verzicht gelte, es gehe dann eine und der einen besondern vorher,
und so weiter etc.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten
Pettschafften. So geschehen Frankfurth d. 21ten Januarij
1731.

(L. S.) von Stetzenbach

(L. S.) Jeanne Friderique Marie
Sophie de Werder née de Stetzenbach

(L. S.) Heinrich Emanuel von der
[illegible].

N° 18 & N° 19.

Protocollum zum
von
Dehnerischen Aufsatz.
gehörig
Ad Ann: 1734. pag: 43.
und auch
Vollmacht von H. v. [illegible].
H. L. fr. von [illegible] prod:
d. 22. Jan: 1734. ad A° 1734.
pag: 43.

20 Januarii 1734.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Daß Herr Johannes Entzmann und Herr Jacob Hertz
unter Dato in Conformitaet, des den 20ten dieses
geführten, älteren Burger Meisterl: Protocolli
die Summa von Neün Taüsend Gulden Müntz
baar nach geschlagener Abrechnung, richtig und wohl
dato, mir bezahlt worden, solches bescheinige
hiermit, quittirend Frankfurth d. 22 Jenner 1734

Pr. f. 9000 Müntz

Jeanne Friderique Marie Sophie
De Werder née de Stetzenbach.

Daß obige Zahlung der Neün Taüsend Gulden würcklich
in unserer Gegenwart geschehen und solche von
obgedachter Frau von dem Werdern, empfangen
worden bezeugen wir hiermit unterzeichnete
Frankfurt den 22 Jenner 1734

J V Stetzenbach
Heinrich Emanuel von
dem Werder.

Daß obiges also, in unserer Gegenwart geschehen
seye; solches attestiren wir gleicher gestalten.
Nicolaus Conrad Fischer Dr. ...
Johann Friedrich Weiß, Notarius.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

No 20

22 Jan. 1734.

Demnach meiner Frau Tochter Johanna Friderica Maria Sophia von der Lander, gebohrner von Stetzenbach eine Summa von Zehenvier tausend Gulden Rheinisch, auf ihr in Franckfurth habende Mütterliche am Eschenheimer Thor, an der schlimmen Mauer gelegenes, mit einer Ring-mauer umfaßtes Hauß, und Bleichgarten samt Zugehör, das eventualiter auf zu nehmen willens, daß hiervon die bey Herrn Jacob Heyd und H. Johannes Lehnemann angestandene Neuntausend Gulden, Rheinisch fordersamst abgeführt und die übrige Fünftausend Gulden zu ihrer benöthigen und benutzung belassen werden sollen. Als gebe hierzu qua usufructuarius hiermit meinen Consens. Mannheim den 19. Julii 1735.

L. S. Johann Nicolaus von Stetzenbach Obrist Lieutenant.

Concordat haec Copia habita diligenti collatione cum suo, hic retento originali Francofurti ad Moenum d. 13. Aug. 1735.

L. S. Cantzley.

No. 2 [redacted]

13 Aug. 1735.

Daß Herr Matthias Fuchs mir Dato Vermög habenden
Zusatz auf Seinem Hauß und beeden Gärten über die
an Herrn Johannes Lehnemann und Herr Jacob Fuchs
bereits ausgezahlte Gulden Neuntausend Capital,
nebst Gulden dreyhundert Sechszehen für Interessen,
noch ferner Gulden Viertausend Sechshundert
Achtzig Vier, richtig und wohl in Müntz baar heute
bezahlet worden, so zusammen Gulden Vierzehen
tausend Capital ausmachen, solches bescheinige
hiermit quittirend. Franckfurth d. 10 Aug. 1735.

Pr. f. 14000 Müntz

Jeanne Friderique Marie
Sophie von dem Werder
née de Retzenbach.

Daß obige Zahlung der Vierzehen tausend Gulden
würcklich auf obbemelte Arth in unserer gegen-
wart geschehen, und solche von obgedachter frau
von dem Werdern empfangen worden, bezeugen
wir hiermit unterschriebene. Franckfurth den
10 Augusti 1735.

Heinrich Emanuel von
dem Werder.

Johannes [illegible]
als Zeug.

Daß obiges also in unserer Gegenwart geschehen
seyn, solches attestiren sich gleicher gestalten.
Franckfurth d. 10 Aug. 1735.

Johann Heinrich Weinig
Notarius als hierzu requirirter
Zeuge.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

No. 22.

10 Aug. 1735.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

In Gesatz-Sachen Matthiae Fuchs, Bürgers und Handelsmanns alhier, Klägers an einem, entgegen Herrn Christian Friedrich von Brand, als über Weyl. Frau Johannettae Friedericae, Mariae Sophiae vom dem Beverder, gebohrener von Retzenbach, hinterlassenen unmündigen Tochter Obrigkeitlich verordneten Vormund und Consorten, Beklagte am andern theil wird die Sache ex officio vor beschlossen angenommen, und dem Kläger seinem versessenen verschriebenen Hypothec, nachdeme solche öffentlich feil getragen worden, und sich kein Käufer dazu gefunden, für Capital, interesse und Unkosten in Solutum hineingeschlagen, so fort die gebettene Immission, Ergänzung beigt und Räumung pro Stylo erkannt, denen Beklagten aber die zweyjährige Entschüttung zugleich Reformationsmäßig vorbehalten.

Publ. d. 26 Septembris 1740.

No. 8. No. 23

Decret d. 26 7bris Ao 1740 worin=nen mir das Hauß Conradsauf unter 2 jährigen entschüttungs Zeit.

Siegell Geldt Reprodu= citation	f.	— 24 kr.
pro Archivione	"	— 20.
Das Decret in duplo	"	1: 8.
Siegell geldt	"	— 11.
Thibunr.	f.	2: 36.

Zweij Gulden und sechs und dreyßig kr.

J. W. Forster

26 Sept. 1740.

93

Veneris d. 25. Aug. 1741.

Von Störzenbach Johann Nicolaus Obristen zu Pferdt von Chur Pfaltz proprio et nepotis nomine Contra den Magistrat zu Franckfurth am Mayn, und Matthiam Fuchs Handelsmann daselbsten appellationis, sive appellantischer Anwaldt, Gullmann de Rato et mandato Cavens. sub praes. 22 Martii h. a. supplicat humillime pro Clem. decernendis plenariis appellationis processus, et quidem suspensa eorum executione pro mandato Sententiæ à qua Cassatorio attentatorum revocatorio, et Decreto de alienando, nec non in eventum de Consti=tuendo alio Curatore, cum adjunct: sub Lit. A. B. C. et D nec non sub adjunct: sub No. 1 bis 9. inclus.

Decernuntur pleni appellationis Pro=cessus et Comunicetur Libellus Gravaminum de praes. 22 Martii nupe: parti appel=latæ ad Excipiendum sub termino unius mensis

J. N. Faber.

L.a N 24

25. Aug. 1741.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Carl der VII.

Tit:

Wir haben uns die Sämptliche in Sachen Johann Nicolaus Stutzenbach contra Matthias Fuchs Handelsmann zu Franckfurth in puncto Appellationis verhandelte rechtliche Nothdurften gantz ausführlich in unterthänigkeit vortragen laßen.

Wann nun nach wohlerwogenen Umständen die unterm 25ten Augusti 1741. erkannte Processus Appellationis der auch nachhero, und von ihnen zu Schulden gebrachten Desertion halber unterm heutigen Dato gerichtlich wieder aufgehoben worden.

Als haben wir Euch solches hierdurch pro Complemento Justitiae gnädigst nicht verhalten wollen, und wir verbleiben Euch mit etc. gegeben zu Franckfurth am Mayn d. 18ten Octob. Anno 1742.

№ 25.

18. Octob 1742.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

95

Jovis. 18. Octobr. 1742.

v. Wetzenbach proprio ac Nepotis nomine C. Fuchs
puncto appellationis

1mo. Werden nunmehro die unterm 25. Aug. 1741. erkannten Processus Appellationis, der nachhero und von neuem zu schulden gebrachten desertion halben, hier=mit wieder aufgehoben.

2do. Et hoc notificetur Magistratui Francofurtano per rescriptum pro complemento justitiae.

No. 25

18. Octob 1742.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

96

Lunae 26 Novemb. 1742.

D. Antzenbach proprio et nepotis nomine c. Mattheam Fuchs burgern und Handelsman in Fkfurt puncto appellationis; sive Appellanten D. Antzenbach sub praes. 8 hujus übergibt allerunterthänigste Supplication pro clementissima restitutione in integrum brevi manu contra Cassationem Decretorum Appellationis processuum eosque confirmando appon. Lit. A. B. cum ultimo Concluso in Duplo.

Econtra Appellatischer Anwaldt D. Harprecht sub praes. 16. elabentis, übergibt allerunterthänigste Anzeige von dem Muthwilligen Appellanten ungebührlich gesuchter restitutionis in integrum contra Conclusum Processuum Appellationis Cassatorium de 18. Octobr. nup. mit bitten pro clementissime repellendo cum condemnatione in poenam per recessum Imperii novissimum fl. 120. determinatam, appon. Num. 1. et ultimum Conclusum.

Hat die gesuchte Restitutio in integrum brevi manu nicht statt, sondern es bey dem Concluso desertionis declaratorio de 18. Octob. nup. lediglich sein Bewenden.

Matth. Wilhelm Haan

N° 26

26 Novemb 1742.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Wir Schultheiß und Schöffen des Heyl: Röm:
Reichs Stadt Franckfurt am Mayn urkunden und
bekennen hiermit, Nachdeme Wir in Hülfs Klag
Sachen des hiesigen Burgers und Handels Manns
Matthiæ Fuchsen, entgegen Herrn Christian
Friederich von Brand, als über Weyl. Frau
Johannettæ Friedericæ Mariæ Sophiæ von
dem Werder, gebohrne von Stetzenbach, hinterlaßene
unmündige Tochter obrigkeitlich verordneten
Vormund und Consorten, die Hoffbehausung samt
dazu gehörigen Lustgarten, auch daran gelegenem
mit einer Wand von Dielen separirten Küchengarten
und darinnen stehendes Gehäus auf der großen
Eschenheimer Gaßen, hart an dem Eschenheimer
Thor einer seits neben der Stadt Mauer anderer
seits neben der Straßen, so hinter die sogenannte
Kleine Mauer ziehet, gelegen item sämtliche
Haab und Vermögen, so viel dazu vonnöthen,
betreffend, als schon per sententiam d. 26. Sept. 1740.
publicatam die Sache für beschloßen angenommen,
und dem Kläger seine verschriebene obbemelte
Hypothec, nachdeme solche gerichtlich feilgetragen
worden, und sich kein Käufer dazu gefunden,
für Capital Interesse und Unkosten in solutum
heimgeschlagen, so dort die gebettene Immission,
ergangenen Urtheils und Räumung unter reforma-
-tionsmäßigem Vorbehalt der zweyjährigen
Entschüttung erkannt haben, immaßen denn nach-
dem der Herr Obrist Johann Nicolaus von Stetzenbach
hiervon an die höchste Reichs Gerichte appellirt

und die Sache erstlich an das Höchstpreißliche Reichs vicariats-Gericht zu Augspurg, hierauf aber an den hochgepriesenen Bayrischen Reichs Hof Rath hieselbst devolviret worden, dieses letztern höchsten Gericht die von jenem unterm 25. Aug. 1741. ertheilte Processus Appellationis der auch nachhero und von jenem zu schulden gebrachten Desertion halber am 18ten und 19ten Octobr. dieses Jahrs nicht nur wieder aufgehoben, sondern auch am 26ten Nov: nupe: der von dem Herrn von Stettenbach proprio et Nepotis nomine gesuchten Restitution in integrum brevi manu nicht Statt gegeben und es vielmehr bey obgedachtem Conclusio Desertionis declaratorio d. 18. d. M. Octobr lediglich sein bewenden lassen.

Wann nun der Burger und Handels Mann Matthias Fuchs hierüber um versiegelten Schein geziemend nachgesucht; So haben Wir ihme solchen hierdurch, um sich dessen nach seinem verflossener Fest Schüttung Zeit, wo es erforderlich, der Nothdurft nach haben zu gebrauchen, unter obgemeldt des Kays. Reichs Stadt Gerichts hieselbst gewöhnlichen Insiegel ausfertigen und mittheilen lassen. So geben den Zwanzigsten Tag Monats Decembris im Jahr Ein Tausend Siebenhundert Vierzig Zwey

L. S.

Nach meines Sel. Vatters und Bruders Vattern Matthias Fuchsen Sel. Ableben, ist dieses Das Werderische Hauß bey der Erbtheilung, dem Herrn Doctor Matthias Fuchs als seinem Antheil zugefallen, als welcher solches, für den unter

den gesagten Erben, zusammen Verstandenen Zurück von f. 2250.– angenommen, Declariren also wir übrigen Sub: Interessenten, daß wir daran keinen Anspruch, sondern daß dieses Hauß [illegible] Herrn Doctor [illegible] gantz und völlig eigen. Urkundlich unser eigenhändigen Unterschrifft. Franckfurth den 8ten Septemb. 1760.

Johann Georg Fuchs.
Johanna Fuchs geb. Wittib.
Carl Jonis als bevollmächtigter von Herrn Capt: Matth. Fuchs
Joh: Georg Fuchs. Junior
Joh: Samuel. Fuchs. Jacobea Elisabetha Fuchs.
Paul Cristian Fuchs.

No. 27.

20 Decemb. 1742.

Ich endesunterschriebener urkunde und bekenne hiermit
daß mir Herr Matthias Fuchs, hiesiger burger und wohlreno-
mirter Handelsman, vor extradirung derjenigen Documenten
und brieffschafften sub lit. A. so zu der [illegible]
behausung auf der großen Eschenheimer Gassen, dicht an dem
Eschenheimer Thor gelegen, so welche meiner verstorbenen
ersteren Gemahlin weyl. Frauen Friderique einer gebohrenen
von Stetzenbach erblich zugefallen gewesen, und worauf ermeldter
Herr Fuchs einen Gerichtl. Unsatz und Hypothec von 1400 fl.
gehabt, derowegen auch, den aufgeschwollenen Interessen und Unkosten
besagtes Hauß durch Urthel und Recht adjudicirt und
zuerkannt bekommen hat; gehörig, funfzig Einhundert
Gulden a 60 xr. zu einer erkenntlichkeit baar ausbe-
zahlet habe, quittire Ihn auch über sothanen Empfang
cum renunciatione exceptionis non numeratae pecuniae
in der beständigsten Form rechtens. Und gleichwie ich
bey wahren Worten, Treu und Glauben mich hierdurch
verbündlich und anheischig mache, falls über kurtz
oder lang mir noch einige weitere Documenten und
brieffschafften, zu vorhernennter behausung gehörig
zu handen kommen, und vorgefunden werden sollten,
daß ich solche, ohne den geringsten Vorenthalt, ebenmä-
ßig und ohnentgeltlich Ihme Herrn Fuchs oder seinen
Erben herausgeben wolle; Also declarire hiermit,
und Krafft dieses öffentlich und wohlbedächtig,
daß ich oder die Meinigen an der eingangs gedachten
Behausung nun und zu ewigen Zeiten weiter keinen Anspruch
noch Anforderung, unter was vorley Schein oder Vorwand
solches immer erdacht seyn mögen, machen wollen und sollen,
und renuncire darauf lauterlich und gäntzlich, sonder Arge-
List und Gefährde. Urkundlich dessen habe ich mich nicht
allein eigenhändig unterschrieben, sondern auch mein angebohr-
nes Adeliches Petschafft beygedruckt. So geschehen Franckfurth
am Mayn den 23 Mart: 1745.

(L.S.) Heinrich Emanuel von dem Bander.

No 28

No 28

23 Martij 1745.

Auf des höchst gemüßigten Kürtzen Anzeige H. Matthiae Fuchs burgers und Handelsmann allhier ad Caam seiner contra Weyl. Frauen Johannettae Friedericae Mariae Sophiae von der Werder geb: von Retzenbach, hinter=laßenen unmündigen Tochter Vormund et Cons: ist Decretirt.

Communicetur cum adjuncto ad notitiam, und werden Ihr. burgermeistern samt und sonders Committirt, dem imploranten Matthiae Fuchs, mit der etwa benöthigten execution auf sein Ansuchen ohne weitern Anstand nachdrücklich an Hand zu gehen, und ihme dadurch zum völligen Genuß seiner judicatorum zu verhelfen.

Decr: in Sen: Scab: den 1 xbris 1742.

No. 29

Pno. x. d. 1742.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Kund und zuwißen seye hiermit, denen es zuwißen nöthig daß zwischen Herrn Matthias Harmes, J. U. Dre als Verkäuffern an einem = sodann Herrn Johann Christian Senckenberg, Medicinæ Dre, auch Hochfürstlich: Hessen=Casselischen Hofrath und Physico ordinario allhier, als Käuffern am andern Theil, folgender fest= und ohnwiderruffliche Ver= und Erkauffs=Contract über das vormahlig de Werderische, welches aber sein des Verkäuffers Großvatter Herrn Matthias Fuchs, Burgern und Handelsmann allhier bey der Ausklage des darauf stehend gehabten Kaufschillings in solutum adjudicirt = und nach dessen Absterben, Ihm Herrn Dr. Harmes bey der Großelterlichen Theilung unter seiner Erbportion mit angewiesene Hauß auf der großen Eschenheimer Gasse nur sothaner Ver= und Erkauffs=Contract sowohl nach gemeinen Rechten als hiesig: Löblicher Reformation am kräfft= und beständigsten errichtet werden solle, wissend= und wohlbedächtlich verabredet, bedungen und geschloßen worden.

Nemlich es verkaufft

1stlich gedachter Herr Dr. Harmes vor sich, seine Erben und Nachkommen dem ebenfalls schon benanten Herrn Hofrath Senckenberg et hæredibus das ermeldte Hauß auf der großen Eschenheimer Gasse mit dem dazu gehörigen Lust=Garten und daran gelegenen, mit einer Wand von diesem separirten Bleich=garten und darin stehendem Häuß, so von dem Eschenheimer Thor neben der Stadt=Mauer und der Straße, so hinter die sogenannte geheime Mauer ziehet, ein= und anderseits gelegen, wie solches Hauß, Bleichgarten und Zubehörungen von der ehemahligen Eigenthümerin Frauen Johannetta Friderica Maria Sophia, Tit. Herrn Heinrich Emanuel von dem Werder, Hochfürstlich=Sachsen=Weymarischen Hoff= und Legations=Raths Frauen Ehe=Consortin, einer gebohrnen von Stetzenbach, an sein Herrn Dris Harmes Großvatter, vorgedachten Herrn Matthias Fuchs, vermöge Instrument vom 22ten Januar: 1731.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

und dessen extension vom 11ten August 1735. gerichtlich verpfändet, nach dessen erfolgter Ausklage aber, und da sich bey demnächstiger Subhastation kein Käuffer da-zu gefunden, per Sententiam de 26. Septembr: 1740. für Capital, Interesse und Kosten in solutum eingeschlagen, auch da der Herr Obrist Johann Nicolaus von Betzenbach als Vatter der inzwischen verstorbenen Frau Legations-Räthin von dem Werder proprio et nepotis nomine an ein Höchstpreißliches Reichs-Vicariat-Gericht zu Augspurg davon appellirt und den 25ten August 1741. Processus Appellationis allda erhalten, ein Höchstpreißlich-Kayserlicher Reichshofrath aber solche, der dem Appellantischen Theil zu Schulden gekommenen desertion halber den 18ten Octobr: 1742. wieder aufgehoben, auch den 26ten Novembr: dict. an. die von dem Herrn Obristen von Betzenbach gesuchte Restitutionem in integrum vor unstatthafft erkannt, und es bey dem angezogenem Concluso desertionis declaratorio de 18. dict. mens. Octobr: belassen, ihme Herrn Matthias Fuchs durch Gerichtliche Immission eingeräumet, auch in dem von Tit. Herren Schultheiß und Schöffen dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn den 20ten Decembr: 1742. nach inzwischen abgelauffener Entschüttungs-Zeit ihm Herrn Fuchs mitgetheilten versiegelten Schein vor dessen wahres und ohnwiderrufliches Eigenthum nochmahl erkannt, nach dessen Absterben aber bey vorgenommener Vertheilung seines Nachlasses, vorermeltem Herrn Dri Harnier als seinem Enckel vermöge Theilungs-Recesses vom 31ten August 1760. unter seiner pro-rata mit angewiesen, auch durch die unter dem versiegelten Schein befindliche Declaration seiner Miterben de 1mo Septembr. d.a. zum Eigenthum überlassen worden, mit allen dessen Zu- und Zugehörungen, Recht- und Gerechtigkeiten, so über als unter der Erde, gesucht und ungesucht, auch wie in dem Hauß, Bleich-Garten und appertinentien pro-Mauer-Wand-

Band-

Land- Kirch- und Nachbarrecht, oder sonst den gemei-
nen Rechten und hiesig- Löblicher Reformation
nach dazu gehörig ist, als eigenthümlich frey, und
weder mit Grund- und andern Zinsen, noch son-
stigen oneribus, außer denn von dem Haus
und Lust- Garten mit 10 fl. und von dem Bleichgarten
in einem gleichen quanto, und also zusammen Zwantzig
Gulden jährlich zu entrichtenden Stadt- Laternen
Geld beschwehrt, in demjenigen Stand und Verhält-
niß, worin sich die verkaufte Haus und übrige Grund-
Stücke dermahlen befinden, sonderlich aber der Situa-
tion des mit einem Löblichen Bau- Amt wegen der von
den Besitzern des verkauften Hauses und Gartens
jedesmahl als ein appertinenz Stück derselben ange-
sehenen Zwinger Platzes an der Stadt- Mauer an-
noch obwaltenden Processes, als von welchem allem
der Herr Käufer aus den Ihm communicirten
documentis und wegen des Processes über den
Zwinger ihm ausgelieferten Acten, die hinläng-
liche Nachricht erhalten hat; Und da
2tens der Großvater des Herrn Dr. Harmes, vorbenahm-
ter Herr Matthias Fuchs in dem mit seiner ersten
Ehelibsten Frauen Johanna Fuchs, gebohrene
Syren den 4ten Octobr: 1724. errichteten Testamento
reciproco wegen der ihrem Enckel dem nunmehrigen
Herrn Dr. Harmes aus ihrer Verlaßenschaft zu-
fallenden Erb- ratae die Versehung gethan, auch
er Herr Matthias Fuchs in der nach Absterben sei-
ner Ehelibsten ihrer allein, doch in conformitaet des
so ebengedachten Testamenti reciproci errichteten
Väter- und respective Großväterlichen Disposi-
tion vom 22ten July 1755. die Verordnung gethan, daß
er dessen Enckel bloß über die legitimam seines so-
wohl Großväter- als Großmütterlichen Erbantheils
zu disponiren, dessen übrigen Betrag aber unter der
Administration seines des Testatoris Sohns, Herrn

Johann Georg Fuchs, und auf den Fall seines Absterbens
dessen ihm substituirten Testamentarius Herrn Johann Da-
vid de Neufville stehen, und daferne er dessen fundi, der
minnerjährige Herr Dr. Harmes in ledigem Stand versterben
oder auch bey dessen etwaiger Verheürathung keine Kinder
erzeügen würde, der so obengedachte unter Administra-
tion stehende Erbantheil auf sein des Herrn Testatoris
übrige descendenten nach gleichen Stammtheilen fal-
len, hingegen wenn er bey seinem etwa entstehenden
ehelichen Stand Kinder zeugen würde, das unter Admi-
nistration stehende Capital zu künftiger Vertheilung
unter sie, beybehalten werden solle, und da er Herr Dr.
Harmes sich Inhalts seiner Declaration vom 8ten Januar:
1761. die so obengedachte in dem Großväterlichen Testament
verordnete Administration gefallen: auch überhaupt
bey der Anordnung seines sel. Herrn Großvaters belas-
sen, ebseiten der Administration aber das hier vorge-
dachte Hauß cum appertinentiis zu der Erb: rata des
Herrn Dr. Harmes, außer der legitima gezogen, ingwi-
schen der zeitige Administrator, Herr Johann Georg
Fuchs Sen. samt dessen künftigen Successore, Herrn Jo-
hann David de Neufville, ingleichen die mit obgedachtem
Rückfall bedachte Erben mit dem Verkauff des Haußes
wohl zufrieden sind, als consentiren dieselbe vor sich und
ihre Erben wohlbedächtlich darein, und nehmen den vor er-
sagtes Hauß eingehenden Kauff: Schilling als ein zu der
Administration mitkommendes Surrogatum hierdurch an;
Wie denn
3tens das so obengedachte Kauffpretium zwischen dem Herrn Dr.
Harmes als Verkäufern und dem Herrn Hofrath Sencken-
berg als Käufern auf fl 23000. wohlverstanden Dreyund
zwantzig tausend Gulden nach dem Satz der ehemahligen
alten Sorten Schätzung durch das Raths Edict vom 3ten Augus
in Capital zahlungen bestimmten Zwey und Zwantzig Gulden
fuß, die Carlsd'or a zehen Gulden Sechs Kreützer, und Conven-
tions Thaler a Zwey Gulden Zwölf Kreützer gerechnet, zu
deren convenirtem Abtrag festgesetzet worden.
Und wie der Herr Käuffer von solchem Kauffpretio
allbereits Fünff Tausend Gulden nach dem so obengedach-
ten 22 fl Fuß dem hier oben benandten Administrato-
ri Herrn Johann Georg Fuchs Sen. in einer ungetrenn-
ten Summe baar entrichtet, worüber auch derselbe mit
Begebung der Exception nicht oder zu wenig empfan-

genen Geldes wohlbedächtlich hierdurch quittirt, also wird
in Ansehung des annoch rückständigen Kauffpretii von
Gulden Achtzehen Tausend hiermit bedungen, dass sol-
che zehen nacheinander folgende Jahre als ein Rest-Kauff-
schilling auf dem käuflich begebenen Hauss ohnablös-
lich stehen bleiben sollen, und verspricht hier auch der
Herr Käuffer solche von 1mo des jetzt laufenden Monaths
Februar: als von welcher Zeit an demselben die Bestand-
Zinsen von dem käuflich begebenen Hauss und Gleichgar-
ten ebenwohl gebühren, mit Vier pro cent jährlicher Inter-
essen zu verpensioniren und solche dem Herrn Dr. Harmes,
deme die Erhebung dieser Zinssen von seiner Erbportion auf
Ansehen der legitima überlassen worden, von halb Jahr zu
halb Jahr zu entrichten, auch nach Ablauff deren stipulirten
10. Jahren das Capital selbst, doch gegen eine dreij Monath
zuvor beschehende Aufkündigung, welche auch abseiten der
Administration, wann Sie solches Capital nicht länger ste-
hen lassen wolte, zu beobachten, dem zeitigen Herrn Ad-
ministratori und dem so ebengedachten Zwey und Zwantzig
Gulden Fuss baar abzutragen, bis dahin aber reservirt
sich ernannte Administration samt den mit obigen eventual
Rückfall bedachten Fuchsingen Erben das Eigenthum des ver-
kaufften Hauses und appertinentien, doch ohne ihr Be-
schwer, als welche der Herr Käuffer allein übernimmt cum
expressa constituti possessorii clausula, dergestalt
dass Er der Herr Käuffer das Ihm überlassene Hauss
nicht in seinem eigenen, sondern der Administration und Er-
ben Nahmen inne haben und besitzen solle, wie Sie sich auch
vorbehalten den stipulirten Rest-Kauff-Schilling ihrem
Gutbefinden nach an einen Tertium zu transportiren, wo-
hingegen das Eigenthum des verkaufften Hauses, so bald
Er Herr Käuffer den Rest-Kauff-Schilling samt den et-
wa rückständig- oder laufenden Zinsen abgetragen
haben wird, eo ipso auf Ihn transferirt seyn solle, um mit
dem verkaufften Hauss und appertinentien, auch Gleichgar-
ten, wie mit seinen übrigen eigenthümlichen Güthern seines
Gefallens zu schalten und zu walten.
Wie dann auch Herr Dr. Harmes samt denen übrigen bey dem
Verkauff mit interessirten Theilen sich dahin verbinden, Ihn
gedachten Herrn Käuffer nach also erfolgter Berichtigung
Capitals und Zinsen gegen alle des verkaufften Hauses
halber über kurtz oder lang sich hervorthuende An- und Zu-
sprüche zu vertretten und Ihm auch auf sein Verlangen
und Kosten die gerichtliche Währschafft im hiesig-löblichen

Rath-Cantzley pro stylo zu bezahlen, weniger nicht die solchen
Häußer und Bleichgartens halber vorhandene Documenta
wovon sie dato nur copias erhalten, nach der darüber aus-
gestellten Specification originaliter zu extradiren;
Doch wie
4tens der Herr Dr. Harmes und übrige dem Verkauff mit beyge-
tretene Interessenten wegen des hier oben gedachten mit
einem Löbl. Bau-Amt ratione des dabey angezogenen Zwin-
ger-Platzes noch obwaltenden Rechts-Streits die Versicherung von
sich stellen, daß Weyl. ihr Herr Großvater und Vater Mat-
thias Fuchs vor erhobenem Proceß, so viel ihnen wissend, kei-
nen andern Begriff von der Sache gehabt, als daß ihm sol-
cher Platz von der rechtmäßigen Eigenthümerin dessel-
ben nach Erbsatz-Recht mit verschrieben, Ihm Herrn Dr. Harmes
und übrigen Interessenten auch nicht anderst bewust gewesen,
also bedingen Sie sich anbey, daß der Herr Käuffer solchen
annoch obschwebenden Proceß von nun an auf seine Kosten
und Gefahr übernehmen, hingegen Sie so wenig wegen
dessen Fortführung als Ausgangs Ihm Herrn Käuffer
zu gewähren schuldig seyn sollen, zu Betreibung solchen Pro-
cesses aber und was sonst an Streitigkeiten wegen der
verkaufften Häuser und appertinentien vorfallen möchte,
übertragen Sie Ihm dem Herrn Käuffer den Gebrauch al-
ler ihnen und ihren Vorfahren sonst zugestandenen
remediorum et exceptionum tam in possessorio quam
petitorio, doch ohne dem Verkauffs-Schillings-Recht das
mindeste dadurch zu derogiren; Er Herr Käuffer aber
verbindet sich

q videatur Nota infra posita

5tens denen jetzmahligen Beständern der verkaufften Häuser
und Bleichgartens, als
a.) Tit. Tit. der Fräulein von Lersner und Herrn Schöffen von
Holtzhausen die Leyhe von dem Hauß und appertinentia
vor einem jährlichen Zinß von Fünfhundert Funftzig
Gulden alten Satzes Ausgang bis 1mo Octobr: 1766.
b.) dem Bleichgärtner Johann Friedrich Lorin derselben Bestand
zu jährlichen Dreyhundert Gulden, gleichmäßigen al-
ten Satzes Ausgang bis den 5ten May 1766. und
c.) Herrn Johann Georg Gäuther die Miethe des neu erbauten
großen Kellers zu Siebentzig Gulden jährlich in Miethe
bis den 12ten Novembr: 1766.
vollends auszuhalten, und selbe ohne Beunruhigung dabey
zu lassen; Wie dann gegen dieses alles so wenig die
bey dem Verkauff interessirte Theile, als den Herrn Käuf-
fer im geringsten schützen, schirmen, oder befreyen soll
einige Exception, Behelff oder Beyhülff, Geist- oder Welt-
lichen Rechte, wie die Nahmen haben, oder durch Menschen

q Zur Erläuterung wird hier beygesetzt, daß Herr Hof-Rath und
Senckenberg keiner Evictions-Leistung, als der wegen des
Zwinger-Platzes entsage.

und Witz erdacht werden mögen, sonderlich aber der Einrede von betrüglicher Hintergehung, gefährlicher persuasion, nicht, oder doch nicht hinlänglich eingesehen- und verstandener Sache, inngleichen dass solche anderst abgeredet, als zu Papier gebracht worden, Verletzung über die Hälffte des wahren Werths, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, aufs kräfftigste ab- und sich deren zu keiner Zeit unter was Schein und prætext es auch seyn mögte gegen die hier vorbeschriebenen puncten zu gebrauchen, wohlbedächtlich hiermit zusagen und versprechen.

Dessen zu wahrer Urkund und steter Festhaltung ist dieser auf gestempelt Papier mundirte Ver- und Erbkauffs-Contract von allerseitigen Interessenten und denen dazu erbettenen Herren Zeugen eigenhändig unterschrieben und mit ihren Pettschafften besiegelt, das Original dem hier oben bemeldtem Administratori Herrn Johann Georg Fuchs Sen. wegen des auf dem Hauss stehend bleibenden Rest-Kauff-Schillings, dem Herrn Käuffer aber zu seiner Nachricht copia vidimata davon zugestellt worden; So geschehen Franckfurt den 22ten Februar 1766.

Matthias Harnes J.U.Dr.
als Verkäuffer.

Johann Georg Fuchs Senr.
als administrator
und mit intressent

Johann David de Neufville
als Administrator substitutus & Mit Intressent.

Carl Jordis als bevollmächtigter von Herr Zeugmann Fuchs

Johann Georg Fuchs Junior
als Mit-Intressent.

Jacobea Elisabetha Fuchs als mit Intressent

Paul Christian Fuchs
als Mit-Intressent

Johann Christian Rindenberger
als Käuffer.

Ullmenberg [illegible]
als Zeug und Beystand

Daß nach diesem der Kauf und Rest Kauffschillings beyde

von

von mir dem unterzeichneten Notario geschehenen
deutlichen Vorlesung und beschehener Untersetzung
der pagina penultima befindl. Notae beider-
seitigen Herren Contrahenten und respe. Herren
mitinteressenten, nebst denen hierzu besonders
erbettenen Herren Beyständen nicht nur
dieselben in meiner Gegenwart eigen-
händig unterschrieben und besiegelt haben,
sondern auch Tit. Herr Ver Käuffer die in
diesem Kauffbrief bemerkte Angabe der
fünf Tausend Gulden nachdem 22. huj. von
S. Tit. Herrn Käuffer baar empfangen
zu haben nochmahlen declariret; Ich Notarius
aber die Unterschrifft und Besieglung von Jungfer
Jacobea Elisabetha Fuchs in ihrer Behausung
selbst begehren und abholen müssen. Ein
solches attestire vi Requisitionis Krafft eigen-
händiger Namens Unterschrifft und vorge-
drückten Notariat-Signets. Actum ut supra

Johann David Schmal [illegible]
Not: Cæs: publ. [illegible]
juratus approbatus
et Imp. auth: imma-
triculatus

Nachdeme Tit. [illegible] dem Herrn Hoffrath und med. Dr. Herrn
Johann Christian Senckenberg durch Verkauffung seines
in der Haasengassen liegenden Hauses, ein Capital von
[illegible] Gulden Achttausend eingegangen, zu dessen Sicherheit

erwidert

wieder anlegung, ohne dann Gelegenheit vorge-
kommen, so proponirte Er dem Hr. Johann Georg Fuchs
Senr. als verordneter administrator über Herrn
Dr. Harmes Vermögen, Er möchte ihme doch dieses
Capital, ohngeachtet der nicht verflossenen Verfall-
zeith, zu abschlag des zu obigem Kauff und restkauff-
schillings brieff, noch rückständigen Restkauff-
schillings abnehmen, der dann auch darinn gewilliget,
und da Er solchemnach diese Gulden Achttausend
Capital zu dem werth des Conventions 22 f fuß
richtig empfangen, so bescheint und quittiret Er-
hiermit (:und zwaren in duplo, so aber Nur für
einmahl gültig:) deren richtigen Empfang, so
daß fürohin nur noch Gulden Zehentausend
als restkauffschilling auff obigem Hauß und
appertinentz stücken haften bleiben.
Urkündlich dessen eigenhändiger unterschrifft
und beygedruckten Pitschaffts. Franckfurt
den 25ten Marty 1768

Johann Georg Fuchs Senr. als über
des Herrn Dr. Harmes Vermögen,
verordneter administrator
und von dem Hr. Dr. Harmes auch
selbst bevollmächtigt

Dato haben Titl. Herr Hofrath Johann Christian Senckenberg
Med: Dr. und Physicus ord. alhier, an obigem Restkauffschilling
obermahlen abgelegt f 2000 — sagt Gulden Zweytausend
im 22 f fuß, deren baaren und richtigen Empfang hiermit
in duplo, so aber Nur für eins gültig quittirend bescheine,
und anbey declarire, daß fürohin nur noch f 8000 — als
Restkauffschilling auff dem Hauß und appertinentz stücken
haften bleiben. Urkundlich meiner eigenhändigen Unter-
schrifft, und beygedruckten Pitschaffts. Franckfurt den
31ten July 1770.

Johann Georg Fuchs Senr. als über des Hr. Dr.
Matthias Harmes Vermögen, verordneter
administrator, und bevollmächtigter.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Vorstehender Restkauffschilling von Gulden achttausendt, gehört zu denjenigen Capitalien, so dem Rath Herrn Dr. Matthias Harnier, von seinem Grosvatter, weil. Herrn Matthias Fuchs Seel. vermög testament de Dato 22 Jully 1755, blos zum lebenslänglichen usu fructu vermacht, und dabey verordnet worden daß dieselben, wann Herr Dr. Matthias Harnier als seine Enckel ohne Eheliche Leibes Erben versterben solte, auff seine Zweÿ andere Nahe Erben und Söhne, als

Des Herrn Johannes Fuchs Seel. hinterlassenen Kinder, und Herrn Johann Georg Fuchs.

zurückfallen sollen. Da nun nurgedachter Herr Dr. Matthias Harnier den 5ten Juny a.c. ohne hinterlassenen Eheliche Leibes Erben verstorben so fallet dieser Restkauffschilling, zur Hälffte, auff des Herrn Johannes Fuchs Seel. hinterlassenen Kinder, und die andere Hälffte, auff Herrn Johann Georg Fuchs, damit aber erstere, den schilling ihrer Hälffte, sich untereinander setzen können, hat Ihr oncle, Herr Johann Georg Fuchs, diese ihre Hälffte auch übernohmen, und ihnen Dato dafür Gulden viertausendt, im Conventions 22 f fuß baar bezahlt, als welchen Empfang, wir unterschriebenen Geschwistere, hiermit quittirend bescheinen und Declariren, an diesem Restkauffschilling keine Anspruch mehr zu haben, sondern denselben, unserm Herrn Oncle Johann Georg Fuchs gantz und völlig cediret haben.

Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrifften und beigedruckten Pettschafften. Franckfurt d. 5ten Octob. 1771.

Johann Georg Fuchs Senr., als testaments executor, und übernehmer dieses Restkauffschillings.

Johann Georg Fuchs Junior als bevollmächtigter von meinem Bruder Herren Capitaine Matthias von Fuchs

Johann Georg Fuchs Junior für mich selbsten.

Jacoba Elisabetha Goll gebohrne Fuchs.

Heinrich Goll

Paul Christian Fuchs

Vorstehendes [illegible] auch, durch ein hierüber ergangenes hochverehrliches Schöffen Decret, de Dato 8ten Febr. 1773. bestättiget worden.

Nachdeme Mir, ohne mein verlangen, auff expresse ordre der hochgeehrten Herren administratores, der Löbl. Senckenbergischen Stifftung, vorstehendes Rest-Kauff-schillings Capital, der Gulden achttausendt

ihm

Jm zwey und zwantzig Gulden Müntz fuß, wo
denen Gebrüdern, Herren Heinrich Remigius= und Joh:
Carl Brönner, heut Dato baar abgelegt worden,
als quittire in Krafft= und beständigster Form
rechtens darüber, und Cedire hiermit, für Mich
und meine Erben und Nachkommen, an genannte
Herren Gebrüder Brönner, den Stipulirten
Restkauffschilling, von Achttausend Gulden
im 22 fl fuß, mit allen Clausulen und renuncia=
=tionen, sonderlich aber dem Mir vorbehalte=
=nen eigenthum, des verkaufften Hauses
cum appertinentiis pp. und dergestalten, daß
dieselben die Intressen so wohl, als zu seiner
Zeith auch das Capital selbsten zu haben, und
in allem, wie Restkauffschillings recht mit
sich bringet, damit schalten und walten mögen,
wie sich dann, mit übergebung der zu dem
verkaufften Hauß, gehörenden original
Documenten, von No 1. bis inclusive No 29
alles an erfragten Restkauffschilling gehabten
Rechts feierlich begebe, und selbiges auff
vor gedachte Herren Brönnere, deren Erben
und Erbnehmen, hiermit übertragen
haben will. Urkundlich meiner eigenhän=
=digen unterschrifft und vorgedruckten
Petschaffts. So geschehen. Franckfurt
den 8ten Martz 1774.

Johann Georg Fuchs Senior
als Cedent.

Gulden Ein tausend und fünfhundert im fl 22 fuß
als eine Abablage von obigem Restkauffschillings Capital
de fl 8000 — so auf dem de Werderischen modo D. Senckenbergischen
Stifftungs Hauß auf der grossen Eschenheimer Gassen gelegen,
noch Restkauffschillingsrecht hafftet, haben durch den dermahligen
Cassier Herrn Sanger Münch, Nahmens der D. Senckenbergischen
Stifftungs Administration baar und richtig empfangen, wo=
rüber Wir in Krafft und beständigster Form Rechtens gedachte
Stifftung quittiren und pro Rata dieser Ablage mit fl 1500—

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

an dem gantzen Kaufschilling los zahlen und für die Zukunft den in Handen habenden Kaufschillingsbrief lediglich für die Summe von Dreytausend und Fünfhundert Gulden im fl 22-Münz Fuß haftend, anerkennen. So geschehen Francfurt d. 1ten February 1779.

Heinrich Remigius Brönner /:
Johann Carl Brönner

Gulden Ein tausend und fünf hundert im fl 22-Fuß durch den zeitigen Herrn Cassirer Senger Münch, als eine abermalige Rück Ablage wohl und richtig empfangen zu haben, bescheinigen, Francfurt d. 15 Mertz, 1780.

Heinrich Remigius und Johann Carl Brönner /:

Gulden Ein tausend und fünf hundert im fl 22-Fuß, durch den zeitigen Herrn Cassirer Senger Münch, als eine abermalige Rück Ablage wohl und richtig empfangen zu haben, bescheinigen, Francfurt d. 26. 8bris, 1780.

Heinrich Remigius und Johann Carl Brönner /:

Gulden Ein tausend und fünf hundert im fl 22-Fuß, durch den zeitigen Herrn Cassirer Senger Münch, als eine abermalige Rück Ablage wohl und richtig empfangen zu haben, bescheinigen, Francfurt d. 4. 8bris, 1781.

Heinrich Remigius und Joh. Carl Brönner /:

Gulden Ein tausend, im fl 22-Fuß, durch den zeitigen Herrn Cassirer Senger Münch, als eine abermalige Rück Ablage wohl und richtig empfangen. Francfurt d. 16. April, 1782.

Heinrich Remigius und Joh. Carl Brönner /:

Gulden Ein tausend, im fl 22-Fuß, durch den zeitigen Herrn Cassirer Senger Münch, als die letzte Rück Ablage wohl und richtig empfangen zu haben, bescheinigend, Francfurt den 31. 9bris, 1782.

Heinrich Remigius und Joh. Carl Brönner /:

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Heute dato an H. [illegible] bezahlt f. 5000 in 22 f. fuß, zu deren Ergänzung ich 292 Carol. [illegible], die ich abgebe an dem [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Von Titl. Herrn Doctor Diefenweg, habe ich Endes unterzogener heute dato Zweyhundert Zwey und neunzig Stücke Carolinen, auf mein Versprechen baar empfangen, welche längstens binnen obengedachtem dato und ultimo Septembris jetzt laufenden Jahres, mit Interesse à 4. pro centum, dankbarlich zu restituiren verspreche. Frankfurt den zwölften Februarii, Anno ein tausend siebenhundert sechs und sechzig.

Johann Christian Senckenberg Med.
D. und Physicus Ord. allhier mppria.

1766 d. 24 Maij bezahlt an Herrn Diefenweg nebst [illegible] Interesse,
192 Carolins
welches vom 12 Febr. bis 12 Junii der 4 monate [illegible] f. 42 x 49 [illegible] der 292 Carolins.

100 Carolins restiren
[illegible] obligation
biß ultimo Junii eodem.

Diese sind auf bezahlt worden d. 28 Junii 1766 gegen 100 Carolins à f. 24 fuß [illegible] 11. idest f. 1100 mit No. 458 à f. 2 x 24. Conventhaler Münz 48 x
womit also diese ganze Schuld bezahlt ist.

[illegible] 1. Monat Junii an Capital [illegible] Diefenweg [illegible] interesse, welches [illegible] 24 f. fuß [illegible] betragen hatte f. 3 x 40.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

111
108

Von Tit. Herrn Matthia Dachseneg
habe ich heut des unterschriebenen heute
dato einhundert Stück Carolins
auf meine Handschein baar empfangen,
welche ich zu Ende nächstkünftigen Monats
Junii mit Interesse à 4 pro Centum
der Obrigkeit zu restituiren verspreche.
Frankfurt d. vier und zwanzigsten Maji
Anno eintausend siebenhundert sechs und
sechzig.

Johann Christian Senckenberg
Med. Dr. u. Physicus ord.
allhier m.p.

Bezahlt 1766. d. 28
Junii.
Vide die total Be-
zahlung der 292
Carolins, so beygelegt.

109

	fl	x
Conventionsthaler f. 2 ... 677 à f. 2 x 24	1624.	48.
	66.	—
Laubthaler à f. 2. 24	341.	—
Carld'or f. 11. 31		
Max d'or 6 1/2	47.	40.
	f. 2079.	28.
noch J. S. Kayser	32.	32
	f. 2112.	—

oder 192 Carol.

für die Herz. Geselschaft
den 24 Mays
1766.

Copia vidimata.

1. fz. 377.

Kund und zu wißen seye hiermit, denen es zu wißen nöthig, daß zwischen Herrn Matthias Harmes J. U. Dre als Verkäuffern an einem- sodann Herrn Johann Christian Senckenberg, Medicinæ Dre auch Hochfürstlich-Hessen-Casselischen Hofrath und Physico ordinario allhier, als Käuffern am andern Theil, folgender Kauf- und ohnwiederruflicher Ver- und Erkauffs-Contract über das vormahlig de Werderische, nachher aber dem des Verkäuffers Groß-Vatter Herrn Matthias Fuchs, Burgern und Handelsmann allhier bey der Ausklage des darauf stehend gehabten Zinses in solutum adjudicirt- und nach dessen Absterben ihm Herrn Dr. Harmes bey der Groß-Elterlichen Theilung unter seiner Erbportion mit zugewiesenen Hauß auf der großen Eschenheimer Gasse, wie solcher Ver- und Erkauffs-Contract so wohl nach gemeinen Rechten als hiesig- Löblicher Reformation am kräfft- und beständigsten errichtet werden sollen, wißend- und wohlbedächtlich verabredet, bedungen und geschloßen worden.

Nemlich es verkaufft

1lich gedachter Herr Dr. Harmes vor sich, seine Erben und Nachkommen dem ebenfalls schon benanndten Herrn Hofrath Senckenberg et hæredibus das ermeldte Hauß auf der großen Eschenheimer Gaße mit dem dazu gehörigen Lust-Garten und daran gelegenen, mit einer Wand von Dielen separirten Bleichgarten und darin stehendem Hauß, hart an dem Eschenheimer Thor neben der Stadt-Mauer und der Straße, so hinter die sogenannte Schlimme Mauer ziehet, ein- und anderseits gelegen, wie solches Hauß, Bleichgarten und Zubehörungen von der ehemahligen Eigenthümerin Frauen Johannetta Friderica Maria Sophia, Tit. Herrn Heinrich Emanuel von dem Werder, Hochfürstlich-Sachsen-Weymarischen Hoff- und Legations-Raths

Frauen Ehe=Consortin, einer gebohrnen von Botzenberg, an sein Herrn Dris Harmes Groß Vatter, vorgedachten Herrn Matthias Fuchs, vermöge Zuschlags vom 22ten Januar. 1734. und dessen extension vom 11ten Augl. 1735. gerichtlich verpfändet, nach dessen erfolgter Ausklage aber, und da sich bey der nöthigen Subhastation kein Käuffer dazu gefunden, per Sententiam de 26. Septembr: 1740. für Capital. Interesse und Kosten in solutum sein geschlagen, auch da der Herr Obrist Johann Nicolaus von Botzenberg als Vatter der inzwischen verstorbenen Frau Legations=Räthin von dem Werder proprio et nepotis nomine an sein Höchstpreißliche Reichs=Vicariat=Gericht zu Augspurg dagegen appellirt und den 25ten Augl. 1741. Processus appellationis alldo erhalten, sein Höchstpreißlich: Kayserlicher Reichshofrath aber solche, der dem appellantischen Theil zu Schulden gekommenen desertion halber den 18ten Octobr: 1742. wieder aufgehoben auch den 26ten Novembr: dict. an. die von dem Herrn Obristen von Botzenberg gesuchte Restitutionem in integrum vor unstatthafft erkannt, und es bey dem ergangenen Concluso desertionis declaratorio de 18. dict. mens. Octobr: belassen, ihme Herrn Matthias Fuchs durch gerichtliche Immission eingeraumet, auch in dem von Tit. Herrn Schultheiß und Schöffen dieser des Heil. Reichs=Stadt Franckfurt am Mayn den 20ten Decembr: 1742. nach inzwischen abgelauffener Entschüttungs=Zeit ihm Herrn Fuchs mit ertheilten versiegelten Schein vor dessen wahres und ohnwiderruffliches Eigenthum [illegible] erkannt, nach dessen Absterben aber bey vorgenommener Vertheilung seiner Verlassenschafft, vorermeldtem Herrn Dri Harmes als seinem Enckel vermöge Theilungs=Recesses vom 31ten August 1760. unter seiner Erb=rata mit eingewiesen, auch durch die unter dem versiegelten Schein befindliche Declaration seiner Mit=Erben de 1mo Septembris d. a.

f. fl. 377.

l. a. zum Eigenthum überlassen worden, mit allen dessen An- und Zubehörungen, Recht- und Gerechtigkeiten, so über als unter der Erde, gesucht und ungesucht, auch was in dem Hauß, Bleichgarten und appertinentien Erd- Mauer- Wand- Band- Nied- und Nagelfest, oder sonst den gemeinen Rechten und hiesig- Löblicher Reformation nach dazu gehörig ist als eigenthümlich frey, und weder mit Grund und andern Zinßen, noch sonstigen oneribus, außer dem von dem Hauß und Lust- Garten mit 10 fl. und von dem Bleichgarten in einem gleichem quanto und also zusammen Zwantzig Gulden jährlich zu entrichtenden Stadt- Laternen Geld beschwert, in denjenigen Stand und Verhältniß, worin sich das verkauffte Hauß und übrige Grundstücke dermahlen befinden, sonderlich aber der Situation des mit seinem Löblichem Bau- Amt wegen des von den Fischern des verkaufften Hauses und Gartens, jedoch nicht als ein appertinenz: Sind desselben angefochtenen Zwinger- Platzes an der Stadt- Mauer annoch obwaltenden Processes, als von welchem allem der Herr Käuffer aus den ihm communicirten Documentis und wegen des Processes über den Zwinger ihm ausgelieferten Acten, die hinlängliche Nachricht erhalten hat; Und da

2tens der Großvater des Herrn Dr. Harmes, vorbenannter Herr Matthias Fuchs in dem mit seiner ersten Eheliebsten Frauen Johannen Fuchs, gebohrne Lynen, den 4ten Octobr: 1724. errichteten Testamento reciproco wegen der ihrem Enckel dem nunmehrigen Herrn Dr. Harmes aus ihrer Verlassenschafft zufallenden Erb- ratae die Vorsehung gethan, auch Herr Matthias Fuchs in der nach Absterben seiner Eheliebsten zwar allein, doch in conformitaet des so eben gedachten Testamenti reciproci errichteten Vätter- und respective Großvätterlichen Dispo-

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

sition vom 22ten July 1755. die Verordnung gethan,
dass ihr dessen Enckel bloss über die legitimam seines
sowohl Grossvätter- als Grossmütterlichen Erbantheils
zu disponiren, dessen übrigen Betrag aber unter der
Administration seines des Testatoris Sohns, Herrn Jo-
hann Georg Fuchss, und auf den Fall seines Absterbens
dessen ihm substituirten Tochtermanns Herrn Johann
David de Neufville stehen, und daferne ihr dessen Enckel,
der nunmehrige Herr Dr. Harmes in ledigem Stand ver-
sterben, oder auch bey dessen etwaiger Verheurathung
keine Kinder erzeugen würde, der so obengedachte
unter Administration stehende Erbantheil auf sein des
Herrn Testatoris übrige descendenten nach gleichen Stammen
theilen fallen, hingegen wann ihr bey seinem etwa er-
folgenden ehelichen Stand Kinder zeugen würde, das un-
ter Administration stehende Capital zu künfftiger Ver-
theilung unter sie, bey behalten werden solle, und da ihr
Herr Dr. Harmes sich zufolge seiner Declaration vom
8ten Januar. 1761. die so obengedachte in dem Grossvä-
terlichen Testament verordnete Administration gefal-
len- auch es überhaupt bey der Anordnung seines Seelig
Herrn Grossvatters belassen, obstehen der Admini-
stration aber das hier vorgedachte Hauss cum ap-
pertinentiis zu der Erb: rata des Herrn Dr. Harmes,
außer der legitima gezogen, ingwischen der zeitige
Administrator, Herr Johann Georg Fuchs Sen. samt
dessen künfftigem Successore Herrn Johann David de
Neufville, ingleichen die mit obgedachtem Rückfall be-
dachte Erben mit dem Verkauff des Hauses wohl zu frie-
den sind, als consentiren dieselbe vor sich und ihre Er-
ben wohlbedächtlich darein, und nehmen den vor versag-
ten Hauss eingehenden Kauff: Schilling als ein zu der
Administration mit kommendes Surrogatum hiedurch
an; Wir dann

3tens das so obengedachte Kauffspretium zwischen dem Herrn
Dr. Harmes als Verkäuffern, und dem Herrn Hofrath
Senckenberg als Käuffern auf fl 23000. wofür erstern
den Drey und Zwantzig Tausend Gulden nach dem statt
der ehemahligen alten Sorten Währung durch das Raths-
Edict vom 3ten hujus in Capital-Zahlungen bestimmten

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

zwey und zwanzig Gulden Fuß, die Carlsd'or à Zehen Gulden Sechs Kreützer, und Conventions Thaler à Zwey Gulden Zwölff Kreützer gerechnet, zu deren convenirtem Betrag festgesetzt worden; Und wie der Herr Käuffer von solchem Kauff-pretio allbereits Fünfftausend Gulden auf den so ebengedachten 22 fl. Fuß dem hier oben benannten Administratori Herrn Johann Georg Fuchs Sen. in einer ungetrennten Summe baar entrichtet, worüber auch derselbe mit Begebung der Exception nicht oder zu wenig empfangenen Geldes wohlbedächtlich hierdurch quittirt, also wird in Ansehung des annoch rückständigen Kauffpretii von Gulden Achtzehen Tausend hier mit bedungen, daß solche Zehen nacheinander folgende Jahr als ein Rest-Kauff-Schilling auf dem käufflich begebenen Hauß ohnabläßlich stehen bleiben sollen, und verspricht hierauf der Herr Käuffer solche von 1mo des jetztlauffenden Monaths Februar: als von welcher Zeit an demselben die Bestandzinsen von dem käufflich begebenen Hauß und Bleichgarten ebenfalls gebühren, mit Vier pro cent jährlicher Interessen zu verpensioniren und solche dem Herrn Dr. Harmes denn die Erhebung deren Zinsen von seiner Erb-portion außer der legitima überlassen worden, von halb Jahr zu halb Jahr zu entrichten, auch nach Ablauff deren stipulirten 10. Jahren das Capital selbst, doch gegen eine drey Monath zuvor beschehende Loßkündigung, welche auch abseiten der Administration, wann Sie solches Capital nicht länger stehen lassen wolte, zu beobachten, dem zeitigen Herrn Administratori auf dem so ebengedachten zwey und zwanzig Gulden Fuß baar abzutragen, bis dahin aber reservirt sich besagte Administration samt den mit obigen eventual Rückfall bedachten Fuchsischen Erben das Eigenthum des verkaufften Hauses und appertinentien, doch ohne ihre Gefahr, als welche der Herr Käuffer allein übernimmt cum expressa constituti possessorii clausula dergestalt, daß Er der Herr Käuffer das Ihm überlassene Hauß nicht in seinem eigenen, sondern der Administration und Erben Nahmen inne haben und besitzen solle, wie Sie sich auch vorbehalten den stipulirten Rest-Kauff-Schilling ihrem Gutbefinden nach an einen Tertium zu transportiren, wohingegen das Eigenthum des verkaufften Hauses, so bald Er Herr Käuffer den Rest-Kauff-Schilling samt den etwa rückständig- oder lauffenden Zinsen abgetragen haben wird, eo ipso auf Ihn transferirt seyn solle, um mit dem verkaufften Hauß und apper-

tinentien, auch Bleichgarten, wie mit seinen übrigen eigenthümlichen Gütern forthin Gefallens zu schalten und zu walten.

Wie dann auch Herr Dr. Harmes samt denen übrigen bey dem Verkauff mit interessirten Theilen sich dahin verbinden ihme gedachten Herrn Käuffer nach also erfolgter Berichtigung Capitals und Zinsen gegen alle des verkaufften Hauses halber über kurtz oder lang sich hervorthuende An- und Zusprüche zu vertretten und ihm also auf sein Verlangen und Kosten die gerichtliche Währschafft in hiesig- Löblicher Stadt-Cantzley pro stylo zu leisten, weniger nicht die solches Hauses und Bleichgartens halber vorhandene Documenta, wovon Er dato nur copias erhalten, nach der darüber aufgestellten Specification originaliter zu extradiren. Dieweilen

4tens der Herr Dr. Harmes und übrige dem Verkauff mit beygetrettene Interessenten wegen des hier oben gedachten mit einem Löbl. Bau-Amt ratione des dabey angezogenen Zwinger-Platzes noch obwaltenden Recht-Streits die Versicherung von sich stellen, daß weyl. ihr Herr Großvater und Vater Matthias Fuchs vor ersoberen Protest, so viel ihnen wissend, keinen andern Begriff von der Sache gehabt, als daß ihm sothaner Platz von der rechtmäßigen Eigenthümer in derselben, nach Zusatz-Recht mit verschrieben, ihm Herrn Dr. Harmes und übrigen Interessenten auch nicht anderst bewust gewesen, also bedingen sie sich aufs, daß der Herr Käuffer solchen annoch obschwebenden Protest von nun an auf seine Kosten und Gefahr übernehmen, hingegen sie so wenig wegen dessen Fortführung als Ausgangs ihm Herrn Käuffer zu hafften schuldig seyn sollen, zu Betreibung solchen Processes aber und was sonst an Streitigkeiten wegen des verkaufften Hauses und appertinentien vorfallen möchte, übertragen Sie ihm dem Herrn Käuffer den Gebrauch aller ihnen und ihren Vorfahren sonst zugestandenen remediorum et exceptionum tam in possessorio quam petitorio, doch ohne dem Verkauffs-Schillings-Recht das mindeste dadurch zu derogiren;

Videatur Nota infra posita

Er Herr Käuffer aber verbindet sich

5tens denen jetztmahligen Beständern des verkaufften Hauses und Bleichgartens, als

a.) Tit. Tit. der Fräulein von Lersner und Herrn Schöffen von Holtzhausen die Leyhe von dem Hauß und appertinentien vor einen jährlichen Zins von Fünffhundert Funfzig Gulden alter Batzen Währung bis 1mo Octobr: 1766.

b.) dem Bleichgärtner Johann Friedrich Löwin dessen Bestand zu höchstens dreyhundert Gulden, gleichmäßiger alten Batzen Währung bis den 5ten May 1766. und

c.) Herrn Johann Georg Häuser die Miethe des neu erbauten

Q Zur Erläuterung wird hier beygesetzt, daß Herr Hoff-Rath Senckenberg seiner Cautions-Leistung als der, wegen des Zwinger-Platzes ansehe.

benannten großen Kellers zu Siebentzig Gulden Jährlich in Müntz bis den 12ten Novembr: 1766, vollends auszuhalten, und solche ohne Beunruhigung dabey zu lassen;

Wie dann gegen dieses alles so wenig die bey dem Verkauff interessirte Theile, als den Herrn Käuffer im geringsten schützen, schirmen, oder befreyen soll, einige Exception, Einrede oder Behelff, Geist: oder Weltlichen Rechts, wie die Nahmen haben, oder durch Menschen Sinn und Witz erdacht werden mögen, sonderlich aber der Einrede von betrüglicher Hintergehung, gefährlicher persuasion, nicht, oder doch nicht hinlänglich eingesehen: und verstandenen Sache, imgleichen daß solche anderst abgeredet, als zu Papier gebracht worden, Verletzung über die Helffte des wahren Werths, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, auch kräftigste ab: und sich deren zu keiner Zeit unter was Schein und praetext es auch seyn möchte, gegen die hiervorbeschriebenen puncten zu gebrauchen, wohlbedächtlich hiemit zu begeben und verziehen.

Dessen zu wahrer Urkund und steter Festhaltung ist dieser auff gestempelt Papier mundirte Ver: und Erbkauffs=Contract von allerseitigen Interessenten und deren dazu erbettenen Herren Zeugen eigenhändig unterschrieben und mit ihren Pettschafften besiegelt, das Original dem hierobenbemeldeten Administratori Herrn Johann Georg Fuchs Sen. wegen des auf dem Hauß stehend bleibenden Rest: Kauffschillings dem Herrn Käuffer aber zu seiner Nachricht copia vidimata davon zugestellet worden; So geschehen Franckfurth den 22ten Februar. 1766.

(L.S.) Mathias Harmes JU.D. als Verkäuffer.	(L.S.) Jacobea Elisabetha Fuchs, als mitinteressent.
(L.S.) Johann Georg Fuchs Senior als Administrator und mitinteressent.	(L.S.) Paul Christian Fuchs als mitinteressent
(L.S.) Johann David de Neufville als Administrator substitutus und mitinteressent.	(L.S.) Johann Christian Gundenberg als Käuffer.
(L.S.) Carl Fordis als Bevollmächtigter von Herrn Hauptmann Fuchs	(L.S.) Johann Erasmus Senckenberg als Zeuge und Beystand
(L.S.) Johann Georg Fuchs junior als mitinteressent.	

Daß dieses der Kauff- und Restkauffschillingsbrieff

Von

von mir dem unterzeichneten Notario geschehenen
deutlichen Vorlesung und beschehener Unter=
setzung der pagina penultima befindlichen
Nota beiderseitigen Herren Contrahenten
und resp. Herren mitinteressenten nebst
denen hierzu besonders erbettenen Herren
Beyständen nicht nur dieselben in
meiner Gegenwart eigenhändig unter=
schrieben und besiegelt haben, sondern
auch Tit. Herr Verkäufer die in diesem
Kaufbrief bemerkte Ausgabe der Fünf-
tausend Gulden nachdem solche richtig, von
S. Tit. Herrn Käufer baar empfangen
zu haben nochmahlen declariret. Ich Notarius
aber die Unterschrift und Besiegelung von
Jungfer Jacobea Elisabetha Fuchs in ihrer
Behausung selbst begehren und abholen müssen.
Ein solches attestirt vi Requisitionis Krafft
eigenhändiger Nahmens Unterschrift und
vorgedruckten Notariat-Signets. Actum
ut supra.

L. S.
N.

Johann David Schmal
Not. Caes. publ. juratus
approbatus et Imp. auth.
immatriculatus

Daß Vorstehende Abschrifft mit seinem wahren
unterschrieben- und besiegelten Originali
conform und gleichlautend seye, ein solches
wird hiermit in fidem attestirt. Actum
Frankfurt den 22ten Febr. 1766

Johann David Schmal
Not. Caes. publ. juratus
approbatus et Imp. auth.
immatriculatus

Nach dem Tit. dem Herrn Hofrath und Med. Dr. Herrn
Col.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Johann Christian Senckenberg, durch verkaufung seines
in der Hasengass liegenden Hauses, ein Capital von
Gulden Achttausend eingegangen, zu dessen sicherer wieder
anlegung Ihme keine Gelegenheit vorgekommen, so propo-
=nirte er dem Hn. Johann Georg Fuchs Sen., als verord-
=neter administrator, über Herrn Dr. Harnier vermögen,
Er mögte Ihme doch dieses Capital, ohngeacht der
noch nicht verflossenen Zielzeiten, zu abschlag des
in obigem Kauff und Rest Kauffschillings-brieff, noch
rückständigen rest Kauffschillings abnehmen, der-
dann auch darinn gewilligt, und da er solchem nach
Dato diese Gulden Achttausend Capital, zu dem
werth des Conventions 22 f. fus richtig empfangen,
so bescheint und quittiret Er hiermit (und zwaren
in duplo so aber nur für Einmahl gültig) deren
richtigen Empfang, so dass fürohin nur noch Gulden
Zehentausend, als rest Kauffschilling, auf obigem
Hauss und appertinenz Stücken haften bleiben.
Urkundlich dessen eigenhändigen Unterschrifft
und beygedruckten Petschaffts. Franckfurt den
25t. Marty 1768.

Johann Georg Fuchs Sen., als über
des Herrn Dr. Matthias Harnier vermögen
verordneter administrator, und von
dem Hn. Dr. Harnier auch selbst be=
=vollmächtigter

Dato haben Tit. Herr Hoffrath Johann Christian Senckenberg
Med. Dr. und Physicus ord. alhier, an obigem Rest Kauffschilling
abermahlen abgelegt f. 2000 — sage Gulden Zweytausend
im 22 f. fus, deren baaren und richtigen Empfang, hiermit
in duplo, so aber nur für Einmahl gültig, quittirende
bescheine, und dabey declarire, dass fürohin nur noch
f. 8000 — als rest Kauffschilling, auf dem Hauss und apper-
=tinenz Stücken haften bleiben. Urkundlich Meiner
eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Petschaffts
Franckfurt den 31ten July 1770.

Johann Georg Fuchs Sen., als über des Hrn. Dr.
Matthias Harnier vermögen verordneter
administrator, und bevollmächtigter

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

folgende Puncten sind bey dem Dato geschlossenen Kauff und Verkauff.

Die Erbbehaussung sambt dazu gehörigen Lustgarten, auch daran gelegenen mit einer Wand von dieser separirten Bleichgarten, und darinnen stehende Gewächshauß, auff der grossen Eschenheimer Gass, hart an dem Eschenheimer Thor, einerseits neben der Stadt Mauer, andererseits neben der Strasse, so hinter die so genannte schlimme Mauer ziehet, gelegen, und gantz zinssfrey, ledig, und eigen ist.

zwischen dem Titl. Herrn Hofrath und Med. Dr. Johann Christian Senckenberg als Käuffer. Und Hr. Johann Georg Fuchs Senr. qua bevollmächtigter des Herrn Dr. Matthias Harnier, als Verkäuffer, geschlossen und verabredet worden.

Erstlichen, erkaufft, und übernimbt ermelter Herr Hofrath Senckenberg diese Behaussung von Dato an, in dem Stand, wie sie ist, und vor Augen stehet, für den Convenirten Preiß der f. 23000.— sage Gulden Dreyundzwantzig Tausend alte batzen und zwar die alte batzen nach dem werth, wie sie bey jetziger Müntzveränderung, von Einem Hochedlen Rath als Capital Zahlung werden angeschlagen und publicirt werden.

Zweitens hat Hr. Fuchs bey diesem Verkauff sich ausbehalten f. 18000.— à 4 pCt. jährlicher Interessen noch zehen Jahr ohnablöslich, als ein Restkauffschilling auff diesem Hauß stehen zu lassen. So dass

Drittens Herr Hofrath Senckenberg dermahlen Nur f. 5000.— als angab zu bezahlen.

Viertens der Zwinger hinter diesem Hauß hergehende, und wie so viele Jahr zu dem Hauß gehörte Zwinger, von Löbl. Bauamt wegen angefochten, und als ein Stadt Patrimonium reclamirt wird, wie mit mehreren aus denen darüber geführten Process acten zu ersehen, so kan Herr Fuchs bey gegenwärtigen Verkauff, denselben, für ein Eigenthum, nicht mit verkauffen, mithin auch nicht dafür gewähren noch Cassiren, wie dann Er auch sich weiter des Processes nicht annimbt, sondern überläst dem Herrn Hofrath Senckenberg, diesen Zwinger in dem Dubiosen Umstand, wie Er dermahlen ist, und stellet in dessen belieben, den process auff eigene

Kosten

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Kosten auch zu führen.

Fünftens, da Herr Hofrath Senckenberg, von Dato an, das Haus auch seine Rechnung übernimmt, so hat Er auch von diesem Tag an, den Laufenden bestandszins ein zunehmen. als:

Von Ihro Gnaden der Fräul: von Lersner, und Ihro Excell: dem Herrn Schöff von Holtzhausen, deren Contract den 1mo Octob nechstkommend zu End gehet, und jährlich zahlen f. 550.– alte batzen.

Von dem bleichgärtner Johann Friedrich Krimm, dessen Contract, den 5ten May nechstkommend zu End gehet, und jährlich zahlet f. 300 alte batzen

Von Herrn Johann Georg Häuser, der den neu erbauten grossen Keller in bestand hat, und dessen Contract den 12ten Novemb dieses Jahrs zu End gehet und jährlich zahlet f. 70.– Müntz

und verspricht auch den beständern, die Contract gleich ohngestört auch zu halten.

Sechstens ist bey Errichtung der Stadt Lanternen dem vordern Haus f. 10.– desgleichen dem hintern Haus als dem bleichgarten, auch f. 10.– angerechnet worden welche f. 20.– Herr Hofrath Senckenberg auch auf sich nimmt, und empfängt hingegen jährlich von Fräul. von Lersner und Herr Schöff v. Holtzhausen f. 5½ und von dem bleichgärtner Krimm - - - f. 5 –

Siebentens haben beide Contrahenten bey dieser Verabredung, ein jeder einen gantzen Carolin als Rathsbezahlung, dem Löbl. burgerl. Castenamt verehrt, und bis zu errichtung eines förmlichen Kauff und vestKauffschillings brieffs, in duplo, zu pappiern gebracht, und zur festhaltung unterschrieben und mit Ihren Pitschafften bekräfftiget.

So geschehen Franckfurt den 1mo Februarij 1766.

Matthias Jarmel J.U.Dr.
als Eigenthümlicher Verkäuffer.

Johann Georg Fuchs Senior
als Mitverkäuffer wegen
darüber habenden administration

Johann Christian
Senckenberg Med. Dr.
und Kays. Rth. als
Käuffer mpp.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

2000 f [illegible] Carlsberg [illegible]

198 Maass 12 x

25 [illegible]
[illegible]. $9\frac{3}{4} \times 17$

$291\frac{3}{4} \times 31$

peto 292

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

120

Carolins[?] [illegible] in sacculo.

79 $\frac{1}{2}$.
33 $\frac{1}{2}$.
20 $\frac{3}{4}$.

---

133 $\frac{3}{4}$.
7 $\frac{1}{4}$

141.

Mexd'or 17.

souveraines 11.

[illegible]

Amst. 292

Geld 291 $\frac{3}{4}$ frei

alles Meinung.

199 Stück Conv.	à f 2:12	f 437.48
141 Stück Carol.	à f 10. 6	1424. 6
11 fünffache Souverains	f. 6:45½	74.18
17 Mard'or	f 6:44	114.28
292 Carol.	à 10 f 6 x. ~~f 6:44~~	2949.12
		f 4999.52
		8
		f 5000

Diese Angabe der f 5000. in specie [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Johann Georg [illegible]
[illegible] d. 12ten Febr. 1766.
Obige [illegible] Johann Georg [illegible]
[illegible]

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

122

Rödelheimer Capital		fl.	2000 —
17 St. Max d'or	à 6 fl. 44 x		114:28.
11/2 Souverains	à 13 fl. 30 x		74.15.
~~156 1/4 St. Carl d'or~~	~~à 10 f 6 x~~		~~1568 . 1.~~
200 St. Conv. Thaler	à 2 f 12 x		440. —
müntz			— .19
141 St. Carld'or	à 10 f 6 x	fl.	1424 : 6
noch		fl.	4053 . 8
93 3/4 St. Carld'or	à 10 f 6 x		946. 52
		fl.	5000. —
anstatt des Rödelheimer			
198 St. Carld'or	à 10 f ~~48~~ 6 x		1999.48.
müntz			— .12.
		fl.	2000. —

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

110 fl 26 xr an Laubthaler à 9 pCto	- - fl	103. 14
294 fl Conventh. Müntz à 1 "	- - -	291. 4
389 fl 39 xr. Albus à 6 1/2 "	- - -	364. 20
128 fl 12 xr. obigestückt Gelds. à 8 pCto.		117. 57
	fl	876. 35

79 1/2 St. Carld'or à 11 fl	- - - fl	874. 30
Müntz - - - - - - - -		2. 5
	fl	876. 35

Zwey Carolinen verehrten H. Hofrath Senckenberg und H. Fuchs, als einen Gottes-Steuerung wegen resp. Ver- und Erkaufung des ehemaligen von Fritzenbachischen Hauses, welches hierdurch dank-nehmigst quittirend bescheinen wird, und ist auf Verlangen diese Quittung in duplo ausgefertiget worden. Frankfurt d. 3 Febr: 1766.

G. J. Fabricius
Kasten-Schreiber hie.

Original Kauffbrieff vom de Werderischen
modo D. Senckenbergischen Wohnungshauß,
auf der grossen Eschenheimergasse.

fl 8000 — im fl 22 Fuß
modo fl 6500 — im Detto Fuß.
modo fl 5000 — im Detto Fuß
modo fl 3500 — im Detto Fuß
modo fl 2000 — im Detto Fuß
modo fl 1000 — im Detto Fuß

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

12.

35
17.20
52.20

13272 34

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Hs: Original-Kaufbrief u. Dokumente über
des Rittwegs Haus & Platz vom Eschenh. Thor
22. 2. 1766

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

127

Original Kaufbriefe und Documenta von
No 1 biß No 29 über das Stiftungshauß
und Platz.

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

No. 18. 128

Rest Kaufschillings brief und Documenta über das de Werderischen Hauß am Eschenheimer Thor de f 8000 — im f 22 Fuß.

Die Interessen fangen an zu laufen primo febr. 1774.

Die Interessen sind à 3½ pro Cento mit der Stifftungs Administration regulirt worden.

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main